







Die
Bundesregierung

Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung

2. Auflage, März 2023

Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung

Inhalt

1	Einführung und Verwendung dieses Leitfadens	7
1.1	Einführung	8
1.2	Inhalt und Nutzerkreis	10
1.3	Geltungsbereich	12
1.4	Hinweise zur Handhabung des Leitfadens	13
2	Lebenszyklus von textilen Produkten: Verantwortung für Klima, Umwelt, Ressourcen, Arbeitsschutz, Arbeitnehmerrechte und Gesundheit	17
	 Risiken Gewinnung/Herstellung der Rohfasern	20
	 Risiken Garn- und Rohwarenherstellung	20
	 Risiken Textilveredelung	21
	 Risiken Konfektionierung	21
	Transport	21
	Verpackung	21
	Verwertung/Entsorgung	22
	Zusammenfassende Übersicht	22
3	Vorgehen im Beschaffungsprozess: Erstellung der Vergabeunterlagen, Nachweisführung und Angebotswertung unter Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsschutz und sozialer Verantwortung	25
3.1	Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren	26
3.2	Anerkannte Gütezeichen und weitere Siegel	27
3.2.1	Anerkannte Gütezeichen	28
3.2.2	Weitere Siegel	31
3.2.3	Abdeckung der sozialen Anforderungen durch anerkannte Gütezeichen und weitere glaubwürdige Siegel	32
3.3	Integration von Umwelt- und Sozialkriterien in die Vergabeunterlagen	36
3.3.1	Eignungskriterien	36
3.3.2	Leistungsbeschreibung	36
3.3.3	Zuschlagskriterien	37
3.3.4	Ausführungsbedingungen	39
3.4	Nachweisführung	39
3.4.1	Nachweis durch Gütezeichen	39
3.4.2	Nachweis durch andere geeignete Belege	41
3.4.3	Nachweis durch weitere Siegel	41

4	Einkauf von nachhaltigen Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche . . .	43
4.1	Produkte im Geltungsbereich	44
4.2	Nachweisführung	44
4.2.1	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der sozialen Ausschlusskriterien	44
4.2.2	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien	46
4.3	Nachhaltige Einkaufsoptionen bei Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche: drei Stufen	48
4.4	Stufe 1 – Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes	50
4.4.1	Ökologische Anforderungen an das Endprodukt	51
4.5	Stufe 2 – Nachhaltiger Herstellungsprozess	54
4.5.1	Soziale Anforderungen an den Herstellungsprozess	55
4.5.2	Ökologische Anforderungen an den Herstellungsprozess	60
4.6	Stufe 3 – Nachhaltige Gewinnung der eingesetzten Rohfasern	66
4.6.1	Soziale Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern	67
4.6.2	Ökologische Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Faseranbau, Keratinfasergewinnung oder Synthetikfaserherstellung)	68
5	Einkauf von nachhaltigen Matratzen	75
5.1	Produkte im Geltungsbereich	76
5.2	Nachweisführung	77
5.2.1	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der sozialen Kriterien	77
5.2.2	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien	77
5.3	Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung	79
5.3.1	Soziale Anforderungen an die Gewinnung der für die Mantelstoffe/-textilen Hüllen und als Füllmaterial eingesetzten Naturfasern	79
5.3.2	Soziale Anforderungen an den Herstellungsprozess	80
5.3.3	Ökologische, stoffliche Anforderungen im Herstellungsprozess und im Endprodukt . .	84
5.3.4	Ökologische Anforderungen an den Herstellungsprozess der eingesetzten textilen Bezugstoffe und Polstermaterialien	85
5.3.5	Anforderungen an die zum Materialschutz eingesetzten Chemikalien	86
5.3.6	Nutzung	87
5.3.7	Verpackung und beizufügende Informationen	89

6	Angebotswertung	91
6.1	Beispiel für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zuschlagskriterien	93
6.1.1	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	93
6.1.2	Punktzahl für den Angebotspreis	94
7	Auftragsausführung	97
7.1	Ausführungsbedingungen für Sorgfaltspflichten	98
7.1.1	Sorgfaltspflichten bei Ausführung des Auftrages	98
7.1.2	Mindestanforderungen an die Sorgfaltspflichten	98
7.1.3	Nachweis	99
7.1.4	Vertragsstrafe	100
7.1.5	Außerordentliche Kündigung	101
8	Glossar	103
9	Literatur	107
10	Anhänge	111
10.1	Anhang 1: Erläuterung der sozialen Anforderungen des Leitfadens	112
10.2	Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte	116
10.3	Anhang 3: Berechnung der Abluftemission in der Textilveredelung	119
10.3.1	Berechnung des Warenbezogenen Emissionsfaktors aus Substanzemissionsfaktoren	119
10.3.2	Berechnung des Warenbezogenen Emissionsfaktors aus der gemessenen Konzentration	120
10.4	Anhang 4: Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II	120

Einführung und Verwendung dieses Leitfadens

1



1.1 Einführung

Die Beschaffungsstellen bewegen im Textilbereich ein enormes Beschaffungsvolumen. Es muss z. B. nur ein Rahmenvertrag von einer zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossen werden, um den Einkauf von über 1 Mio T-Shirts und Baumwolltaschen mit Gütezeichen/Siegeln zu tätigen.

Die Nachfragemacht der öffentlichen Hand ist heute für viele Branchen unbestritten (Beck/Schuster 2013; BMWi 2020). Die öffentlichen Beschaffungsstellen sind bestrebt, ihr Einkaufsverhalten und Nachfragenvolumen nachhaltig zu gestalten. Das kann z. B. bedeuten, Produkte einzukaufen, bei denen in der Wertschöpfungskette (Herstellung und Rohstoffanbau):

- Lebensräume erhalten und geschont,
- Ressourcen, wie Energie, Rohmaterialien und Wasser, effizient eingesetzt,
- Schadstoffemissionen in Luft, Boden und Wasser reduziert und vermieden,
- Belastungen für die Gesundheit reduziert und vermieden,
- sozial-verantwortliche Arbeitsbedingungen, wie die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und die Förderung existenzsichernder Löhne, gesichert werden.

In Düsseldorf, München und fast 200 weiteren deutschen Kommunen werden Entscheidungen zur umweltfreundlichen und sozial-verantwortlichen Beschaffung auf Basis von Gemeinderatsbeschlüssen getroffen. Diese Beschlüsse schreiben unter anderem die Einhaltung ökologischer Kriterien vor, normieren den Einkauf von fair gehandelten Produkten und legen fest, dass bei der Beschaffung ausschließlich Produkte berücksichtigt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation (ILO)) hergestellt und verarbeitet wurden. Die Bundesregierung begrüßt diese Aktivitäten der Kommunen in diesem Bereich.

Politischer und rechtlicher Rahmen

Die Bundesregierung hat die Bedeutung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und die damit verbundene Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Koalitionsvertrag von 2021 unterstrichen. Darin hält die Bundesregierung fest, dass sie „die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken [wird], ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen“ (SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP, 2021: 33, 36).

Bereits zuvor hat die Bundesregierung mit dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 30. März 2015 i. d. F. v. 24. April 2017 des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit die weitere Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung – im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes - am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung festgelegt. Eine Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Erarbeitung eines Stufenplans zur nachhaltigen Textilbeschaffung, damit Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung „möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien [...] beschaffen“ (Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung 2015: 11).

Mit der Neuauflage des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit vom 25. August 2021 bekräftigt die Bundesregierung die Relevanz der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung und sieht folgendes Ziel vor:

„Schnellstmögliche Finalisierung des Stufenplans für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung zur Konkretisierung der Umsetzung der im „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien in öffentlichen Beschaffungen als notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels zur Erhöhung des Anteils öffentlich beschaffter Textilien auf 50 Prozent (ausgenommen Sondertextilien)“
(Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung 2021, Anlage 1: 2).

Der Stufenplan tritt zum 15.03.2023 in Kraft. Die im Stufenplan enthaltenen Maßnahmen und Umsetzungsschritte sollen die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung dabei unterstützen, bis 2026 jeweils 50 Prozent der maßgeblichen Textilien nachhaltig zu beschaffen. Zentrale Grundlage des Stufenplans ist der vorliegende Leitfaden, der im Januar 2021 erstmals von der Bundesregierung veröffentlicht wurde. Der Leitfaden dient als praxisrelevante Unterstützung¹ für Beschaffungsverantwortliche und definiert die ökologischen und sozialen Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung. Der Stufenplan nimmt auf die im Leitfaden beschriebenen Anforderungen Bezug und verweist auf diese. Der Stufenplan und der Leitfaden ergänzen sich so gegenseitig.

Durch die Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Vergabeverfahren stellt dieser Leitfaden ebenfalls ein Instrument zur Umsetzung des von der Bundesregierung 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) dar. Im NAP bekräftigt die Bundesregierung, dass Bund, Länder und Kommunen eine besondere Verantwortung dafür tragen, dass mit öffentlichen Mitteln keine negativen Auswirkungen auf Menschenrechte verursacht werden und dass sie ihrer staatlichen Schutzpflicht nachkommen.

Auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zum 01.01.2023 kommt der Einhaltung von Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten eine wachsende Bedeutung zu. Das LkSG sieht unter § 22 einen Ausschluss von Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe vor, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes mit einer Geldbuße in bestimmter Höhe belegt worden sind.

Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung in bestimmten Vergabebereichen ergibt sich aus weiteren gesetzlichen Regulierungen oder Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. So enthält § 13 des Klimaschutzgesetzes für die öffentliche Beschaffung eine Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichsten Produkte und Dienstleistungen, sowie § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Bevorzugungs-

pfligt für umweltfreundliche Erzeugnisse. Weitere verbindliche Vorgaben mit verwaltungsinterner Bindungswirkung für die Bundesebene sind zum Beispiel der gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten (Holzerlass) der Bundesregierung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima).

Allgemeine Hinweise

Oberste Prämissen der Empfehlungen des Leitfadens zur nachhaltigen Textilbeschaffung sind Vergaberechtskonformität, zweckmäßige Anforderungen, die aktuell von Bietenden bedient werden können, eine klare Nutzerführung sowie die einfache Handhabung in der Vergabepaxis der Beschaffungsstellen des Bundes.

Der Leitfaden der Bundesregierung definiert die Nachhaltigkeitsempfehlungen. Der Leitfaden begründet keine Rechte Dritter, auf die sich Bietende beispielsweise in einem Nachprüfungsverfahren berufen können. Soweit der Auftraggebende aber die Vorgaben konkret umsetzt (etwa Verankerung bestimmter Anforderungen in der Leistungsbeschreibung oder Festlegung als Zuschlagskriterium), können diese Festlegungen subjektive Rechte im konkreten Vergabeverfahren begründen. Im Rahmen der Umsetzung sollte auch eine kontinuierliche Evaluierung der Anwendbarkeit erfolgen, um sicherzustellen, dass genügend Angebote zuschlagsfähig sind und ein Wettbewerb gewährleistet werden kann. Die Grundlage dafür bilden die im Rahmen des Monitorings zur Umsetzung des Stufenplans erhobenen Informationen.

Hinweis zur 2. Auflage des Leitfadens



Für die vorliegende 2. Auflage des Leitfadens wurde eine Reihe von Aktualisierungen vorgenommen. Neben Kürzungen und Straffungen, die die Lesbarkeit des Leitfadens verbessern, wurden z. B. einzelne soziale und ökologische Ausschluss- und Zuschlagskriterien des Leitfadens angepasst (s. Kapitel 1.4). Darüber hinaus wurden weitere anerkannte Gütezeichen, die die Anforderungen des § 34 VgV Abs. 2 Nr. 2 – 5 erfüllen, im Leitfaden ergänzt (s. Kapitel 3.2.1). Zudem wurden auch alternative Belege, wie weitere glaubwürdige Siegel,

¹ Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.

die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein anerkanntes Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, aufgenommen (s. Kapitel 3.2.2).

Auf dieser Grundlage ist im nächsten Schritt eine Weiterentwicklung des Leitfadens geplant, um die Handhabbarkeit weiter zu verbessern und die Praxisrelevanz weiter zu erhöhen. In diesem Rahmen werden weitere anerkannte Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV sowie weitere glaubwürdige Siegel aufgenommen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllen. Ferner werden unter anderem alternative Nachweismöglichkeiten ergänzt, die Anforderungen zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten konkretisiert und kreislaufwirtschaftliche Aspekte einbezogen.

Einbindung von Stakeholdergruppen

Bei der Erstellung des Leitfadens im Jahr 2016 wurde im Rahmen von unterschiedlichen Workshops und Fachgesprächen sowie im Zuge der schriftlichen Kommentierung eine Vielzahl relevanter Stakeholder eingebunden, wie zum Beispiel die Allianz für nachhaltige Beschaffung (Expertengruppe Standards und Unterarbeitsgruppe Sozialstandards), Beschaffungsverantwortliche der zentralen Beschaffungsstellen, die Kompetenzstelle für eine nachhaltige Beschaffung (KNB), das Bündnis für nachhaltige Textilien, Vertreter*innen aus Unternehmen und Branchenverbänden der deutschen Textilindustrie, Vertreter*innen von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, wie Christliche Initiative Romero e.V., FEMNET e.V., WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V., Transparency International Deutschland e.V. TransFair e.V. sowie Standardsetzungsorganisationen. Die vergaberechtliche Prüfung des Leitfadens erfolgte durch die Rechtsanwaltskanzleien WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner mdB und Geulen & Klinger Rechtsanwälte.

Bei der Aktualisierung des Leitfadens wurden Vertreter*innen aus den zentralen Beschaffungsstellen konsultiert. Die Rechtsanwaltskanzlei Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte PartGmbH hat die Aktualisierung des Leitfadens vergaberechtlich unterstützt.

1.2 Inhalt und Nutzerkreis

Der „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ empfiehlt die Nachhaltigkeitsanforderungen für die öffentliche Textilbeschaffung für die Bundesregierung, konkret für die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (entsprechend des Geltungsbereichs des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit)². Bundesländer und Kommunen können sich bei Beschaffungen von Textilien am Leitfaden orientieren.

Inhaltliche Anforderungen

Der Leitfaden richtet sich an den textilen Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand aus. Entsprechend umfasst der Leitfaden in seiner aktuellen Fassung drei textile Produktkategorien, die basierend auf den größten Beschaffungsmengen der Bundesverwaltung zum Zeitpunkt der Leitfaden-Erstellung ausgewählt wurden: Bekleidungstextilien und Wäsche (1), Bettwaren und Bettwäsche (2) und Matratzen (3).

Unter nachhaltiger Textilbeschaffung wird im Sinne dieses Leitfadens die Beschaffung von Textilien verstanden, die entlang ihrer Wertschöpfungskette und dem gesamten Lebenszyklus langfristige gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Vorteile liefern im Vergleich zu einem Alternativprodukt. Dieser Leitfaden konzentriert sich auf wesentliche ökologische und soziale Kriterien im Faseranbau und in der Herstellungsphase von Textilien. Für eine umfassende Nachhaltigkeitsbetrachtung können darüber hinaus die Qualität und Langlebigkeit sowie die Entsorgung einbezogen werden. Die Beschaffungspraxis auf Bundesebene hat gezeigt, dass in der Regel

2 „Das Maßnahmenprogramm gilt – falls bei den einzelnen Maßnahmen nichts Abweichendes geregelt ist – für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren sowie der mittelbaren Bundesverwaltung (insbes. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), bei der mittelbaren Bundesverwaltung, soweit fachaufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber diesen Behörden und Einrichtungen bestehen [...]. In diesem Rahmen sind die Ressorts dafür verantwortlich, dass das Maßnahmenprogramm in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt wird und die darin formulierten Ziele der Bundesregierung erreicht werden.“ (Vgl. [Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“](#), S.1).

ohnehin sehr anspruchsvolle Anforderungen an die Qualität und Langlebigkeit der Produkte im Rahmen der technischen Leistungsbeschreibung eingefordert werden. Diese meist sehr produktspezifischen Aspekte werden daher im Leitfaden nicht adressiert. Weitere kreislaufwirtschaftsbezogene Aspekte wie Anforderungen an und Nachweis von Rezyklatfasern werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Leitfadens aufgegriffen.³

Laut Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit (2015) bezieht sich der Leitfaden auf soziale und ökologische Anforderungen. Diesem Auftrag entsprechend beschreibt der Leitfaden ausschließlich soziale und ökologische Anforderungen an die Textilien in der Faserproduktion und der Herstellungsphase sowie an das Endprodukt; als Nachweis für die Einhaltung dieser Kriterien wird u. a. auf das Vorliegen von anerkannten Gütezeichen und weiteren Siegeln abgestellt.

Die Umsetzung der sozialen Anforderungen für die Herstellung von Textilien, für die es noch keine etablierten Gütezeichen oder Siegel gibt, orientieren sich an dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (OECD 2020).

Die ökologischen und sozialen Kriterien des Leitfadens verstehen sich als empfohlene Ergänzung zu den allgemeinen Anforderungen und technischen Spezifikationen. Dabei sind die spezifischen Qualitäts- und Haltbarkeitsanforderungen des Beschaffungsgegenstandes bei jeder Ausschreibung individuell festzulegen. Diese werden im Leitfaden nicht dargestellt und sollten vor der Berücksichtigung der hier im Leitfaden aufgeführten sozialen und ökologischen Kriterien mitbedacht werden.

Nutzerkreis

Der Leitfaden enthält die für öffentliche Auftraggebende wesentlichen Definitionen und Informationen zur Einbeziehung von ökologischen und sozialen Anforderungen an Faserproduktion, Herstellungsphase und Endprodukt in die Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Die Formulierungsvorschläge für die Vergabeunterlagen können der ausschreibenden Stelle als Kopiervorlage dienen.⁴ Beispielhafter Nutzerkreis des Leitfadens im unten benannten Geltungsbereich sind Beschaffungsverantwortliche folgender Beschaffungsstellen des Bundes:

1. das Beschaffungssamt des BMI (BeschA),
2. die Generalzolldirektion (GZD),
3. die Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung (BAM),
4. das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BA-AINBw) und, so weit vertraglich vereinbart, die von ihm mit dem Einkauf und Management der Bekleidungswirtschaft der Bundeswehr beauftragte Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) sowie
5. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

³ Dennoch ist es empfehlenswert, dass Beschaffende schon jetzt den Lebenszyklus eines Produktes im Rahmen ihrer Beschaffungsentscheidung stärker in den Blick nehmen.

⁴ Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.

1.3 Geltungsbereich

Der Leitfaden gilt für textile Produkte aus reinen Geweben oder Mischgeweben folgender Textilfaserarten: Naturfasern (z. B. Baumwolle, Wolle, Leinen, Hanf, Brennnessel), künstliche Zellulosefasern (z. B. Viskose, Lyocell) und chemische Fasern (z. B. Polyacryl, Polyester).

Der **Geltungsbereich dieses Leitfadens** umfasst folgende drei Produktkategorien:

1. **Bekleidungstextilien und Wäsche:** Dazu zählen

- alle Arten von Oberbekleidung z. B. Blusen, Hemden, Hosen, T-Shirts, Fleece-Jacken,
- Kittel und Dienstuniformen,
- Funktionstextilien (z. B. Jacken), die in ihrer Funktion atmungsaktiv und zum Teil wasserabweisend oder winddicht sind, ebenso wie hitzebeständig und flammhemmend⁵, kältebeständige, reflexionsfähige Bekleidungsstücke,
- Unterwäsche und Socken sowie
- Accessoires z. B. Halstücher, Mützen, Kappen und Handschuhe.

2. **Bettwaren & Bettwäsche**

Bettwaren sind gefüllte Steppdecken, Matratzenschoner, Matratzenauflagen, sog. Topper, Encasement für Matratzen, Zudecken, Kissen und Schlafsäcke; Bettwäsche umfasst Laken, Bezüge für Kopfkissen und Zudecken, Encasement für Bettwäsche sowie Textilien zwischen Bettlaken und Matratzen (ungefüllte Matratzenschoner).

3. **Matratzen.**

Aktuell nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen:

- Haus- und Heimtextilien (z. B. Gardinen, Tisch- und Handtücher), außer Bettwäsche,
- textile und Leder-Schuhe,
- Taschen und Rucksäcke,
- Materialien, Accessoires und Applikationen aus PVC,
- Mobiliar mit textilen Anteilen, d. h. gepolsterte Sitzmöbel mit textilen Bezugsstoffen (z. B. Bürodreh-, Besucher- und Besprechungsstühle, Sessel, Sofas, gepolsterte Sitzgruppen),
- textile Outdoorartikel wie Zelte und Aufbewahrungshüllen,
- textile Reinigungstücher (Fenstertücher, Flachwischbezüge, Einweg-Vliestücher u. a.),
- Textilerzeugnisse mit Elektronik-Komponenten,
- technische Textilien (Sitzpolster in Fahrzeugen, Gewebe im Karosseriebau u. a.),
- textile Bodenbeläge⁶ und
- Sondertextilien,⁷ insbesondere einsatzrelevante Bekleidungs- und Ausrüstungsartikel mit besonderen militärischen oder polizeilichen Anforderungen und Schutzkleidung im Bereich der Militär- und Polizeiausrüstung und damit die gesamte Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) der Bundeswehr und der Bundespolizei. Zu den Sondertextilien gehören auch Schutzkleidung für Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr und flammhemmende Matratzen. Zudem zählen zu den Sondertextilien Textilien mit besonderer Schutzfunktion der Bundespolizei und anderen Einsatzkräften, des Chemikalien- und Strahlenschutzes sowie Schutzkleidung vor Krankheitserregern oder für die Entsorgung von Gefahrgütern; als Beispielposten (und daher nicht abschließend) werden aufgeführt: ballistische Ausrüstung, Schutz- und Schusswesten, Chemikalienschutzanzüge, Kühlanzüge, spezielle Handschuhe, Feuerwehr-Sicherheitsgurte und Schlag-schutzhosen. Nicht unter die Sondertextilien fallen Funktionstextilien, Unterwäsche und Socken sowie Accessoires, soweit es sich nicht um Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) oder Schutzkleidung für Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr handelt.

⁵ Im Prozess der Veredelung von Schutzkleidung kommen besondere Chemikalien, z. B. Flammschutzmittel, zum Einsatz. Der Blaue Engel Textilien | DE-UZ 154 schließt die Flammschutzmittel aus. Das EU Ecolabel für Textilerzeugnisse erwähnt als mögliche Ausnahme für den Einsatz von Flammschutzmitteln „Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen von Mitgliedstaaten“.

⁶ Für textile Bodenbeläge wird auf die entsprechende Vergabegrundlage des Blauen Engels verwiesen: Blaue Engel Textilien | DE-UZ 128. Aufgrund der deutlich abweichenden ökologischen Kriterien wird empfohlen, einen separaten Leitfaden zu erarbeiten.

⁷ Vgl. die umfassende Definition im Glossar (Kapitel 8 dieses Leitfadens).

1.4 Hinweise zur Handhabung des Leitfadens

Die ökologischen und sozialen Anforderungen werden in diesem Leitfaden für alle Ebenen eines Vergabeverfahrens mit Empfehlungscharakter formuliert – in den Eignungskriterien, in der Leistungsbeschreibung⁸, den Zuschlagskriterien und den Ausführungsbedingungen. In diesem Leitfaden werden verschiedene Alternativen angeboten, ökologische und soziale Kriterien zu verankern.

Auf welcher Ebene im Vergabeverfahren die Kriterien gefordert werden, ist grundsätzlich differenziert für ökologische und soziale Kriterien zu beurteilen. Umweltkriterien sollten in der Leistungsbeschreibung oder als Zuschlagskriterium gefordert werden. Ebenfalls zulässig ist die Aufnahme von Umweltanforderungen in die Ausführungsbedingungen. Die Einhaltung von Sozialkriterien soll in der Regel durch Ausführungsbedingungen sichergestellt werden. Ebenfalls zulässig ist es, Sozialkriterien in die Zuschlagskriterien oder in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Es werden verschiedene Alternativen angeboten, die im Leitfaden als Ausschlusskriterien⁹ empfohlenen ökologischen und soziale Kriterien zu verankern. Ausschlusskriterien können als zwingende Merkmale der Leistungsbeschreibung (sog. Mindestanforderungen, MUSS-Anforderungen, MUSS-Kriterien o. ä.), im Rahmen der Zuschlagskriterien (sog. A-Kriterien, K.O.-Kriterien o. ä.) oder in den Ausführungsbedingungen in das Vergabeverfahren eingebracht werden.

Die im Leitfaden als Zuschlagskriterien empfohlenen Anforderungen müssen im Vergabeverfahren nicht zwingend im Sinne von § 127 GWB, §§ 58, 59 VgV genutzt werden. Sie können grundsätzlich auch – soweit vergaberechtlich zulässig – auf anderen Ebenen im Vergabeverfahren verlangt werden, z. B. in den Ausführungsbedingungen.

Die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren auf den Mindestanforderungen der Bundesregierung¹⁰, die im Rahmen eines Multistakeholder-Prozesses 2015 initial erarbeitet wurden.¹¹ Zu den empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien des Leitfadens zählen neben der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der „International Labour Organisation (ILO)“¹² zusätzlich die Erfüllung weiterer Normen, wie beispielsweise Regulierung der Arbeitszeiten. Diese Kriterien weisen eine hohe Abdeckung durch Gütezeichen/Siegel auf.¹³

8 „Zuschlagskriterien“ sind wertende Kriterien, mit denen das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Die Nicht- oder Schlechterfüllung von Zuschlagskriterien durch Bietende führt zu einer geringeren Bewertung des jeweiligen Angebots, nicht aber zum Ausschluss. Eventuell verwenden Sie die Begriffe „Bewertungskriterium“ oder „Wertungskriterium“.

9 Ausschlusskriterien sind soziale oder umweltbezogene Anforderungen, deren Nichterfüllung zum zwingenden Ausschluss des Angebots führt. Nicht gemeint sind die Ausschlussgründe im Sinne des §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Ausschlussgründe auf der Ebene der Eignung gemäß §§ 42 ff. VgV oder der Angebote gemäß § 57 VgV.

10 Dies gilt für alle empfohlenen Zuschlags- und Ausschlusskriterien mit Ausnahme des Kriteriums „Förderung eines existenzsichernden Lohns“, welches nicht auf den Mindestanforderungen der Bundesregierung beruht, jedoch bereits in der ersten Auflage des Leitfadens als ein Zuschlagskriterium definiert gewesen ist.

11 Die Mindestanforderungen der Bundesregierung werden aktuell für sieben Produktgruppen für die Verbraucher*innenplattform Siegelklarheit.de definiert. Die Federführung für das Portal obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Der verantwortliche Ressortkreis besteht zudem ebenso aus den Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS), für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) stellt im Auftrag des BMZ das Sekretariat und ist somit zuständig für die Umsetzung im Tagesgeschäft. Die Webportale Siegelklarheit.de sowie der Gütezeichenfinder auf dem Kompass Nachhaltigkeit bieten eine Einsicht in die Entwicklungen der Siegellandschaft. Die hier genannten sozialen Kriterien bilden als Arbeitnehmerrechte einen wichtigen Teil der allgemeinen Menschenrechte ab.

12 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

13 Die Überprüfung der Gütezeichen/Siegel hinsichtlich der Abdeckung der betreffenden sozialen Kriterien erfolgt durch das von der UN und WTO mandatierte International Trade Centre (ITC). Die in der 2. Auflage des Leitfadens aufgeführten Daten zur sozialen Kriterienabdeckung basieren auf dem Datenstand vom 31.01.2023.



Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

Die sozialen Mindestkriterien der Bundesregierung wurden 2020 weiterentwickelt und um weitere 15 Mindestkriterien ergänzt, welche die weiteren sozialen Zuschlagskriterien des Leitfadens bilden. Die empfohlenen sozialen Ausschluss- und Zuschlagskriterien werden in Anhang 1 näher erläutert.

Die im Leitfaden empfohlenen Ausführungsbedingungen für eine sozial-verantwortliche Auftragsvergabe orientieren sich an dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (OECD 2020). Als vertragliche Bedingungen müssen sie bei der Durchführung des Auftrages berücksichtigt werden.

Die empfohlenen ökologischen Ausschlusskriterien des Leitfadens bewirken eine hohe Umweltlastung bei gleichzeitig hoher Umsetzbarkeit in der Praxis und stellen damit eine Art Mindeststandard in der Textilherstellung dar.

Die ökologischen Zuschlagskriterien orientieren sich an sehr ambitionierten Forderungen, die bislang nur durch wenige Umweltzeichen nachgewiesen werden können. Sofern möglich, wurden auch die Anforderungen des Bündnisses für nachhaltige Textilien (Textilbündnis¹⁴) im Bereich Chemikalien- und Umweltmanagement berücksichtigt, sofern diese als Zuschlagskriterium vergaberechtlich herangezogen werden konnten.¹⁵ Unter anderem dient z. B. die Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC) und die Manufacturing Restricted Substances List (MRSL)

sowohl im Leitfaden als auch im Rahmen des Textilbündnisses als Orientierung. Zudem werden die BVT (Beste Verfügbare Techniken) der Textilindustrie berücksichtigt. In Kombination mit den ökologischen Ausschlusskriterien werden die ökologischen Mindestanforderungen der Bundesregierung erfüllt.

Umsetzung des Stufenplans zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung

Damit Textilbeschaffungen der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung als nachhaltig im Sinne des Stufenplans gelten und auf das im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit formulierte 50-Prozent-Ziel angerechnet werden, müssen die im Leitfaden als **Ausschlusskriterien empfohlenen Anforderungen** in allen drei Stufen entlang der Textillieferkette erfüllt werden. Dabei gilt:



„Als nachhaltig gilt eine Beschaffung, bei der die Nachhaltigkeitsanforderungen aller drei Stufen [entlang der Lieferkette], die im Leitfaden als **Ausschlusskriterien empfohlen sind, im bezuschlagten Angebot auch realisiert werden**. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art sie in den Vergabeprozess eingebracht waren. Ein zusätzliches Heranziehen der im Leitfaden als Zuschlagskriterien empfohlenen Anforderungen im Vergabeverfahren ist zudem möglich und wünschenswert.“ (BMZ/BMUV 2023: 10)

Das heißt, die Beschaffung gilt auch dann als nachhaltig im Sinne des Stufenplans, wenn ein im Leitfaden empfohlenes Ausschlusskriterium nicht als zwingende Anforderung in den Vergabeunterlagen vorgegeben, sondern vielmehr als Zuschlagskriterium wertend berücksichtigt wurde und das bezuschlagte Angebot dieses Zuschlagskriterium erfüllt hat.

14 <https://www.textilbuendnis.com/>

15 Managementmaßnahmen sind grundsätzlich unternehmensbezogen und können daher aus vergaberechtlichen Gründen nicht als Zuschlagskriterien eingebunden werden. Allerdings können sie ggf. als Eignungskriterien herangezogen werden. Dies setzt aber stets eine Prüfung im Einzelfall voraus.



Es ist zu empfehlen, dass Beschaffende vor der Formulierung der Vergabeunterlagen eine **Marktanalyse** durchführen, um herauszufinden, ob ausreichend zertifizierte Produkte auf dem betreffenden Markt vorhanden sind. Hilfreich ist dabei der Kompass Nachhaltigkeit. Ergibt die Markterkundung, dass im Bezug auf das nachgefragte Produkt nur wenige Anbieter über Zertifizierungen verfügen, empfiehlt es sich, in der Regel, Nachhaltigkeitskriterien und -nachweise im Rahmen von Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Hierdurch wird eine Einschränkung des Wettbewerbs auf nur wenige anbietende Unternehmen vermieden, da die Nichterfüllung der nachhaltigen Zuschlagskriterien nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt.

Exkurs: Kompass Nachhaltigkeit (<http://www.kompass-nachhaltigkeit.de>)

Die Website Kompass Nachhaltigkeit ermöglicht für die Produktgruppe Textil unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien?sort=> die Suche und den Vergleich geeigneter Gütezeichen/Siegel entsprechend gesetzlicher Anforderungen auf Bundes- und Länderebene sowie weiterer, eigenhändig ausgewählter Sozial- und Umweltkriterien und listet zudem potentielle Unternehmen auf, die zertifizierte Produkte gemäß der Kriterien anbieten.



Aufbau des Leitfadens

Kapitel 2 des Leitfadens legt die unterschiedlichen Produktionsstufen der Textillieferkette und die damit verbundenen sozialen und ökologischen Risiken dar. Kernstück des Leitfadens und zentrale Arbeitsunterlage sind die Kapitel 3 bis 5 sowie die Anhänge in Kapitel 10. Kapitel 3 bis 5 geben konkrete Hilfestellung zum Einkauf umweltfreundlicher, sozialverantwortlich produzierter und gesundheitlich unbedenklicher textiler Produkte wie folgt:

- Kapitel 3 Vorgehen im Beschaffungsprozess
- Kapitel 4 Einkauf von nachhaltigen Bekleidungstextilien und Wäsche sowie von Bettwaren und Bettwäsche,
- Kapitel 5 Einkauf von nachhaltigen Matratzen.

Kapitel 6 enthält Vorschläge für die Angebotswertung. Kapitel 7 greift das Thema menschenrechtliche Sorgfaltspflichten über die Ebene der Ausführungsbedingungen auf. Kapitel 8 enthält ein Glossar die zur Erläuterung der zentralen verwendeten Begriffe, Kapitel 9 die zur Leitfadenerstellung genutzten Literatur- und Internetquellen.

Im Anhang 10 werden die empfohlenen sozialen Mindestanforderungen der Bundesregierung ausführlich erläutert. In den weiteren Anhängen sind beispielsweise die verbotenen Substanzen erläutert.

Lebenszyklus von textilen Produkten:




Verantwortung für Klima, Umwelt, Ressourcen,
Arbeitsschutz, Arbeitnehmerrechte
und Gesundheit



Als „textile Lieferkette“ werden alle Phasen bezeichnet, die ein textiles Produkt von der Gewinnung/Herstellung der Rohfasern bis zum Endverbrauchen durchläuft sowie die anschließende Gebrauchsphase und Verwertung/Entsorgung. Dieser **Leitfaden adressiert ausgewählte Phasen der Textilherstellung** (siehe Tabelle 2-1). Dies liegt in der vergaberechtlichen Bestimmung zum zwingenden Produktbezug der Anforderungen begründet. Anforderungen werden daher formuliert an die Gewinnung/Her-

stellung der Rohfasern (Anbau, Schur oder chemische Herstellung) und innerhalb der Herstellung des Endproduktes (im Wesentlichen „Garnherstellung“, „Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“). Die unmittelbar daran anschließenden Produktlebenszyklusphasen Transport, Verpackung und Rücknahme, Nutzung, Verwertung und Entsorgung werden nicht adressiert. Ergänzend sind jedoch Anforderungen zur Prüfung am Endprodukt formuliert.

Tabelle 2-1: Im Leitfaden adressierte Phasen der Textilherstellung.

	Gewinnung/Herstellung der Rohfasern		Herstellung des Endproduktes			
	Gewinnung von Naturfasern 	Herstellung von Chemiefasern 	Garnherstellung 	Rohwarenherstellung 	Textilveredelung 	Konfektionierung 
Teil-arbeits-schritte	Anbau von Naturfasern pflanzlichen Ursprungs, Gewinnung von Naturfasern tierischen Ursprungs, Anbau von Holz zur Zellstoff-faserproduktion		Zwirnen, Spinnen	Weben, Stricken, Wirken	Vor- behandlung, Färben, Bedrucken, Ausrüsten	Schneiden, Zusammen- fügen, Nach- behandeln, Verpacken

Unter **umweltrelevanten Gesichtspunkten** sind bei der Textilherstellung besonders die Phasen der Rohfaser-gewinnung (Anbau von Naturfasern) bzw. ihre Her-stellung (Chemiefasern) und die weiteren Prozesse der Garn- und Rohwarenherstellung und der Textil-vedelung¹⁶ relevant (vgl. Tabelle 2-1).

Der konventionelle Anbau von Baumwollfasern ist mit einem hohen chemischen Pflanzenschutz-mittel- und Düngemittleinsatz verbunden. Dieser führt zur Belastung von Oberflächen- und Grund-wasser, hat Auswirkungen auf die Biodiversität und

auch humantoxische Konsequenzen. Der Anbau einheimischer Faserpflanzen wie Leinen, Hanf und Brennessel erfolgt demgegenüber in den meisten Fällen mit sehr geringem Wasserverbrauch und ohne chemische Pflanzenschutzmittelanwendung. Die Chemiefaserherstellung verursacht umweltrelevante Emissionen, insbesondere durch Restlösemittel aus der Herstellung synthetischer Fasern im Nass- oder Trockenspinnverfahren. Auch bei der Garn- und Rohwarenherstellung¹⁷ werden emissionsrelevante Chemikalien eingesetzt, die teilweise erst in Textil-vedelungsprozessen in die Abluft oder das Ab-wasser emittiert werden. Bei der Textilveredelung besteht das größte Umweltproblem in der Menge der

16 Hierzu zählen Prozesse wie Bleichen, Mercerisieren, Färben, Drucken, Imprägnierung, flammhemmende Ausrüstungs-impregnierung, Knitterfreiausrüstung und Beschichtungen (z. B. für wasserabweisende Eigenschaften) (UBA 2015).

17 Hierzu zählen Prozesse wie Zwirnen, Spinnen, Weben, Stricken und Wirken.

Abwässer und deren chemischer Belastung. Weitere wichtige Umweltaspekte bei der Textilveredelung sind der Energieverbrauch, die Staub- und Abgasemissionen und die festen Abfälle. In der Textilherstellung und -veredelung können Stoffe mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften eingesetzt werden. Dazu gehören krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, persistente und bioakkumulierende Stoffe und Stoffe mit allergenen Eigenschaften.

Der letzte Schritt innerhalb der textilen Produktionskette – die Konfektionierung – ist nur mit geringen Umweltauswirkungen behaftet. Hier kann es zum Einsatz von Chemikalien zur Lagerkonservierung kommen.

Der Transport, die Verpackung und die Verwertung/Entsorgung von Textilprodukten sind nicht Bestandteil der Herstellungsprozesse und werden in diesem Leitfaden nicht behandelt. Darüber hinaus können in diesem Leitfaden keine Anforderungen an den hohen Flächen- und Wasserverbrauch beim Baumwollanbau gestellt werden. Bislang werden diese Umweltauswirkungen im Rahmen der Nachhaltigkeitskennzeichnung nicht direkt adressiert. Der Wasserverbrauch wird allerdings über die Forderung nach ökologischer Baumwolle thematisiert, da der Anbau dieser Baumwolle auf Regenfeldanbau und Tröpfchenbewässerung setzt und damit den Wassereinsatz deutlich reduziert. Eine hohe Qualität des Produktes stellt sicher, dass Produkte länger genutzt werden können. Eine längere Nutzung führt zudem zu einem geringeren Ressourcenverbrauch hinsichtlich der Rohstoffe und des Wassereinsatzes sowie zu einem geringeren Emissionsausstoß. Dabei beinhalten manche Gütezeichen/Siegel bereits spezifische Qualitätsanforderungen. Da letztere aber wesentliche Aspekte im Interesse der Gesamtbetrachtung des Produktes sind, müssen diese zusätzlich zum Leitfaden in den Ausschreibungen betrachtet werden.

Bei der Textilherstellung sind unter **sozialen Gesichtspunkten**¹⁸ zwei Phasen relevant:

Die Rohfasergewinnung, konkret die landwirtschaftliche Erzeugung der Naturfasern, und der Herstellungsprozess, der mehrere Teilarbeitsschritte von der Rohwarenherstellung über die Veredelung bis zur Konfektionierung des Textilerzeugnisses umfasst.

In beiden Phasen, der Rohfasergewinnung und der Herstellung, sind Verstöße gegen individuelle und kollektive Arbeitnehmerrechte bekannt. Konkret bedeutet dies unter anderem die Zahlung von Löhnen, die nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt¹⁹ zu bestreiten oder gar vorgeschriebene Mindestlöhne unterschreiten sowie überlange Arbeitszeiten, Zwangsarbeit, Frauendiskriminierung²⁰, ausbeuterische Kinderarbeit und mangelhafter Arbeitsschutz. Letzteres ist vor allem bedingt durch unzureichende Sicherungsvorkehrungen in den Produktionsanlagen. Nachweislich bekannt ist auch, dass teilweise Arbeitskräften Vereinigungsfreiheit und kollektive Handlungen beschränkt oder verboten wird (Knolle 2006: 15 f.).

Der Transport und die Verwertung/Entsorgung von Textilprodukten sind nicht Bestandteil des Herstellungsprozesses, sondern diesem nachgelagerte Aktivitäten. Auch hier fordern Arbeitnehmendenverbände und Nichtregierungsorganisationen die Einhaltung bestimmter Mindeststandards bezüglich Arbeitszeiten, -löhnen, -schutzmaßnahmen und Ähnliches. Es existieren jedoch keine Gütezeichen/Siegel, was die Nachweisführung erschwert. Die Einhaltung von sozialen Aspekten in diesen Phasen wird deshalb in diesem Leitfaden nicht gefordert.

Nachfolgend werden die einzelnen Phasen der Textilherstellung und die ökologischen und sozialen Risiken in den einzelnen Phasen separat adressiert.

18 Als soziale Aspekte können im Beschaffungsvorgang alle Effekte adressiert werden, die rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Lebensbedingungen von Personen oder Personengruppen sichern oder verbessern (vgl. Engagement Global 2013: 12).

19 Siehe hierzu die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23 Abs. 3: „Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen“.

20 Siehe hierzu auch Burckhardt 2014.



Risiken Gewinnung/ Herstellung der Rohfasern

Bei der Rohfasergewinnung wird zwischen zwei verschiedenen Arten unterschieden (vgl. Tabelle 2-1):

1. der Anbau von Naturfasern pflanzlichen Ursprungs, wie Baumwolle, Leinen, Hanf, Nessel, Lyocell und die Gewinnung von Naturfasern tierischen Ursprungs, wie Seide und Wolle, sowie
2. die Herstellung von synthetischen Chemiefasern, wie Polyacryl, Elasthan und Polyester und die Herstellung von zellulosischen Chemiefasern, wie Viskose.

Beispielsweise werden beim Anbau von Baumwolle teilweise in großer Menge chemische Pflanzenschutzmittel und Düngemittel eingesetzt. So entfallen auf den konventionellen Baumwollanbau 25 Prozent der weltweit verwendeten Insektizide. Dieser Einsatz soll Schädlinge bekämpfen, betrifft dabei allerdings auch gleichzeitig zahlreiche Nützlinge und wichtige Bodenlebewesen. Pflanzenschutzmittel können bei unsachgemäßer Anwendung Böden, Oberflächengewässer und das Grundwasser belasten. Durch künstliche Bewässerung sind höhere Erträge und bessere Qualitäten erzielbar. Auf diese Weise verbraucht der Anbau einer Tonne Baumwolle 3.600-26.900 m³ Wasser. Dies steht je nach Region in Konflikt mit anderen Möglichkeiten der Flächennutzung und hat teilweise gravierende Umweltauswirkungen.

Bei der Gewinnung von Wolle kommen in der konventionellen Viehzucht große Mengen an Pestiziden zum Einsatz. Die Haltung der Schafe erfolgt meist in Großherden, wodurch die Tiere für Parasiten anfällig werden. Daher werden sie – auch prophylaktisch – Pestizid-Bädern unterzogen. Die aufbereitete Wolle weist kaum Chemikalienrückstände auf, da sich die Chemikalien an das Wollfett (Lanolin) binden und weitgehend ausgewaschen werden. Die Umwelt wird daher im Prozess der industriellen Wollwäsche durch starke Abwasserunreinigungen geschädigt (Piegsa 2008).

Der landwirtschaftliche Baumwollanbau ist zeit- und arbeitsintensiv (Ferenschild 2013). Zu den potenziell negativen sozialen Effekten und Risiken gehören gesundheitsgefährdende und prekäre Arbeitsbedingungen sowie Verstöße gegen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektiver Handlungen, d. h. der Bildung von Gewerkschaften, durch die Arbeitenden. Der Einsatz von Pestiziden ist gesundheitsgefährdend für die Beschäftigten. Erkrankungen der Atem-

wege, der Haut, der Augen und der Nerven können Folgen eines direkten Kontakts ohne angemessene Schutzbekleidung sein. Zum Pflücken der Baumwolle werden unter anderem Kinder unter 15 Jahren und Jugendliche eingesetzt (Ferenschild 2013). Zudem ist die Arbeit oft mit Niedriglöhnen vergütet, die nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts reichen (Knolle 2006).

Im Prozess der Chemiefasergewinnung werden nicht-erneuerbare Ressourcen zum einen für die Erzeugung von Prozesswärme, zum anderen als Rohstoff im Umfang von aktuell jährlich ca. 0,8 Prozent des derzeit geförderten Erdöls verbraucht (UBA 2015).



Risiken Garn- und Rohwarenherstellung

Die Garn- und Rohwarenherstellung verursacht ebenfalls umweltrelevante Emissionen, insbesondere durch Restlösemittelgehalte bei der Herstellung synthetischer Fasern im Nass- oder Trockenspinnverfahren, die in Abluft oder Abwasser gelangen (UBA 2003).

Sowohl in der Phase der industriellen Produktion und Veredelung als auch in der Konfektionierung finden teilweise bedeutende Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften statt. Arbeitskräfte verdienen teilweise Niedrigtlöhne²¹ und müssen aufgrund der schlechten Bezahlung übermäßige und teilweise erzwungene Überstunden ableisten. Dennoch reicht der Lohn einschließlich der Überstundenvergütung nicht aus, Grundbedürfnisse der Arbeitnehmerschaft abzusichern (Schneeweiß 2012). Arbeitszeiten von 14 Stunden täglich an sieben Tagen die Woche sind keine Seltenheit. In vielen Produktionsländern besteht die Herausforderung, dass in den Spinnereien junge Frauen und Mädchen in Zwangsarbeit beschäftigt sind (OECD 2020; Ferus-Comelo 2016). Der potentiell niedrige Lohn und die schlechten Arbeits- und Hygienebedingungen in den Produktionsanlagen können unter anderem auch eine Mangelernährung bedingen und ziehen weitere gesundheitliche Probleme nach sich (Schneeweiß 2012).

21 Die Lohnhöhe ist von mehreren Faktoren abhängig. Es kann daher keine allgemeingültige Aussage darüber getroffen werden, bis zu welchem Betrag Lohn als Niedriglohn bezeichnet werden kann. Ein Niedriglohn reicht nicht zur Deckung des familiären Lebensbedarfs (Knolle 2006 (ohne konkrete Angaben zur Lohnhöhe)).



Risiken Textilveredelung

Das größte Umweltproblem bei der Textilveredelung²² besteht in der Menge der Abwässer und deren chemischer Belastung. Weitere wichtige Umweltaspekte bei der Textilveredelung sind der Energieverbrauch, die Abgasemissionen und die festen Abfälle (IPPC 2003; UBA 2003). Daneben stellen Lärm-, Staub- und Schwingungsemissionen in die unmittelbare Umgebung der Produktionsanlagen weitere Probleme dar (Rubik/Keil 2004).

Der unsachgemäße Einsatz von Chemikalien und die genannten Emissionen können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Arbeitnehmenden führen. Ein Beispiel dafür ist die Silikose oder Quarzstaublunge – eine tödliche Krankheit, hervorgerufen durch das Einatmen von Quarzsand bei dem Ansprühen von Jeans mit Sandstrahlgeräten, um diesen einen „Stone-washed-Look“ zu verleihen (Erb 2012).



Risiken Konfektionierung

Im Vergleich zu den vorgelagerten Phasen der Wertschöpfungskette von Textilien ist die Konfektionierung nur mit geringen Umweltauswirkungen behaftet. Hier kann unter anderem ein sparsamer Umgang mit den Inputmaterialien zu einer Verringerung der Umweltbelastung führen, z. B. indem beim Entwerfen von Schnittmustern darauf geachtet wird, dass weniger Reste anfallen. Weitere Reduktionsmöglichkeiten der Umweltauswirkungen in dieser Wertschöpfungsphase sind Maßnahmen, die den Energieverbrauch reduzieren (gegebenenfalls auch durch eine moderne Gebäudetechnik mit effizienteren Klimaanlage) bzw. der Verzicht oder die Einschränkung des Einsatzes von Bioziden, die als Ausrüstungsmittel oder während des Transports der Ware eingesetzt werden und beispielsweise vor Motenfraß schützen sollen (siehe Abschnitt Transport).

Im Rahmen der Konfektionierung sind Verstöße gegen die Arbeitsschutzvorschriften eine Herausforderung. Hierzu gehören teilweise überlange, teils erzwungene Arbeitszeiten, Frauendiskriminierung, die Zahlung von Löhnen, die nicht ausreichen, die Existenz der Arbeiter*innen zu sichern, Unterdrückung von gewerkschaftlicher Betätigung, mangelnder Gesundheitsschutz und unsichere Beschäftigungsverhältnisse, bei denen häufig kein Anspruch auf grundlegende Absicherungen und Arbeitgeberleistungen besteht. Zudem bestehen teilweise unzureichende Sicherheitsvorkehrungen in den Fabriken, welche das Verletzungsrisiko für die Beschäftigten steigern.

Transport

Da Textilien in der Regel mit großen Schiffen transportiert werden, ist ihr Transport mit eher geringen Umweltauswirkungen, wie einem geringen Treibhausgaspotenzial, verbunden. Allerdings stellen auch die Treibhausgasemissionen aus dem Schiffsgüterverkehr eine negative Umwelteinwirkung dar, die jedoch im Rahmen des vorliegenden Leitfadens nicht adressiert werden kann.

Während ihres Transports und ihrer Lagerung werden häufig Biozide zur Lagerkonservierung – als Schutz gegen Fäulnis und Schimmel – sowie als Fraßschutzmittel angewendet. Hierdurch kann es zu Biozidrückständen im textilen Endprodukt kommen.

Verpackung

Die Verpackung textiler Produkte hat – bezogen auf die gesamten Umweltauswirkungen entlang ihres Lebenswegs – sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. In der Regel werden deshalb im Rahmen der Nachhaltigkeitskennzeichnung keine Anforderungen an die Verpackung von Textilien gestellt (siehe z. B. Anforderungen des Blauen Engels für Textilien oder EU Ecolabels für Textilerzeugnisse). Zum Schutz von Gesundheit und Ressourcen fordert das Umweltzeichen „Blauer Engel“ bestimmte Verpackungsweisen und -kennzeichnungen für Matratzen, die in diesen Leitfaden übernommen wurden.

22 Die Veredelung der Faserrohstoffe erfolgt nach unterschiedlichen Verfahren. Die beschriebenen Umweltprobleme beziehen sich auf die Veredelungsprozesse von Baumwollfasern und -geweben.

Verwertung/Entsorgung

Bei der Auswahl der Textilien sollte auf eine gute Qualität geachtet werden, die eine Langlebigkeit garantiert. Es gilt der Grundsatz: Je länger das textile Produkt genutzt bzw. getragen wird, desto geringer sind seine Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus sollten Textilien so beschaffen sein, dass die einzelnen Faserstoffe sowie eventuell vorhandene Reißverschlüsse, Knöpfe und Applikationen bei der Entsorgung keine Probleme darstellen bzw. sie einem spezifischen Recycling zugeführt werden können. Dies betrifft in besonderem Maß die Verwertung und Entsorgung von Matratzen, denen idealerweise keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) und halogenorganischen Verbindungen (z. B. chlororganische Carrier in Textilien) zugesetzt sind. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich, z. B. wenn die Sicherheitsvorschriften und -erfordernisse in den Liegenschaften der Bedarfsträger (Gefängnisse, eventuell auch bei Bundeswehr und Zoll) vorschreiben, dass die dort eingesetzten Matratzen mit Flammschutzmitteln ausgerüstet sind.²³

Zusammenfassende Übersicht







Tabelle 2-2 gibt eine Übersicht über die wesentlichen negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen bei der Herstellung von Textilien und zeigt auf, wo im Rahmen der öffentlichen Beschaffung Möglichkeiten liegen, diese zu begrenzen oder zu vermeiden. Negative ökologische Auswirkungen können auch direkte negative soziale Auswirkungen auf die Beschäftigten haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in der Rohfaserherstellung Chemikalien unsachgemäß verwendet werden und hierdurch die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigt wird. Die textilen Lebenszyklusphasen Transport, Verpackung sowie Rücknahme/Entsorgung werden nicht adressiert und sind in Tabelle 2-2 wegen nachstehender Gründe nicht aufgeführt:

- Transport der Ware
 - aktuell fehlende Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen und Siegel,
 - vergleichsweise geringes Treibhausgaspotential.
- Die Verpackung der Textilien verursacht vergleichsweise geringe Umweltbelastungen.

Die Rücknahme/Entsorgung der Textilien selbst kann auf Grund des bestehenden Entsorgungssystems nicht adressiert werden.

²³ In diesem Fall ist die Ausrüstung mit Flammschutzmitteln erforderlich und darf nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund gilt das Umweltzeichen ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ dann nicht als Nachweis zur Einhaltung der umweltbezogenen Produkthanforderungen, denn es schließt den Einsatz dieser Chemikalien aus.

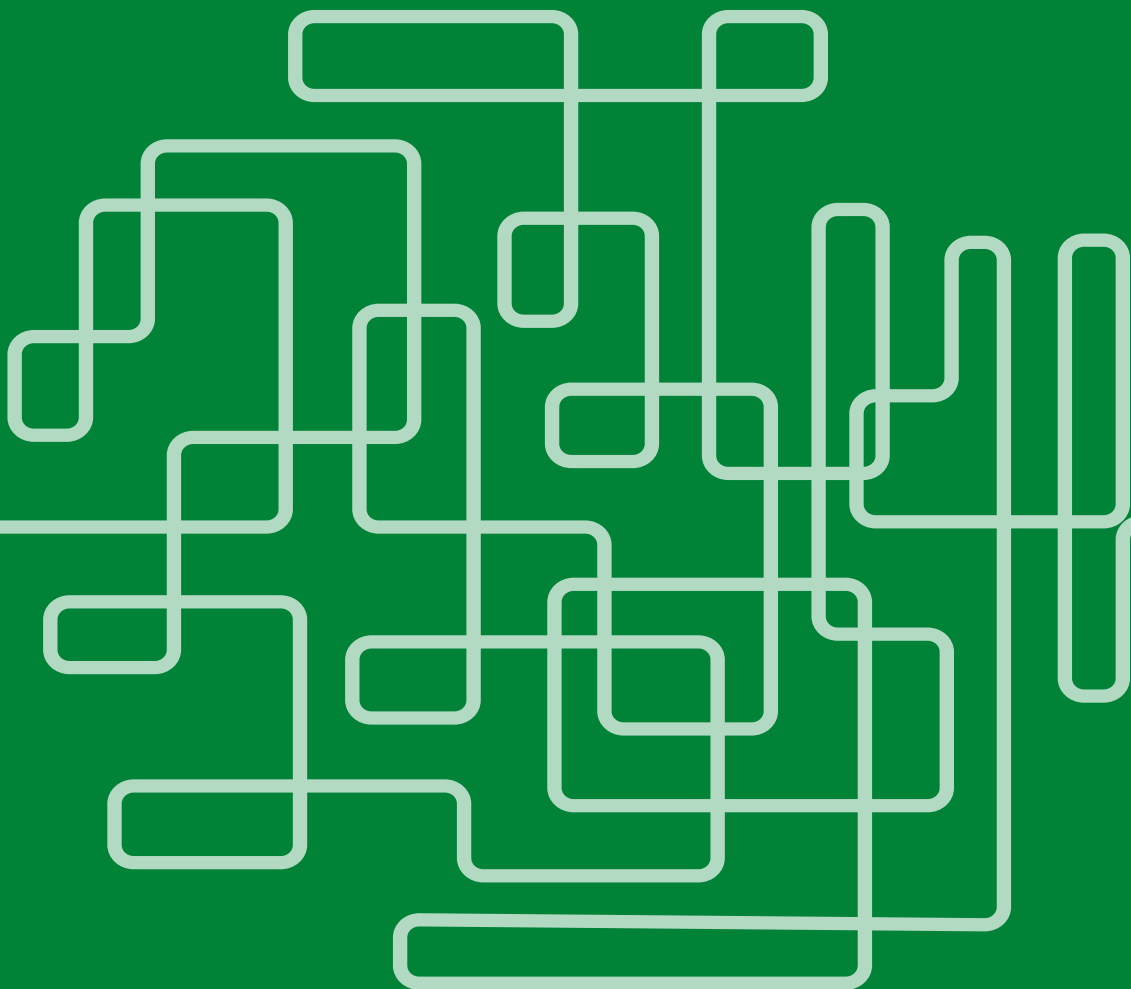
Tabelle 2-2: Von der Rohfaser zum fertigen Textilprodukt: Zentrale Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in der Rohstoff- und Textilindustrie, angelehnt an UBA 2011.

	Gewinnung/Herstellung der Rohfasern		Garnherstellung	Rohwarenherstellung	Textilveredelung	Konfektionierung
						
Teilarbeitsschritte	Naturfasern: Anbau von Naturfasern pflanzlichen Ursprungs Gewinnung von Naturfasern tierischen Ursprungs Anbau von Holz zur Zellstofffaserproduktion	Herstellung von Chemiefasern	Zwirnen, Spinnen	Weben, Stricken, Wirken	Vorbehandlung, Färben, Bedrucken, Ausrüsten	Schneiden, Zusammenfügen, Nachbehandeln, Verpacken
Negative soziale Effekte	Unsichere Beschäftigungsverhältnisse, Diskriminierung, Kinderarbeit, Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen, Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Schutzrechte gelten nicht für über Subunternehmer angestellte Arbeiter*innen, Zahlung ungleicher Löhne, Zwangsarbeit					
						Verstöße gegen Arbeitszeitbegrenzungen
Veränderungsmöglichkeiten durch sozial nachhaltige Beschaffung	Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und -Übereinkommen und weiterer Sozialstandards					
Negative Umwelteffekte	Flächenverbrauch*, genmanipuliertes Saatgut, hoher Wasserbedarf*, Pestizide, Düngemittel	Abwasserbelastung, Einsatz von • Erdöl, • biologisch schwer abbaubaren Textilhilfsmitteln Luftemissionen	Faserabfälle, Lärmbelästigung	Abfall, biologisch schwer abbaubare Schichten, Lärmbelästigung	Abwasserbelastung, hoher Wasserbedarf*, Luftemissionen	Abfall, Einsatz von Chemikalien zur Lagerkonservierung
			Staubemissionen		hoher Energiebedarf	
			Chemikalieneinsatz			
Veränderungsmöglichkeiten durch umwelt-freundliche Beschaffung	Einsatz von Baumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA), Einsatz heimischer Fasern, Pestizideinsatz vermindern oder besonders umweltschädliche Pestizide ausschließen	Abwasserbelastungen und Luftemissionen reduzieren/verbieten, Einsatz von biologisch schwer abbaubaren Textilhilfsmitteln verbieten, Einsatz von rezyklierten Fasern fördern	Einsatz von Textilhilfsmitteln und Chemikalien reduzieren, Einsatz von besonders umwelt- und gesundheitsgefährdenden Textilhilfsmitteln und Chemikalien verbieten			Einsatz von Chemikalien zur Lagerkonservierung konkret regeln
			Einsatz von biologisch schwer abbaubaren Schichten reduzieren	Abwasserbelastung und Luftemissionen reduzieren		

* Aspekt wird im Leitfaden aufgrund aktuell fehlender Abdeckung durch Umweltzeichen nicht adressiert.

Vorgehen im Beschaffungsprozess:

Erstellung der Vergabeunterlagen,
Nachweisführung und Angebotswertung
unter Berücksichtigung
von Umwelt- und Gesundheitsschutz
und sozialer Verantwortung



Nachhaltige Textilien, die in Optik, Materialqualität und Trageeigenschaft identisch zu konventionellen Textilien sind, können umweltschonender und sozial gerechter hergestellt werden sowie weniger/keine Chemikalien enthalten, die die Gesundheit beeinträchtigen oder gefährden.

Im Folgenden wird unter 3.1 die Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren überblicksartig dargestellt. Abschnitt 3.2 gibt einen näheren Einblick über die im Textilbereich vorhandenen Gütezeichen/Siegel. Abschnitt 3.3 und 3.4 machen deutlich, wie sowohl die Umweltanforderungen als auch die sozialen Anforderungen in die Ausschreibungen integriert werden könnten.

3.1 Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren

Um unter Verwendung dieses Leitfadens Textilwaren nachhaltig zu beschaffen, können in der Leistungsbeschreibung (technische Spezifikationen), in den Ausführungsbedingungen und/oder in den Zuschlagskriterien – der Produktgruppe entsprechende – ökologische und soziale Anforderungen gestellt werden.

Auch bei der Eignungsprüfung können Umwelt- und Sozialanforderungen berücksichtigt werden: Unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VgV kann ein Umweltmanagementsystem gefordert werden. Soziale Aspekte können über die Forderung nach einem (nachhaltigen) Lieferkettenmanagementsystem Eingang in die Eignungsprüfung finden, sofern hierfür eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand begründet werden kann (vgl. § 122 Abs. 3 GWB). In diesem Rahmen können nach hier vertretener Auffassung auch Mindestanforderungen an das Lieferkettenmanagementsystem zulässig sein, die auf eine Einhaltung bestimmter Sozialkriterien abzielen.²⁴ Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB können Unternehmen außerdem von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie bei der Aus-

führung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen haben. Unter diese Vorschriften fallen auch die ILO-Kernarbeitsnormen.

Zulässig ist auch, konkrete anerkannte Gütezeichen zum Beleg dafür einzufordern, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten in Leistungsbeschreibung oder Zuschlagskriterien vorgesehenen ökologischen oder sozialen Standards entspricht. Allerdings stellt der § 34 Abs. 2 VgV Anforderungen an Gütezeichen, die zum einen die Anforderungen des Gütezeichens betreffen (Nummern 1 und 2 des § 34 Abs. 2 VgV) und zum anderen das Verfahren zur Aufstellung und Vergabe der Gütezeichen beschreiben (Nummern 3 bis 5 des § 34 Abs. 2 VgV). So besagt Nr. 3 des § 34 Abs. 2 VgV, dass „Das Gütezeichen [...] im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt [wurde], an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.“²⁵

Wichtig ist immer, dass die Verankerung der Kriterien verhältnismäßig ist. Daher können sowohl die Ebene der Integration der Kriterien im Vergabeverfahren, die Art der eingeforderten Kriterien als auch die Nachweisführung von Vergabe zu Vergabe durchaus variieren.

Die Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die der Richtlinie 2014/24/EU unterfallen, betragen aktuell 140.000 EUR für obere und oberste Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen bzw. 215.000 EUR für alle anderen öffentlichen Auftraggebenden²⁶. Die Reform des Unterschwellenbereichs ist abgeschlossen und orientiert sich weitestgehend an den Regelungen des Oberschwellenbereichs. Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt auf Bundesebene die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1). Da sich der Leitfaden an die Bundesverwaltung richtet und hier regelmäßig Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte ausgeführt werden, wird von einem Bezug zur UVgO abgesehen. Die UVgO hat die Systematik der VgV im Wesentlichen übernommen; für einige Bereiche im Unterschwellenbereich gibt es jedoch einfachere Regelungen.

²⁴ Ob die Verankerung eines sozialen Lieferkettenmanagements im Rahmen der Eignungskriterien zulässig ist, ist allerdings umstritten. Siehe hierzu auch Kapitel 3.3.1.

²⁵ Inwieweit die einzelnen Gütezeichen/Siegel die vergaberechtlichen Anforderungen (Nummern 2 bis 5 des § 34 Abs. 2 VgV) einhalten wird im Kompass Nachhaltigkeit dargestellt, siehe: <https://kompass-nachhaltigkeit.de/>.

²⁶ Informationen zu den jeweils geltenden Schwellenwerten stellt das BMWk zur Verfügung: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>.

Die folgenden Unterkapitel erörtern die in diesem Leitfaden empfohlene Herangehensweise zur Integration von Umwelt- und Sozialanforderungen in den Beschaffungsprozess.

3.2 Anerkannte Gütezeichen und weitere Siegel

„Gütezeichen“ sind nach der Legaldefinition in der Richtlinie 2014/24/EU zunächst alle Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen, mit denen bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt.²⁷

Anerkannte Gütezeichen können als Beleg dafür eingefordert werden, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten in der Leistungsbeschreibung, in den Ausführungsbedingungen oder in den Zuschlagskriterien vorgesehenen ökologischen oder sozialen Standards entspricht.

Allerdings stellt der § 34 Abs. 2 VgV weitere Bedingungen an Gütezeichen, die zum einen die Gütezeichen-Anforderungen betreffen (Nummern 1 und 2 des § 34 Abs. 2 VgV) und zum anderen das Verfahren zur Aufstellung und Vergabe der Gütezeichen beschreiben (Nummern 3 bis 5 des § 34 Abs. 2 VgV).²⁸ Wird **in diesem Leitfaden** der Begriff des „Gütezeichens“ verwendet, sind nur solche gemeint, die die Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen.²⁹

Nach herrschender Auffassung dürfen Auftraggebende pauschal auf ein Gütezeichen verweisen, ohne die einzelnen ökologischen oder sozialen Anforderungen zu benennen. Allerdings müssen Auftraggebende im Falle einer solchen pauschalen Verwendung eines Gütezeichens sicherstellen, dass das Gütezeichen alle Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV vollständig erfüllt. Insbesondere müssen gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 sämtliche Kriterien des Gütezeichens produktbezogen sein und dürfen keine unternehmensbezogenen Anforderungen enthalten (beispielsweise scheiden solche Gütezeichen, die Managementsysteme adressieren, für die Verwendung als pauschales Gütezeichen bereits aus). Auch müssen Auftraggeber sicherstellen, dass das Verfahren zur Entwicklung des Gütezeichens allen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 3-5 VgV entsprochen hat. Da diese Prüfungen von den Auftraggebenden in der Praxis kaum bewerkstelligt werden können und diese zudem mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden sind, wird in diesem Leitfaden empfohlen, auf die pauschale Verwendung von Gütezeichen zu verzichten. Stattdessen sollten Auftraggebende diejenigen sozialen oder ökologischen Anforderungen des Gütezeichens, die für die Vergabe Anwendung finden sollen, in den Vergabeunterlagen konkret aufführen. Hierdurch wird die Rechtssicherheit erhöht.

In Bezug auf ökologische Anforderungen zeichnen Gütezeichen/Siegel Produkte aus, die in der Herstellung und/oder während der Nutzung sowie im Hinblick auf Verpackung und Entsorgung klima-, umwelt- und gesundheitsschonender sind als funktionell gleichwertige Waren. Eine **umweltfreundliche Beschaffung von Textilien** trägt wesentlich zur Verringerung negativer Umweltauswirkungen entlang der textilen Wertschöpfungskette bei. Bei der Gewinnung natürlicher Rohfasern bzw. bei der Herstellung synthetischer Fasern spielen vor allem der verminderte Pestizideinsatz und die Verringerung der Abwasserbelastungen und Luftemissionen eine Rolle. Bei der weiteren Verarbeitung verringert ein verminderter Einsatz von Textilhilfsmitteln und Chemikalien die negativen Umweltauswirkungen. Ebenfalls können hierbei durch entsprechende Umweltauflagen die Abwasserbelastungen und Luftemissionen, die im Rahmen der Textilveredelung (insb. Ausrüstung) und Konfektionierung (insb. Nachbehandlung) von Stoffen entstehen, reduziert werden.

In Bezug auf soziale Anforderungen kennzeichnen Gütezeichen/Siegel Produkte, die selbst und/oder deren Rohstoffe unter sozial-verantwortlichen Bedingungen

27 So die Legaldefinition nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 23 RL 2014/24/EU.

28 Inwieweit die einzelnen Gütezeichen die vergaberechtlichen Anforderungen von § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV einhalten, wird im Kompass Nachhaltigkeit detailliert dargestellt, siehe: <https://kompass-nachhaltigkeit.de/>.

29 Grundsätzlich gilt nach der Stufenplandefinition zu einer nachhaltigen Textilbeschaffung, dass die geforderten Nachhaltigkeitskriterien von bietenden Unternehmen umgesetzt sein müssen, damit auf die Erreichung des 50% eingezahlt werden kann. Auch aus vergaberechtlicher Perspektive sind Übergangsphasen nicht zulässig. Insofern wären Gütezeichen/Siegel, die einen „In conversion“ Status haben, als Nachweis tendenziell nicht zulässig und bedürfen stets einer Einzelfallbetrachtung. Als „weitere Siegel“ werden diejenigen Gütezeichen bezeichnet, die nicht die Anforderungen des § 34 VgV Abs. 2 Nr. 2-5 erfüllen.

gen erzeugt wurden. Sozial-verantwortliche Beschaffung von Textilprodukten bedeutet die nachweisliche Sicherstellung des Einkaufs von Textilien, bei denen bei der Gewinnung der eingesetzten Rohfasern sowie innerhalb des Herstellungsprozesses des Endproduktes Sozial- und Arbeitsstandards erfüllt werden, die sich an den ILO-Kernarbeitsnormen³⁰ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und weiteren internationalen Arbeitsnormen und universellen Menschenrechten orientieren. Die Kernarbeitsnormen zielen darauf ab, menschliche Arbeitsbedingungen als Grundvoraussetzung für einen fairen Arbeits- und Verhandlungsprozess zu gewährleisten. Sie werden allgemein als die Basis für die nachhaltige Entwicklung eines Landes angesehen und sind deshalb unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklungsstufe des jeweiligen Staates zu gewährleisten (DGB 2020).

Der Leitfaden wird bezüglich der enthaltenen anerkannten Gütezeichen und weiteren Siegel auch zukünftig entsprechend neuer Entwicklungen aktualisiert.



Der Gütezeichenfinder auf dem Kompass Nachhaltigkeit unter [https://kompass-](https://kompass-nachhaltigkeit.de/)

[nachhaltigkeit.de/](https://kompass-nachhaltigkeit.de/) informiert im Detail darüber, welche Anforderungen von welchen Gütezeichen oder weiteren Siegeln abgedeckt werden.

3.2.1 Anerkannte Gütezeichen

Im Folgenden werden Gütezeichen alphabetisch aufgeführt, die zum einen die formellen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen³¹ und zum anderen die ökologischen und/oder sozialen Kriterien des vorliegenden Leitfadens adressieren.

Ziel der **Better Cotton Initiative (BCI)** ist die Verbesserung der Umwelt- und Arbeitsbedingungen im Baumwollanbau. Die Anbaubetriebe müssen Einstiegsriterien erfüllen und dann Verbesserungen nachweisen. Rund 12 Prozent der weltweiten Baumwollproduktion waren 2016 BCI zertifiziert. Siegelgeber ist die gemeinnützige Better Cotton Initiative, die sich aus Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen und Unternehmen der Textilbranche zusammensetzt.

Der **Blaue Engel** ist das Umweltzeichen der Bundesregierung für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ist Zeicheninhaber des Blauen Engel. Die Kriterienentwicklung obliegt dem Umweltbundesamt. Die unabhängige Jury Umweltzeichen entscheidet über die Kriterien. Die Kriterienprüfung und Vergabe des Umweltzeichens verantwortet die RAL gGmbH. Für die Produktgruppen Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren & Bettwäsche ist die Vergabegrundlage ‚Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154‘ von Relevanz. Der Blaue Engel für Textilien zeichnet Produkte aus, die einen hohen

30 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung

31 § 34 Abs. 1 VgV besagt, dass Gütezeichen, die als Beleg für in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale einer Liefer- oder Dienstleistung gefordert werden, nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 verlangt werden dürfen. Die hier genannten Gütezeichen erfüllen die Anforderungen der Konformitätsprüfung. Diese Konformitätsprüfung ersetzt jedoch nicht die Prüfung im Einzelfall und hat lediglich Empfehlungscharakter, siehe auch https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit_34_Abs.2_VgV.pdf; vgl. dazu Klinger/Hartmann/Krebs, Rechtliche Prüfung der Kriterien zur Operationalisierung von Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU, Rechtsgutachten 2015, S. 6: „[...] die materiellen Vorgaben in Art. 43 Abs. 1 lit. a) und b) VRL [erfordern] eine komplexe inhaltliche Prüfung der jeweiligen Gütezeichen-Kriterien. Art. 43 Abs. 1 lit. a) und b) VRL sind einer abstrakten Operationalisierung im Wesentlichen nicht zugänglich.“; S. 7: „Ob die Gütezeichen-Anforderungen nichtdiskriminierend sind, kann [...] nur anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.“ Insbesondere bei einem pauschalen Verweis auf das Gütezeichen sollte verifiziert werden, dass alle Anforderungen des Gütezeichens gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV für die Bestimmung der Leistungsmerkmale geeignet sind und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Umweltstandard im Herstellungsprozess einhalten, gesundheitsbelastende Chemikalien im Endprodukt vermeiden und eine nachgewiesene Gebrauchstauglichkeit und Haltbarkeit aufweisen. Mit dem ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ ausgezeichnete Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass diese krebserzeugende und halogenorganische Verbindungen ausschließen, auf flüchtige organische Verbindungen (VOC) und Formaldehyd schadstoffgeprüft sind und keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) zugesetzt werden.

Ziel von **bluesign® product** ist es, die Umwelteinflüsse der Textilindustrie zu verringern. Es steht außerdem für die sichere Herstellung und Verarbeitung von Kunst- und Naturfasern. Produkte, die zu mindestens 90 Prozent in zertifizierten Fabriken verarbeitet wurden, dürfen das bluesign® Gütezeichen tragen. Siegelgeber ist die bluesign technologies AG mit Sitz in der Schweiz. Sie wurde im Jahr 2000 von Textil- und Chemieexperten gegründet. Ein sogenanntes Advisory Board mit Wissenschaftlern und Nachhaltigkeitsexperten überwacht die Entwicklung des Standards.

Cotton made in Africa (CmiA) ist ein international anerkannter Standard für nachhaltige Baumwolle aus Afrika. Ziel von CmiA ist es durch die Aktivierung von Marktkräften Lizenzeinnahmen zu generieren, die Textilunternehmen und Brands für den Einsatz des Cotton made in Africa Labels bezahlen. Ausschließlich Unternehmen mit Lizenzvertrag dürfen CmiA ausgezeichnete Produkte vertreiben. Die Einnahmen werden in Afrika reinvestiert und ermöglichen Baumwollbauer*innen in Afrika bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen und fördern den Schutz unserer Umwelt. Trägerin ist die Aid by Trade Foundation (AbTF) mit Sitz in Hamburg, die im Jahr 2005 als unabhängige Stiftung vom Unternehmer Dr. Michael Otto gegründet wurde. Ihr Ziel es ist, durch Handel Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und so den Erhalt lebenswichtiger natürlicher Ressourcen für zukünftige Generationen zu sichern.

Ziel des **EU Ecolabels** (EU-Umweltzeichen) für Textil-erzeugnisse ist es, Verbraucher*innen einen Hinweis auf umweltfreundlichere Produkte zu geben. Es kennzeichnet sowohl Natur- als auch Kunstfasertextilien und definiert Anforderungen an umweltfreundliche Prozesse entlang des gesamten Produktionsweges. Das EU Ecolabel ist ein freiwilliges, von unabhängigen Stellen zertifiziertes Typ-I-Umweltzeichen (ISO 14024), das 1992 von der Europäischen Kommission eingeführt wurde. Das Gütezeichen wird an Produkte und Dienstleistungen vergeben,

die seine Umweltstandards erfüllen, und ist in ganz Europa und weltweit anerkannt. Das EU Ecolabeling Board, zusammengesetzt aus Vertreter*innen der EU-Mitgliedsstaaten, sowie Umwelt-, Verbraucher*innen- und Industrieverbänden, Gewerkschaften, Handel und kleineren und mittleren Unternehmen, trägt zur Weiterentwicklung und Revision der EU Ecolabel-Kriterien bei und überprüft die Implementierung des Systems. Für Deutschland sind das UBA und die RAL gGmbH als zuständige Stelle (Competent Body) bei der Europäischen Kommission benannt worden.

Fairtrade Cotton (Fairtrade Baumwolle) steht für sozialverträgliche Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Baumwollproduktion. Es richtet sich insbesondere an Kleinbauern. Die Lizenzgebühren und ein Anteil des Fairtrade-Aufpreises werden für Projekte in den Produktionsländern genutzt. Das Gütezeichen stellt außerdem Anforderungen an einen umweltverträglichen Baumwollanbau. Siegelgeber ist der Dachverband FLO e. V. (Fairtrade Labelling Organizations International). Er entwickelt die Kriterien für den Fairen Handel. Nationale Mitgliedsorganisationen wie zum Beispiel TransFair e.V. vermarkten das Gütezeichen. Produkte, die das Fairtrade Cotton Siegel tragen, bestehen aus Fairtrade-zertifizierter Baumwolle.

Fairtrade Textile Production zielt darauf ab, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Textilindustrie zu verbessern. Außerdem unterstützt es eine umweltverträgliche Produktion. Das Gütezeichen beinhaltet auch, Händler von Textilien mit Hilfe von Lizenzverträgen zu fairen Handelsbedingungen zu verpflichten. Siegelgeber ist der Dachverband FLO e.V. (Fairtrade Labelling Organizations International). Er entwickelt die Kriterien für den Fairen Handel. Nationale Mitgliedsorganisationen wie zum Beispiel TransFair e.V. vermarkten das Siegel. Das Siegel „Fairtrade – Textilien“ wurde zusätzlich zum Siegel Fairtrade – Baumwolle entwickelt, um den Fairtrade-Ansatz auf die gesamte Wertschöpfungskette von Textilien ausweiten zu können.

Ziel des **Global Organic Textile Standard (GOTS)** ist es, entlang der gesamten textilen Lieferkette strenge Anforderungen an die ökologischen und sozialen Bedingungen bei der Textil- und Bekleidungsherstellung mit ökologisch erzeugten Rohstoffen festzulegen. Die Global Standard gGmbH ist Siegelgeberin und mit der Durchführung des Global Organic Textile Standard-Programms beauftragt. Das Programm wurde von der internationalen Arbeitsgruppe zum Global

Organic Textile Standard gegründet. Die Arbeitsgruppe ist ein Zusammenschluss verschiedener Standardorganisationen, die sich für eine umweltgerechte und sozialverträgliche Textilproduktion und den Einsatz von Biofasern einsetzen. Textilien, die zu mindestens 70 Prozent aus ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen und die GOTS-Kriterien erfüllen, dürfen das GOTS-Label tragen („hergestellt mit x% Biofasern“). Ab 95% Bio-Anteil wird der Zusatz „Bio“ auf dem Label vergeben.

Der **Global Recycled Standard (GRS)** verfolgt das Ziel, den Anteil an recycelten Materialien in einem Produkt zu erhöhen. Der Standard ermöglicht es Unternehmen, den genauen Anteil an recyceltem Material in einem Produkt zu erfassen und durch die Produktionskette weiter zu verfolgen. Der GRS enthält zudem Anforderungen an die verwendeten Zusatzstoffe bei GRS Produkten sowie Richtlinien zu Umweltmanagement und sozialer Verantwortung im Unternehmen. Die Rückverfolgbarkeit von recycelten Materialien sowie die Transparenz in der Produktionskette geschieht mit Hilfe des übergeordneten Content Claim Standard (CCS). Die Unternehmen, die mit diesem Standard arbeiten, müssen gewährleisten, dass mindestens 20 Prozent des Produkts aus recycelten Materialien besteht. Das GRS Logo hingegen darf nur dann auf einem Endprodukt verwendet werden, wenn das Produkt mindestens zu 50 Prozent aus recycelten Materialien besteht. Der GRS wird von der gemeinnützigen Organisation Textile Exchange verwaltet.

Der **Grüne Knopf** ist das staatliche Siegel für nachhaltige Textilien. Siegelgeber ist das Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf festlegt. Das Siegel ist als nationale Gewährleistungsmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie als Unionsgewährleistungsmarke beim Europäischen Patentamt eingetragen. Zudem basiert das Zertifizierungsprogramm des Grünen Knopfs auf der internationalen Norm ISO 17065 und wird durch die Deutsche Akkreditierungsstelle validiert. Das staatliche Siegel prüft, ob Unternehmen systematisch ihren menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltpflichten entlang der Lieferketten nachkommen. Diese **Anforderungen an die unternehmerischen Sorgfaltsprozesse** basieren auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und werden durch unabhängige Auditor*innen im Unternehmen überprüft. Zusätzlich werden **Anforderungen an die Produktionsprozesse** im Rahmen eines Meta-Siegel-

Ansatzes gestellt. Dabei muss anhand anerkannter Siegel nachgewiesen werden, dass das jeweilige Produkt sozial und ökologisch hergestellt wurde. Gefordert werden Nachweise für den Herstellungsprozess, sowie in der Version Grüner Knopf 2.0, für den Faser- und Materialeinsatz.

OEKO-TEX® MADE IN GREEN ist ein nachverfolgbares Gütezeichen für alle Arten von Textilien (z. B. Bekleidung und Heimtextilien) und Lederartikel aller Vorstufen (z.B. Bekleidung, fertiges und halbfertiges Leder) inklusive verwendeter Zubehörmaterialien. Mit einer MADE IN GREEN Produkt-ID wird der Nachweis erbracht, dass ein Produkt auf Schadstoffe getestet wurde. Dies erfolgt durch die Zertifizierung nach OEKO-TEX® STANDARD 100 oder LEATHER STANDARD. Außerdem wird überprüft, dass das Textil- oder Lederprodukt mit nachhaltigen Prozessen unter sozialverträglichen Arbeitsbedingungen hergestellt wurde. Dies erfolgt durch die Zertifizierung nach OEKO-TEX® STeP. Wenn alle Anforderungen erfüllt werden, ist das MADE IN GREEN Label für ein Jahr gültig. Der Siegelgeber OEKO-TEX® besteht aus 18 unabhängigen Forschungs- und Prüfinstituten in Europa und Japan. Sie sind für die gemeinschaftliche Entwicklung der Prüfmethoden und Grenzwerte verantwortlich, die den Standards zugrunde liegen. Anhand einer eindeutigen Produkt-ID auf dem Label können Anwender zurückverfolgen, in welchen Ländern und Produktionsbetrieben der gekennzeichnete Artikel produziert wurde.

Die Norm **SA8000** und das Zertifizierungssystem bieten einen Rahmen für Organisationen aller Art, in jeder Branche und in jedem Land, um ihre Geschäfte in einer Weise zu führen, die fair und menschenwürdig für die Arbeitnehmer*innen ist, und um ihre Einhaltung höchster Sozialstandards zu demonstrieren. Die SA8000-Norm basiert auf international anerkannten Standards für menschenwürdige Arbeit, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der ILO-Konventionen und der nationalen Gesetze. SA8000 wendet einen Managementsystem-Ansatz auf die soziale Leistung an und legt den Schwerpunkt auf kontinuierliche Verbesserung, nicht auf eine Prüfung nach Checklisten. Der SA8000 Standard wurde von der internationalen Nichtregierungsorganisation Social Accountability International (SAI) entwickelt. Die SA8000-Zertifizierung gilt nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken. Es handelt sich nicht um eine Produktzertifizierung, aber das SA8000-Siegel kann auf Produktetiketten verwendet werden, um die spezifischen Prozesse hervorzuheben, die in einer zertifizierten Einrichtung durchgeführt wurden.

3.2.2 Weitere Siegel

Für den Nachweis der Kriterien des Leitfadens existieren neben den anerkannten Gütezeichen, welche die formellen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen, **weitere Siegel**. Diese Siegel können als Nachweis für die entsprechenden Kriterien akzeptiert werden, ohne dass sie im Vergabeverfahren vorgegeben werden dürfen. Voraussetzung ist, dass diese die Glaubwürdigkeitskriterien der Bundesregierung³² erfüllen. Hierunter fallen folgende weitere Siegel:

Der **Fair Labor Association (FLA)** -Verhaltenskodex für Arbeitsplätze legt Arbeitsstandards fest, die darauf abzielen, menschenwürdige Arbeitsbedingungen in Fabriken und auf Farmen zu erreichen. Die FLA-Prinzipien für faire Arbeitsbedingungen und verantwortungsvolle Beschaffung und Produktion definieren wesentliche Praktiken auf Unternehmensebene zur Gewährleistung sicherer und nachhaltiger Lieferketten. Alle FLA-Standards basieren auf den Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und international anerkannten guten Arbeitspraktiken. Jedes Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich zur Umsetzung der FLA-Grundsätze in seinen eigenen Geschäftspraktiken und zur Einhaltung des FLA-Verhaltenskodexes in seiner Lieferkette. Die FLA bewertet ihre Mitgliedsunternehmen fortlaufend und verleiht die Akkreditierung an Unternehmen, die nachweislich die FLA-Standards einhalten. Das Logo ist nicht auf den Produkten der teilnehmenden Unternehmen zu finden, aber Unternehmen, die die FLA-Akkreditierung erhalten haben, dürfen das Logo auf ihren Websites und anderen Kommunikationsmaterialien zeigen.

Ziel der Stiftung **Fair Wear Foundation (FWF)** ist, die Arbeitsbedingungen in Unternehmen der Textilindustrie weltweit zu verbessern. Die niederländische Stiftung FWF wird von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Handels- sowie Herstellerorganisationen getragen. Die FWF ist in 15 Produktionsländern innerhalb von Europa, Afrika und Asien aktiv. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Betrieben, in denen Textilien genäht werden. Der Brand Performance Check, der jährlich bei allen FWF-Mitgliedsunternehmen durchgeführt wird, ist das wichtigste Element des „shared“ Verantwortungsansatzes der FWF für soziale Compliance im globalen Bekleidungssektor.

Der Standard **Naturtextil IVN zertifiziert BEST** spiegelt seit 2000 die von IVN entworfenen Richtlinien für Naturtextilien wider und bildet die gesamte textile Produktionskette ab, in ökologischer und sozial verantwortlicher Hinsicht. Schwerpunkt ist der Einsatz von 100% natürlichen Bio-Fasern. Siegelgeber ist der Internationale Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN). In dem Verband sind Akteur*innen der Naturtextilwirtschaft, von Faserhersteller*innen bis zu Händler*innen, vertreten. Der IVN ist Mitinhaber der Global Organic Textile Standard (GOTS) gGmbH, die ebenfalls ein Siegel vergibt. Nur Produkte, deren gesamte Herstellung in jedem einzelnen beteiligten Betrieb zertifiziert wurde, dürfen das Siegel tragen.

³² Hierbei wird untersucht, auf welche Weise der Siegelgeber sicherstellt, dass seine Anforderungen von den Siegelnehmern eingehalten werden, und wie transparent das Umsetzungssystem ist. Ein Siegel wird als glaubwürdig erachtet, wenn es zumindest die Mindestanforderungen in der Dimension Glaubwürdigkeit erfüllt. Die Glaubwürdigkeitskriterien wurden von Siegelklarheit in Kooperation mit (inter-)nationalen Expert*innen entwickelt und zuletzt 2021 in einem umfassenden Revisionsprozess überarbeitet (vgl. Siegelklarheit 2023)

3.2.3 Abdeckung der sozialen Anforderungen durch anerkannte Gütezeichen und weitere glaubwürdige Siegel

Die folgenden Abbildungen³³ zeigen, welche anerkannten Gütezeichen und weiteren Siegel die sozialen Kriterien entsprechend der oben genannten Bedingungen abdecken. Die Darstellung der Gütezeichen und Siegel erfolgt getrennt für die Abdeckung innerhalb der Herstellung des Endproduktes (Stufe 2) und für die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3).













Die dunkelgrün hinterlegten Felder zeigen an, dass ein Kriterium durch die entsprechende Zertifizierung nachgewiesen werden kann. Wird ein Kriterium nicht abgedeckt, ist das entsprechende Feld grau hinterlegt. Die Nicht-Abdeckung einzelner Kriterien kann vielfältige Gründe haben und lässt nicht zwingend Rückschlüsse über das Anspruchsniveau der jeweiligen Gütezeichen und Siegel zu. Dies kann u. a. darauf zurückzuführen sein, dass andere Schwerpunkte in Bezug auf den Inhalt oder den Anwendungsbereich der Anforderungen gesetzt werden oder der zugrundeliegende Grenzwert³⁴ des Kriteriums etwas abweicht.

Im Zuge der Aktualisierung des Leitfadens für die 2. Auflage wurde die Abdeckung der sozialen Kriterien durch die Gütezeichen und Siegel überprüft. Demzufolge können sich Abweichungen hinsichtlich der Kriterienabdeckung im Vergleich zur 1. Auflage des Leitfadens ergeben. Die in der 2. Auflage aufgeführten Daten zur sozialen Kriterienabdeckung basieren auf einem Datenstand vom 31.01.2023.













33 Die im vorliegenden Leitfaden dargestellte Abdeckung der Kriterien durch Gütezeichen und weitere Siegel stellt eine Momentaufnahme dar. Der Gütezeichenfinder auf dem Kompass Nachhaltigkeit unter stellt aktuelle Informationen darüber zur Verfügung, welche Anforderungen von welchem Siegel abgedeckt werden.

34 Grenzwerte werden insbesondere im Rahmen von ökologischen Anforderungen formuliert.

Abbildung 3-1: Abdeckung der sozialen Anforderungen des Leitfadens für den Herstellungsprozess des Endproduktes (Stufe 2) durch anerkannte Gütezeichen und weitere glaubwürdige Siegel

Soziale Anforderungen		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)									Weitere Siegel		
													
		Blauer Engel Textilien DE-UZ 154 ³⁵	bluesign® product	EU Ecolabel – Textilien	Fairtrade Textile Production	Global Organic Textile Standard (GOTS)	Global Recycled Standard (GRS)	Grüner Knopf 2.0	OEKO-TEX® MADE IN GREEN	SA8000	Fair Labor Association (FLA)	Fair Wear Foundation (FWF)	Naturtextil IVN zertifiziert BEST
Empfohlene Ausschlusskriterien	ILO 29	Verbot von Zwangsarbeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 105	Verbot von Zwangsarbeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 87	Recht auf Vereinigungsfreiheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 98	Recht auf Kollektivverhandlungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 100	Gleichheit des Entgelts	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 111	Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 138	Einhaltung des Mindestalters	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 182	Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	ILO 155	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit	✓	✓	✓	✓	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓
		Regulierung der Arbeitszeiten	✓	✓	–	✓	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓

35 Die Nachweispflicht für die sozialen Anforderungen besteht beim Blauen Engel nur dann, wenn das zu zertifizierende Produkt in einem Risikoland konfektioniert wurde. Die Zugehörigkeit zu einem Risikoland ist gegeben, wenn das Land in die Kategorien „Highest Risk“ oder „High Risk“ des SA8000-Prozesses zur Bewertung der Länderrisiken (SA8000 Country Risk Assessments Process), der auf den World Governance Indicators (WGI) basiert, eingestuft ist (siehe: <https://sa-intl.org/resources/country-risk-assessment-process-for-sa8000>). Demzufolge kann der Blaue Engel dann als Nachweis herangezogen werden, wenn das Produkt in einem Risikoland nach der obigen Definition konfektioniert wurde.

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)								Weitere Siegel				
														
Soziale Anforderungen		Blauer Engel Textilien DE-UZ 154 ³⁶	bluesign® product	EU Ecolabel – Textilien	Fairtrade Textile Production	Global Organic Textile Standard (GOTS)	Global Recycled Standard (GRS)	Grüner Knopf 2.0	OEKO-TEX® MADE IN GREEN	SA8000	Fair Labor Association (FLA)	Fair Wear Foundation (FWF)	Naturtextil IVN zertifiziert BEST	
Empfohlene Zuschlagskriterien	Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses	–	✓	–	✓	✓	–	–	✓	✓	✓	✓	–	
	Rechte von Leiharbeiter*innen	✓	–	–	✓	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	–	
	Zugang zu sauberem Trinkwasser	–	–	–	–	✓	–	–	✓	✓	✓	✓	✓	
	Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen	✓	–	–	–	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Förderung existenzsichernder Löhne ³⁶	–	–	–	✓	✓	✓	✓ ³⁷	–	✓	✓	✓	✓	
	Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen	✓	–	–	✓	✓	–	✓	–	–	✓	✓	✓	
	Verbot von Schuldknechtschaft	✓	–	–	–	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Verbot der Einbehaltung von persönlichen Dokumenten	✓	–	–	–	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit	✓	–	–	–	–	–	✓	✓	✓	✓	✓	–	
	Verifizierung des Alters	✓	–	–	–	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Mutterschutz nach ILO 183	✓	✓	–	–	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	–	
	Gesetzlicher Mindestlohn	✓	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Verbot von Belästigung und Missbrauch	✓	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Bedingungen am Arbeitsplatz	–	✓	–	–	–	–	–	–	✓	–	✓	✓	–
	Gebäudesicherheit	✓	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vorbereitung auf Brandfälle	✓	✓	–	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung	✓	✓	–	–	–	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Legalität des Geschäfts	✓	✓	–	–	–	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓	–	



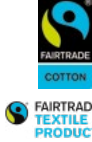

³⁶ Siehe auch Exkurs in Ziff. 3.3.3.2

³⁷ Grüner Knopf lizenzierte Unternehmen müssen über die Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse Lohngefälle in allen Risiko-Ländern, in denen direkte Zulieferer produzieren, erfassen und darüber Lohnlücken identifizieren. Ein mit dem Grünen Knopf lizenziertes Unternehmen muss über eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) verfügen und mit deren Umsetzung begonnen haben.

Die anerkannten Gütezeichen Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN und SA8000 decken alle empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien innerhalb der Herstellung des Endproduktes (Stufe 2) ab.

Auch die weiteren Siegel Fair Labor Association (FLA) und Naturtextil IVN zertifiziert BEST decken alle empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien innerhalb des Herstellungsprozesses ab.

Abbildung 3-2: Abdeckung der sozialen Anforderungen des Leitfadens für die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) durch anerkannte Gütezeichen und weitere glaubwürdige Siegel

Soziale Anforderungen		Anerkannte Gütezeichen				
						
		Better Cotton Initiative (BCI)	Cotton made in Africa (CmiA)	Fairtrade Cotton	Grüner Knopf 2.0	
Empfohlene Ausschlusskriterien	ILO 29 ILO 105	Verbot von Zwangsarbeit	✓	✓	✓	*
	ILO 87	Recht auf Vereinigungsfreiheit	✓	✓	✓	*
	ILO 98	Recht auf Kollektivverhandlungen	✓	✓	✓	*
	ILO 100	Gleichheit des Entgelts	✓	✓	✓	*
	ILO 111	Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf	✓	✓	✓	*
	ILO 138	Einhaltung des Mindestalters	✓	✓	✓	*
	ILO 182	Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit	✓	✓	✓	*
	ILO 184	Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft	✓	✓	✓	*
Empfohlene Zuschlagskriterien	Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses		✓	–	–	*
	Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle		–	–	✓	*
	Zugang zu saubereren Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung der Baumwolle		✓	–	✓	*
	Förderung existenzsichernder Löhne		–	–	–	–
* Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf 2.0 auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt. So werden bspw. in der Kombination mit Cotton made in Africa (CmiA) die empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien der Stufe 3 erfüllt. ³⁸						

Die anerkannten Gütezeichen Better Cotton Initiative (BCI), Cotton made in Africa (CmiA) und Fairtrade Cotton decken alle empfohlenen sozialen Aus-

schlusskriterien der „Gewinnung der eingesetzten Rohfasern“ (Stufe 3) ab.

38 Derzeit wird in einem unabhängigen Verfahren (Benchmarking-Prozess) evaluiert, welche Siegel zur Erfüllung der Anforderungen des Grünen Knopfs 2.0 anerkannt werden. Die beim Grünen Knopf 1.0 anerkannten Siegel werden vorläufig bis zum 31.07.2024 (Übergangsfrist für die Erfüllung der Produktionsanforderungen) für den Grünen Knopf 2.0 anerkannt. Eine Übersicht der bereits final für den Grünen Knopf 2.0 anerkannten Siegel, welche regelmäßig aktualisiert wird, wird unter <https://www.gruener-knopf.de/downloads> zur Verfügung gestellt.

3.3 Integration von Umwelt- und Sozialkriterien in die Vergabeunterlagen

Umwelt- und Sozialkriterien können nach dem Vergaberecht grundsätzlich auf allen Ebenen des Vergabeverfahrens gefordert, d. h. als Ausführungsbedingungen, in der Leistungsbeschreibung, als Zuschlagskriterien und – eingeschränkt – auch als Eignungskriterium in den Vergabeunterlagen umgesetzt werden. In diesem Leitfaden werden daher verschiedene Alternativen angeboten, ökologische und soziale Kriterien zu verankern. Auf welcher Ebene des Vergabeverfahrens die Kriterien gefordert werden, ist insbesondere vom Vorliegen anerkannter sozialer und/oder ökologischer Gütezeichen³⁹ oder weiterer Siegel sowie von der Verfügbarkeit zertifizierter Textilien am Markt abhängig.

3.3.1 Eignungskriterien

Umweltanforderungen können im Rahmen der Eignungsprüfung auch bei der Frage der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens zur Anwendung kommen.⁴⁰ Seit der Reform des Vergaberechts 2016 kann auch für Lieferaufträge zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens ein Umweltmanagementsystem im Unternehmen verlangt werden, welches bei Ausführung des Auftrags angewendet wird (vgl. §§ 46 Abs. 3 Nr. 7, 49 Abs. 2 VgV). Diese Anforderung ist – wie alle Eignungskriterien – allerdings nur dann zulässig, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis steht. Die technische Leistungsfähigkeit kann mittels einer Zertifizierung nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen (z. B. dem internationalen privatwirtschaftlichen System DIN EN ISO 14001) nachgewiesen werden.⁴¹

39 Anerkannte Gütezeichen sind Gütezeichen, die den vergaberechtlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV entsprechen

40 Eignungskriterien legen wie die Mindestanforderungen der Leistungsmerkmale der Leistungsbeschreibung (BMWK) eine Mindesthürde fest, die jedes Unternehmen zu überspringen hat, damit sein Angebot überhaupt wirtschaftlich gewertet wird.

41 Hermann (2017a) und Hermann (2017b); § 49 Abs. 2 VgV.

Ob auch Sozialkriterien im Rahmen der Eignungsprüfung gefordert werden können, ist umstritten⁴². Gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 3 GWB dürfen Eignungskriterien die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Damit ist die Fähigkeit gemeint, den Auftrag entsprechend der gestellten Bedingungen auszuführen. Im Rahmen des abschließenden Katalogs zulässiger Eignungsnachweise in § 46 Abs. 3 VgV kann der Auftraggebende dabei konkrete Eignungsanforderungen festlegen. Gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV kann der Auftraggebende die Angabe des Lieferkettenmanagementsystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht, verlangen. In diesem Rahmen können nach hier vertretener Auffassung auch Mindestanforderungen an das Lieferkettenmanagementsystem zulässig sein, die auf eine Einhaltung bestimmter Sozialkriterien abzielen, sofern hierfür eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand begründet werden kann (vgl. § 122 Abs. 3 GWB). Beispielsweise enthalten die Anforderungen des Gütezeichens Grüner Knopf 2.0 Kriterien für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagementsystem, welche Orientierung für etwaige Mindestanforderungen in öffentlichen Auftragsvergaben bieten können.

Der Auftraggebende muss seine Erwartungen an das Lieferkettenmanagementsystem dabei allerdings selbst konkret definieren und die Prüfung selbst vornehmen.

3.3.2 Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung muss der Auftraggebende die Merkmale des Leistungsgegenstandes beschreiben. Die Merkmale können auch soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind (§ 31 Abs. 3 VgV). Der Auftraggebende muss die Leistung dabei „so eindeutig und erschöpfend wie möglich [...]“

42 Siehe hierzu Gnittke/Reinhardt, „Gibt es eine Rechtspflicht zur sozial verantwortlichen Beschaffung?“ Stellungnahme im Auftrag der Christlichen Initiative Romero e.V. Juni 2018, S. 5ff.

beschreiben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können“ (§ 121 Abs. 1 GWB). Zum Nachweis, dass die Angebote die sozialen und umweltbezogenen Merkmale erfüllen, fordert der Auftraggebende nach den Vorstellungen dieses Leitfadens grundsätzlich die Vorlage von Gütezeichen gemäß § 34 VgV.

Nach aktueller Rechtslage wird überwiegend von der Zulässigkeit eines pauschalen Verweises auf ein bestimmtes Gütezeichen in der Leistungsbeschreibung ausgegangen.⁴³ Durch einen pauschalen Verweis wird das Gütezeichen allerdings nicht selbst zum Leistungsmerkmal. Vielmehr macht der Auftraggebende durch die pauschale Bezugnahme auf das Gütezeichen alle Anforderungen des Gütezeichens zu Leistungsmerkmalen. Dies ist aber nur dann zulässig und muss durch den Auftraggebenden sichergestellt werden, wenn das Gütezeichen allen Vorgaben des § 34 Abs. 2 Nr. 1-5 VgV entspricht.⁴⁴ Aufgrund dieser Anforderung sowie aufgrund der hiermit einhergehenden Beschränkung des Wettbewerbs auf Produkte, die mit dem geforderten Gütezeichen ausgezeichnet sind, ist die pauschale Bezugnahme in der Leistungsbeschreibung auf ein bestimmtes Gütezeichen praktisch kaum relevant.



Aus Gründen der Transparenz und Vergaberichtssicherheit wird in diesem Leitfaden empfohlen, die sozialen und ökologischen

Merkmale der Leistung immer explizit in den Vergabeunterlagen zu benennen und nicht pauschal auf ein Gütezeichen zu verweisen.⁴⁵ Will der Auftraggebende nur einzelne Anforderungen des Gütezeichens vorgeben, muss er die betreffenden Anforderungen gemäß § 34 Abs. 3 VgV angeben.

43 So Solbach, in: Pünder/Prieß, Vergaberecht im Umbruch II – Die neuen EU-Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung, 2015, S. 141 (144); Ziekow, Rechtswissenschaftliches Gutachten 2016, S. 55; Krönke, VergR 2017, 101 (109); Caranta, in: Sjäfjell/Wiesbrock (Hrsg.), Sustainable Public Procurement Under EU Law, 2015, S. 99 (109); Evermann, in: Müller-Wrede, § 34 VgV Rn. 17; a.A. Hermann, Rechtsgutachten umweltfreundliche Beschaffung, 2017, S. 50.

44 Nur wenige Gütezeichen sind bisher hierhingehend geprüft worden.

45 Da bislang nur die Gütezeichen EU Ecolabel für Textilerzeugnisse und der Blaue Engel für Textilien, DE-UZ 154, auch § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV zu erfüllen scheinen, wäre ein direkter Verweis in der Leistungsbeschreibung nur bei mit dem EU-Umweltzeichen oder dem Blauen Engel zertifizierten Produkten möglich (vergleiche Rechtsgutachten UBA Texte 30/2019 „Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“, Kapitel 5.3.1.).

Die **sozialen und ökologischen Anforderungen an den Auftragsgegenstand** werden in diesem Leitfaden in den Kapiteln 4.4.1, 4.5.1, 4.5.2, 4.6.1, 4.6.2, 5.3.1., 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4 ausführlich beschrieben – für die drei textilen Produktkategorien (Bekleidungstextilien & Wäsche, Bettwaren & Bettwäsche, Matratzen) im Geltungsbereich dieses Leitfadens (vgl. Kapitel 1.3). Der Ausschreibungstext dient der ausschreibenden Stelle als Kopiervorlage.⁴⁶

3.3.3 Zuschlagskriterien

Alle Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 GWB). Eignungskriterien, wie zum Beispiel ein Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem, können grundsätzlich nicht als Zuschlagskriterien herangezogen werden.⁴⁷

Entscheidet sich der öffentliche Auftraggebende für mehrere Zuschlagskriterien, muss er diese zueinander ins Verhältnis setzen.



Eine Vorgabe, dem Preis ein bestimmtes Gewicht beizumessen, lässt sich dem Vergaberecht nicht entnehmen. Dem Preis darf aber aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots keine völlig untergeordnete Rolle bei der Bewertung zukommen. **Der Leitfaden legt eine Gewichtung des Preises mit 30 % zu Grunde.**⁴⁸

Denkbar ist es im Einzelfall auch einen Festpreis vorzugeben und die Auswahl allein anhand qualitativer, umweltbezogener oder sozialer Kriterien zu treffen (§ 58 Abs. 2 S. 3 VgV). Der Auftraggebende hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, in den Vergabeunterlagen eine Preisobergrenze zu formulieren, bei deren Überschreitung das betreffende Angebot zwingend auszuschließen ist.

46 Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden. Dieser Leitfaden ist als Quelle anzugeben.

47 Eine Ausnahme gilt für die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV).

48 Diskutiert wurde eine Grenze von mindestens 30 % (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.12.2001, Az.: Verg 22 / 01). Allerdings soll bei Vorliegen besonderer Umstände auch eine niedrigere Gewichtung zulässig sein (Vgl. Gnittke/Hattig, in Müller-Wrede, VgV/UVgO, § 58 VgV Rn. 214).

In den Vergabeunterlagen müssen sowohl die Zuschlagskriterien und etwaige Unterkriterien als auch ihre Gewichtung angegeben werden (§ 58 Abs. 3 VgV). Auch die Formel, nach der Preis und andere Kriterien miteinander in ein Verhältnis gesetzt werden, ist anzugeben.

Dieser Leitfaden empfiehlt, neben dem Preis die Kriterien Qualität, Ökologie und soziale Aspekte zu berücksichtigen.

3.3.3.1 Qualität

Auf eine Konkretisierung der qualitativen Zuschlagskriterien wird hier im Leitfaden verzichtet. Der Begriff Qualität als solcher ist nicht bestimmt genug; in einem Vergabeverfahren muss das Kriterium stets auftragsbezogen näher ausgeformt werden. Die Gewichtung der qualitativen Kriterien ist bezogen auf das jeweilige Zuschlagskriterium entsprechend anzugeben. Da eine wirksame Überprüfung möglich sein muss, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (§ 127 Abs. 4 Satz 1 GWB), ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, welche Belege mit dem Angebot eingereicht werden müssen.

3.3.3.2 Nachhaltige Zuschlagskriterien

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots dürfen neben dem Preis auch umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 2 Satz 2 VgV). Angebote, die nachweislich anspruchsvollere ökologische oder soziale Zuschlagskriterien erfüllen, werden – basierend auf den jeweiligen Bewertungsmaßstäben – positiv bewertet. Hingegen werden solche Angebote, die die ökologischen oder sozialen Zuschlagskriterien schlechter oder gar nicht erfüllen, mit weniger Punkten in der Wertung berücksichtigt. Sie haben damit weniger Chancen auf den Erhalt des Zuschlags. Die Erfüllung der Zuschlagskriterien ist nachzuweisen, vorzugsweise durch anerkannte Gütezeichen, weitere Siegel, Prüfberichte oder Bestätigungen von Konformitätsbewertungsstellen. In die Vergabeunterlagen ist aufzunehmen, welche Belege mit dem Angebot eingereicht werden müssen.

Exkurs: Förderung eines existenzsichernden Einkommens

Ein Ziel und perspektivisch ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Beschaffung ist die Förderung existenzsichernder Löhne für Arbeiter*innen im textilverarbeitenden Sektor respektive die Gewährung eines existenzsichernden Einkommens für in der Rohstoffherstellung Beschäftigte. Die Förderung existenzsichernder Löhne wird in diesem Leitfaden als Zuschlagskriterium definiert.

Unzureichende Einkommen begünstigen Kinderarbeit und bedingen Armut und damit Lebensverhältnisse unterhalb oder am Rande dessen, was für eine menschenwürdige Existenz notwendig ist. Unter einem existenzsichernden Lohn wird daher im allgemeinen ein Lohn verstanden, der es Beschäftigten ermöglicht, für sich und ihre Familie einen „angemessenen“ Lebensstandard zu finanzieren. Diese Definition enthält allerdings eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die Bietenden derzeit keinen hinreichenden Anhaltspunkt liefern, welche Lohnhöhe vom Auftraggebenden konkret gefordert wird. Ein allgemeingültiger Ansatz, der in Vergabeverfahren operationalisiert werden kann, existiert bislang noch nicht.

Nachgewiesen werden muss die Absicht, Löhne zu zahlen, die für einen angemessenen Lebensstandard ausreichen, vgl. Kriterium zur Förderung existenzsichernder Löhne in Anlage 1.

Hierunter fallen beispielsweise Fördermaßnahmen wie eine Selbstverpflichtung zur Förderung existenzsichernder Löhne, eine Lohnlückenanalyse, die Erarbeitung einer Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne, deren Kommunikation und Umsetzung, sowie konkrete Fortschritte bzw. Verbesserungen auf Zuliefererebene.

Bislang gibt es fünf anerkannte Gütezeichen auf dem Markt, die Anforderungen an die Förderung existenzsichernder Löhne im Herstellungsprozess (Stufe 2) haben: GOTS, Global Recycled Standard (GRS), SA8000 sowie der Grüne Knopf 2.0. Aber nur der Fairtrade Textile Production Standard deckt die Zahlung eines solchen Lohnes ab.

Auch die weiteren Siegel Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF) und Naturtextil IVN zertifiziert BEST haben Anforderungen zur Förderung dieses Themas auf Stufe 2 ab.

3.3.4 Ausführungsbedingungen

Ausführungsbedingungen enthalten vertragliche Bedingungen, die bei der Durchführung des Auftrages eingehalten werden müssen. Ausführungsbedingungen können insbesondere auch umweltbezogene oder soziale Belange umfassen (§ 128 Abs. 2 Satz 3 GWB). Sie müssen stets mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Die Nichteinhaltung der Ausführungsbedingungen kann zu zivilrechtlichen Maßnahmen nach Zuschlagserteilung führen. Auftraggebende haben dennoch die Möglichkeit, sich die Einhaltung der Ausführungsbedingungen im Vergabeverfahren nachweisen zu lassen. Ein Ausschluss des Angebotes muss nur dann erfolgen, wenn der Bietende ausdrücklich erklärt, die Ausführungsbedingungen nicht einzuhalten oder sich dies anderweitig aus dem Angebot ergibt oder er etwaig geforderte Nachweise nicht beibringt.

Die Erfüllung der Ausführungsbedingungen ist während der Auftragsausführung regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren. Von einer Dokumentation kann abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer ein Gütezeichen oder Siegel vorlegen kann, das die Einhaltung der betreffenden Umwelt- und Sozialkriterien belegt. Dadurch wird für Auftragnehmer ein Anreiz geschaffen, Produkte im Hinblick auf umweltbezogene und soziale Anforderungen zertifizieren zu lassen, sobald dies möglich ist.

Wenn für die sozialen Kriterien keine entsprechenden Gütezeichen oder Siegel zum Nachweis vorliegen oder keine zertifizierten Produkte verfügbar sind, so sind nach diesem Leitfaden entsprechende Sorgfaltspflichten als Ausführungsbedingungen festzulegen. Ein Vorschlag für solche Ausführungsbedingungen findet sich in Kapitel 7.

3.4 Nachweisführung

Der Nachweis über die Einhaltung der geforderten Sozial- und Umweltkriterien sollte vorzugsweise über anerkannte Gütezeichen bzw. weitere glaubwürdige Siegel erfolgen.

Bei Produkten, für welche sich noch keine oder kaum anerkannte Gütezeichen oder weitere Siegel

auf dem Markt etabliert haben, kann der Nachweis über andere geeignete Unterlagen erfolgen, wie z. B. Prüfberichte, Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers, durch eine transparente Offenlegung von Verträgen und der Lieferkette oder durch vertragliche Kontrollmöglichkeiten durch die Beauftragung einer Monitoringorganisation.

3.4.1 Nachweis durch Gütezeichen

Soweit Umwelt- und Sozialkriterien als Leistungsmerkmale oder Zuschlagskriterien oder als Ausführungsbedingungen festgelegt werden, ist ihre Einhaltung nach diesem Leitfaden vorzugsweise durch Gütezeichen gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 VgV nachzuweisen, wobei Auftraggebende stets auch andere geeignete Belege unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV akzeptieren müssen (siehe hierzu Ziffer 3.4.2).

Ein ausschließlicher Nachweis der Einhaltung aller Umwelt- und Sozialanforderungen durch Gütezeichen sollte nur bei den **Produkten** gefordert werden, bei denen es eine hinreichende Anzahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit einem Gütezeichen gekennzeichnet sind. Nur dann ist ein Wettbewerb unter den Anbietenden gewährleistet. Voraussetzung ist allerdings, dass ein anerkanntes Gütezeichen gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV zugrunde gelegt wird.

Bei einer pauschalen Inbezugnahme eines Gütezeichens müssen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV jedoch sämtliche Anforderungen des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sein und mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung stehen. **Dies bedeutet insbesondere, dass das Gütezeichen keine allgemeinen Anforderungen an das Unternehmen oder die Unternehmenspolitik stellen darf. Vor einer pauschalen Einbeziehung eines Gütezeichens müssen Auftraggebende diese Anforderung in jedem Einzelfall prüfen.**⁴⁹

⁴⁹ Vgl. auch 3.3.2 und Fußnote 31: Wenn keine oder nur solche Gütezeichen verfügbar sind, die § 34 VgV nicht entsprechen, kann die Vorgabe eines Gütezeichens in der Leistungsbeschreibung oder die Vorgabe, dass ein Nachweis nur durch ein Gütezeichen gilt, nicht erfolgen.



Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird empfohlen, dem Leitfaden zu folgen und die betreffenden sozialen und ökologischen Kriterien des Gütezeichens in den Vergabeunterlagen einzeln zu benennen (siehe Ziffer 3.2.1).

Im Fall der Textilien im Geltungsbereich dieses Leitfadens wird der Beschaffungsstelle empfohlen, zunächst auf den Internetseiten der einzelnen Umwelt- und/oder Sozialzeichen⁵⁰ zu prüfen, ob ausreichend (beispielsweise: mehr als drei) Produkte gekennzeichnet und am Markt verfügbar sind. Alternativ kann der **Gütezeichenfinder auf dem Kompass Nachhaltigkeit** konsultiert werden.



Eigenerklärungen werden nicht als geeignete Maßnahmen anerkannt. Herstellerklärungen werden im sozialen Bereich ebenfalls nicht als Nachweise anerkannt.

Gemäß § 34 Abs. 4 VgV muss die Beschaffungsstelle andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, stets, d. h. nicht nur bei Vorliegen besonderer Umstände, akzeptieren

Ein Gütezeichen ist gleichwertig, wenn seine materiellen und prozessualen Anforderungen mit den Anforderungen des benannten Gütezeichens zumindest vergleichbar sind. Nach Möglichkeit sollten die dem Auftraggebenden bekannten gleichwertigen Gütezeichen bereits in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

Eine Kombinationen von Nachweisen sollten zugelassen werden: So können beispielsweise diejenigen Bietenden, die über ein Gütezeichen zum Nachweis der Einhaltung der sozialen Ausschlusskriterien in der Phase Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) verfügen, die Einhaltung der Ausschlusskriterien in der Phase Herstellung des Endproduktes (Stufe 2) durch die Vorlage von anderen Gütezeichen oder geeigneten Belegen i. S. v. § 34 Abs. 5 VgV nachweisen.

Eine Möglichkeit zum Nachweis der Einhaltung aller empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien des Leitfadens ist demnach exemplarisch eine Kombination der beiden anerkannten Gütezeichen Grüner Knopf 2.0, welcher die Kriterien innerhalb der Phase Herstellung des Endproduktes (Stufe 2) erfüllt, und Cotton made in Africa (CmiA), welches die Einhaltung der empfohlenen Ausschlusskriterien in der Phase Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) gewährleistet. Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf 2.0 darüber hinaus auf den Gütezeichen Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154 oder Global Organic Textile Standard (GOTS), so werden in dieser Kombination außerdem die empfohlenen ökologischen Ausschlusskriterien von Stufe 1 (Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes) abgedeckt.

50 Diese direkten Links führen zu Listen der mit dem jeweiligen Umweltzeichen zertifizierten Herstellenden: <https://www.blauer-engel.de/de/get/producttypes/all> und www.eu-ecolabel.de/produkte-anbieter.html?&no_cache=1 sowie <http://naturtextil.de/de/mitglieder/hersteller/>, <https://globalstandard.org/de/oeffentliche-datenbanken/zertifizierte-unternehmen> und andere.

3.4.2 Nachweis durch andere geeignete Belege

Kann der Anbietende weder das geforderte Gütezeichen noch ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Frist vorlegen und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, so muss der öffentliche Auftraggebende auch alternative Nachweismöglichkeiten wie z. B. technische Dossiers oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren (§ 34 Abs. 5 VgV; § 24 Abs. 5 UVgO). Der Anbieter trägt die Beweislast, dass er mit der alternativen Nachweismöglichkeit die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens erfüllt.

Schreibt das Gütezeichen z. B. die Einhaltung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen⁵¹ vor, so ist ein Audit-Bericht nur dann geeignet, wenn sich aus diesem ergibt, dass alle acht ILO-Kernarbeitsnormen zum materiellen Auditierungsstandard gehören. Sieht das Gütezeichen beispielsweise vor, dass sog. Third-Party-Audits im Jahresturnus für jede Fabrik der Lieferkette durchgeführt werden müssen, so können grundsätzlich nur regelmäßige Audits von unabhängigen Dritten als geeignete andere Belege akzeptiert werden. Verlangt das Gütezeichen zudem die Akkreditierung oder sonstige Kontrolle des Auditors (ggf. nach einem bestimmten Standard), so ist auch dies nachzuweisen.



Eigenerklärungen sind nach der amtlichen Begründung zu § 34 Abs. 5 VgV grundsätzlich unzureichend.⁵²

51 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

52 BR-Drs. 87/16, S. 187.

3.4.3 Nachweis durch weitere Siegel

Für den Nachweis der Kriterien des Leitfadens existieren neben den anerkannten Gütezeichen **weitere glaubwürdige Siegel (siehe Ziffer 3.2.2)**. Diese Siegel erfüllen zwar nicht (oder *noch nicht* oder *noch nicht vollständig*) die Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 – 5 VgV, aber sie entsprechen den Glaubwürdigkeitskriterien der Bundesregierung⁵³.

Weitere Siegel können im Vergabeverfahren auf zwei verschiedene Arten Berücksichtigung finden:

Fordert der Auftraggebende als Nachweis für die Einhaltung der ökologischen oder sozialen Anforderungen ein anerkanntes Gütezeichen und kann dieses von einem Bietenden nicht vorgelegt werden, dann könnte der Bietende ein weiteres glaubwürdiges Siegel als einen anderen geeigneten Beleg unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV (siehe Ziffer 3.4.2) einreichen. Der Auftraggebende muss das weitere Siegel akzeptieren, wenn dieses die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens ebenfalls erfüllt.

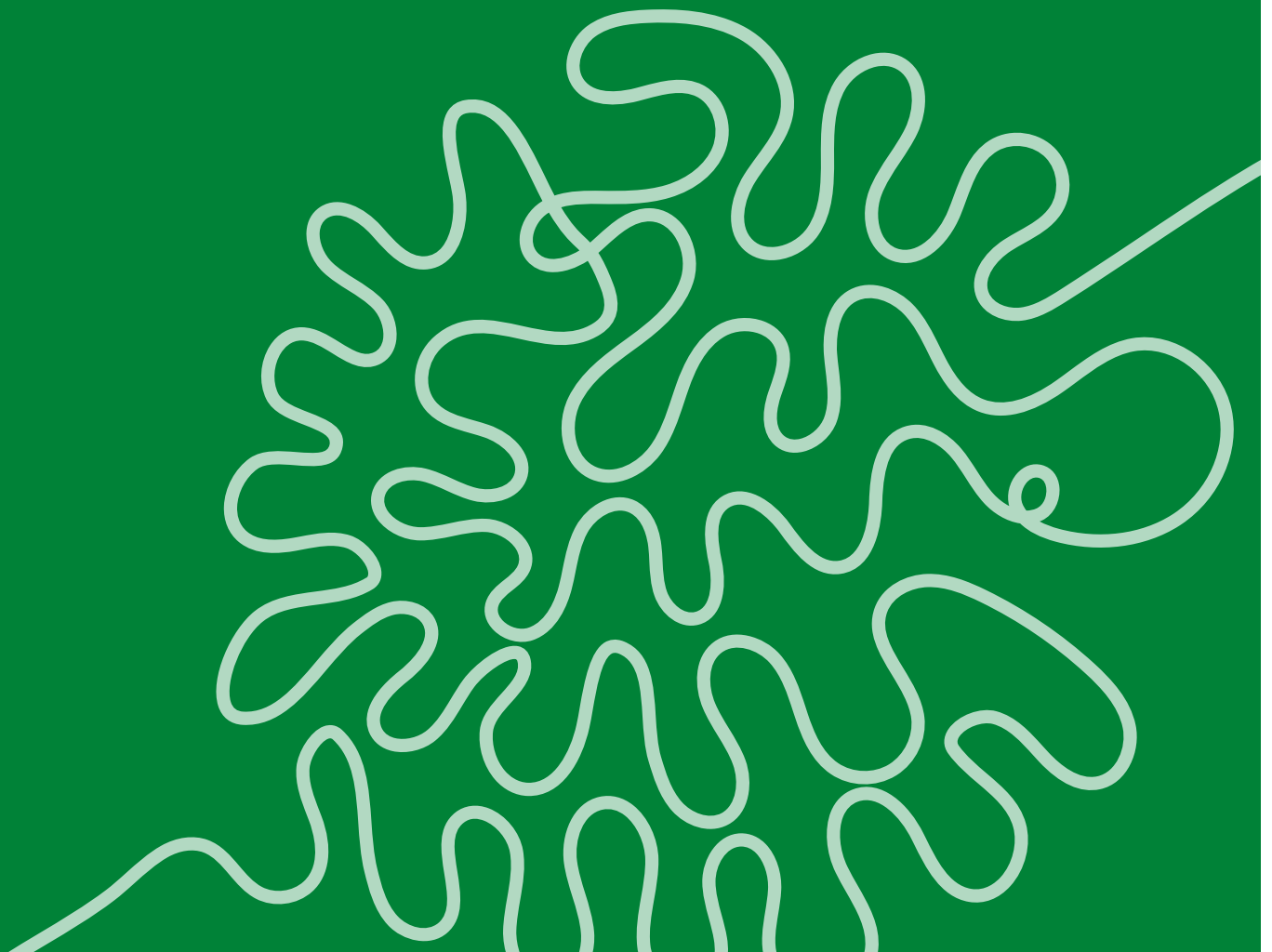
Weitere glaubwürdige Siegel können aber auch vom Auftraggebenden als Nachweis zur Einhaltung der ökologischen und sozialen Kriterien anstelle von anerkannten Gütezeichen gefordert werden, wenn auf dem betreffenden Markt nur wenige oder keine Produkte mit anerkannten Gütezeichen existieren. Anders als ein Gütezeichen darf der Auftraggebende jedoch nicht ein *bestimmtes* weiteres Siegel als Nachweis für die von ihm festgelegten sozialen oder ökologischen Anforderungen fordern. Vielmehr ist er auf eine beispielhafte Aufzählung konkret geeigneter, weiterer Siegel beschränkt. Dieser Aufzählung sollte der Zusatz „oder gleichwertig“ angefügt werden. Der Auftraggebende muss daher andere Zertifikate akzeptieren, wenn diese die Einhaltung der geforderten ökologischen oder sozialen Kriterien belegen.⁵⁴

53 Siehe oben, Ziffer 3.2.2.

54 Eigenerklärungen oder Eigenzertifizierungen der Hersteller (sog. Herstellerzertifikate) können jedoch ausgeschlossen werden, da diese nicht die Nachweisqualität einer (unabhängigen) Drittbescheinigung aufweisen.

Einkauf von nachhaltigen Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche

4



Dieses Kapitel adressiert konkrete Umwelt- und Sozialanforderungen für die im oben beschriebenen Geltungsbereich (vgl. Kap. 1.3) aufgeführten Bekleidungstextilien und Wäscheartikel sowie Bettwaren und Bettwäsche.

4.1 Produkte im Geltungsbereich

Zu **Bekleidungstextilien und Wäsche** zählen im Geltungsbereich des Leitfadens (vgl. Kap. 1.3)

- alle Arten von Oberbekleidung wie Blusen, Hemden, Hosen, T-Shirts, Fleece-Jacken,
- Kittel und Dienstformen,
- Funktionstextilien (z. B. Jacken), die in ihrer Funktion atmungsaktiv und zum Teil wasserabweisend oder winddicht sind ebenso wie hitzebeständige und flammhemmende⁵⁵, kältebeständige und reflexionsfähige Bekleidungsstücke.
- Unterwäsche und Socken,
- Accessoires, wie z. B. wie Halstücher, Mützen, Kappen und Handschuhe.

Als **Bettwaren** und Bettwäsche definiert werden im Rahmen dieses Leitfadens

- Matratzenschoner, Matratzenauflagen, sog. Topper, Encasement für Matratzen sowie Bettwäsche, d. h. Laken, Bezüge für Kopfkissen und Zudecken, Encasement für Bettwäsche sowie Textilien zwischen Bettlaken und Matratzen (ungefüllte Matratzenschoner).
- Bettwaren mit Füllungen, wie gefüllte Steppdecken, Zudecken, Kissen und Schlafsäcke.

55 Aufgrund des Einsatzes besonderer Chemikalien, z. B. Flammschutzmittel, in der Veredelung von spezieller Schutzkleidung können derzeit für diese keine Umweltanforderungen gestellt werden, da die bisher bestehenden Umweltzeichen für textile Bekleidung den Einsatz dieser oft sehr speziellen Chemikalien ausschließen.

4.2 Nachweisführung

4.2.1 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der sozialen Ausschlusskriterien

Die **Herstellung des Endproduktes (Stufe 2)** betrifft im Wesentlichen die Produktionsstufen „Garnherstellung“, „Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“.⁵⁶

Als Nachweismöglichkeiten⁵⁷ zur Einhaltung der empfohlenen Ausschlusskriterien kommen innerhalb der Herstellung des Endproduktes (Stufe 2) in Betracht:

- **anerkannte Gütezeichen:**
Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁵⁸,
bluesign® product, **Fairtrade Textile Production**,
Global Organic Textile Standard (GOTS),
Grüner Knopf 2.0, **OEKO-TEX® MADE IN GREEN**,
SA8000.⁵⁹ Anzuerkennen sind dabei auch:
 - andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

56 Eine allgemeingültige oder einheitliche Aufteilung des Herstellungsprozesses in bestimmte Produktionsstufen existiert nicht, sondern wird je nach Gütezeichen und Siegel individuell festgelegt. Daher decken die Gütezeichen und Siegel in der Regel unterschiedliche Produktionsstufen in unterschiedlicher Breite ab.

57 Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2).

58 Die Nachweispflicht für die sozialen Anforderungen besteht beim Blauen Engel nur dann, wenn das zu zertifizierende Produkt in einem Risikoland konfektioniert wurde. Die Zugehörigkeit zu einem Risikoland ist gegeben, wenn das Land in die Kategorien „Highest Risk“ oder „High Risk“ des SA8000-Prozesses zur Bewertung der Länderrisiken (SA8000 Country Risk Assessments Process), der auf den World Governance Indicators (WGI) basiert, eingestuft ist (siehe: <https://sa-intl.org/resources/country-risk-assessment-process-for-sa8000>). Demzufolge kann der Blaue Engel dann als Nachweis herangezogen werden, wenn das Produkt in einem Risikoland nach der obigen Definition konfektioniert wurde.

59 Mit Ausnahme des Kriteriums „Regulierung der Arbeitszeiten“ können alle o.g. Anforderungen auch durch das Gütezeichen EU Ecolabel für Textilerzeugnisse nachgewiesen werden. Global Recycled Standard (GRS) kann zum Nachweis der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 herangezogen werden.

oder

- **alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.**

Da die anerkannten Gütezeichen zusätzliche, nicht produktbezogene Anforderungen enthalten können, müssen die einzelnen Kriterien des anerkannten Gütezeichens in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung] müssen die in der Leistungsbeschreibung genannte Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Produkten, die das anerkannte Gütezeichen ‚Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154‘, ‚bluesign® product‘, ‚Fairtrade Textile Production‘, ‚Global Organic Textile Standard (GOTS)‘, ‚Grüner Knopf 2.0‘, ‚OEKO-TEX® MADE IN GREEN‘, sowie ‚SA8000‘ tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen innerhalb der Prozessphase Herstellung des Endproduktes erfüllen und der Nachweis gilt als erbracht.

Die **Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3)** betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Als Nachweismöglichkeiten⁶⁰ zur Einhaltung der für die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern empfohlenen Ausschlusskriterien kommen, soweit nichts anderes angegeben, in Betracht:

- **anerkannte Gütezeichen:**

**Better Cotton Initiative (BCI),
Cotton Made in Africa (CmiA),
Fairtrade Cotton. (Siehe Kapitel 4.2.1)**

Anzuerkennen sind dabei auch:

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

- unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- **alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung] müssen die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Produkten, die das anerkannte Gütezeichen ‚Better Cotton Initiative (BCI)‘, ‚Cotton made in Africa‘ oder ‚Fairtrade Cotton‘ tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen bei der Rohfaserherstellung erfüllen und der Nachweis gilt als erbracht.

⁶⁰ Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2).

4.2.2 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien

Soweit nicht anders angegeben, kann die Einhaltung der nachfolgenden ökologischen Ausschlusskriterien auf der Ebene der Prüfung am Endprodukt (Stufe 1)⁶¹ durch folgende Nachweise⁶² bestätigt werden:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS).**
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder
 - unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie Prüfergebnisse von Prüflaboren, Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers.
- oder
- **alternative Belege,**
 - wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d § 34 Abs. 2 VgV zu sein, oder
 - Prüfergebnisse von Prüflaboren, Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers. Für diejenigen Anforderungen, bei denen eine Herstellerklärung als Erfüllungsnachweis ausreicht, wird dies an der betreffenden Stelle im Leitfaden ausdrücklich erwähnt.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung hier einfügen] müssen die in der Leistungsbeschreibung von [genaue Produktbezeichnung hier einfügen] genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Sofern das Produkt mit einem der folgenden Umweltzeichen gekennzeichnet ist, dem EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, dem Umweltzeichen Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154 oder dem Global Organic Textile Standard (GOTS) können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- oder Gütezeichen (gleichwertige Anforderungen an die Leistung) gekennzeichnet ist. Unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV werden andere geeignete Belege wie Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers akzeptiert.

„Alle Angaben der Leistungsbeschreibung (LB) werden Gegenstand des Vertrages.“

61 Die im Text dargelegten Informationen beziehen sich lediglich auf die Prüfung am Endprodukt (Stufe 1). Denn aktuell decken außer dem Blauen Engel für Textilien keine weiteren anerkannten Gütezeichen alle aufgeführten Anforderungen an den Herstellungsprozess (**Stufe 2**) ab. Ein stärkerer Abdeckungsgrad durch Gütezeichen und Siegel kann sich bei der Revision des Leitfadens ergeben, da hier die aktuellen Dokumente von GOTS und Naturtextil IVN zertifiziert BEST mit berücksichtigt werden können (aktuell befinden sich die Dokumente in der Revision). Eine größere Abdeckung kann sich auch daraus ergeben, dass die Anforderungen an den heutigen wissenschaftlichen Stand hinsichtlich des Umweltlastungspotentials und die Umsetzungspraxis angepasst werden. Eine vollständige Abdeckung aller Anforderungen an die **Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3)** durch verschiedene Gütezeichen und Siegel wird sich kaum ergeben, da sich die meisten Standards auf bestimmte Fasern fokussieren und selten das gesamte Faserspektrum abdecken. Die Materialzusammensetzung des zu beschaffenden Textils ist hierbei ausschlaggebend und maßgeblich für die einzufordernden Kriterien.

62 Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2.

Nachweis ökologischer Anforderungen durch das Metasiegel Grüner Knopf 2.0

Der **Grüne Knopf 2.0** stellt neben den sozialen Anforderungen ebenfalls **ökologische Anforderungen** an Produkte und Produktionsprozesse. Als **Metasiegel** (siehe Kapitel 3.2.1) richtet er seine Anforderungen an Standards und unterliegt somit einer besonderen Systematik. Dies wird insbesondere im Bereich der Umweltkriterien deutlich, da er hier beispielsweise keine konkreten Grenzwerte festsetzt, sondern die Festlegung von bestimmten Grenzwerten durch die Standards einfordert. Hierdurch adressiert der Grüne Knopf 2.0 die im Leitfaden empfohlenen ökologischen Anforderungen und kann in Kombination mit dem zugrunde liegenden Siegel als Nachweis der einzelnen Kriterien herangezogen werden. Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf 2.0 also auf einem im Leitfaden für das jeweilige Kriterium aufgeführte Gütezeichen oder Siegel, so wird das **Kriterium in dieser Kombination erfüllt**.

Beispiel: Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf 2.0 auf einem Nachweis des anerkannten Gütezeichens Blauer Engel Textilien oder GOTS, so werden in dieser Kombination alle ökologischen Ausschlusskriterien der Stufen 1 abgedeckt.

Praxishinweis: Legt ein Bietender den Grünen Knopf 2.0 als Nachweis für die ökologischen Anforderungen vor, gilt es zu prüfen, auf welchem anerkannten Gütezeichen oder Siegel die Zertifizierung beruht.⁶³ Derzeit werden die meisten der im Leitfaden gelisteten Gütezeichen und Siegel für eine Zertifizierung mit dem Grünen Knopf 2.0 anerkannt:

Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, Global Organic Textile Standard (GOTS) und OEKO-TEX® MADE IN GREEN sowie das weitere Siegel Naturtextil IVN zertifiziert BEST.⁶⁴

63 In der Regel legen Bietende neben dem Grüner Knopf-Zertifikat auch das zugrundeliegende Gütezeichen vor. Zudem kann u. a. auf der Website der Vergabestelle (<https://vergabestelle.gruener-knopf.de/unternehmen>) des Grünen Knopfs entnommen werden, auf welchem anerkannten Gütezeichen / Siegel die Zertifizierung eines Bietenden mit dem Grünen Knopf beruht.


64 Derzeit wird in einem unabhängigen Verfahren (Benchmarking-Prozess) evaluiert, welche Siegel zur Erfüllung der Anforderungen des Grünen Knopfs 2.0 anerkannt werden. Die beim Grünen Knopf 1.0 anerkannten Siegel werden vorläufig bis zum 31.07.2024 (Übergangsfrist für die Erfüllung der Produktionsanforderungen) für den Grünen Knopf 2.0 anerkannt. Eine Übersicht der bereits final für den Grünen Knopf 2.0 anerkannten Siegel, welche regelmäßig aktualisiert wird, wird unter <https://www.gruener-knopf.de/downloads> zur Verfügung gestellt.

4.3 Nachhaltige Einkaufsoptionen bei Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche: drei Stufen

Der nachhaltige Einkauf von Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche in den Rahmenverträgen der zentralen Beschaffungsstellen

des Bundes lässt sich stufenweise erreichen. Abbildung 4-1 hat Übersichtscharakter. Sie veranschaulicht diesen Weg und die Anforderungen pro Stufe.


Abbildung 4-1: Stufen zur nachhaltigeren Textilbeschaffung des Bundes in den Produktsortimenten Oberbekleidung und Wäsche (Visualisierung: IÖW).

 STUFE 1 EIGENSCHAFTEN UND QUALITÄTEN DES ENDPRODUKTS		
Ökologische Anforderungen	Soziale Anforderungen	
Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften	- Entfällt -	
Ausschluss von Pestiziden im Endprodukt auf Basis von Baumwolle und anderen natürlichen Zellulosefasern (inkl. Kapok)		
Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd im Endprodukt		
Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen		
Begrenzung von Nickel und seinen Verbindungen		Ausschluss von Chlorbleichmitteln
Begrenzung von Dimethylformamid, Dimethylacetamid und N-Methylpyrrolidon		
Ausschluss von PFCs in Membranen und Laminaten		



STUFE 2 HERSTELLUNGSPROZESS DES ENDPRODUKTS

Ökologische Anforderungen	Soziale Anforderungen
Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln I & II	Arbeitsbedingungen bei der Herstellung des Endproduktes unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 mit Gewährleistung von Arbeitsschutz und –Sicherheit unter Berücksichtigung der ILO Kernarbeitsnorm 155 und Regulierung der Arbeitszeiten
Ausschluss von PFCs in Membranen und Laminaten	Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses
Einsatz von Nanomaterialien	Rechte von Leiharbeiter*innen
Ausschluss von Flammschutzmitteln	Zugang zu sauberem Trinkwasser
Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tensiden	Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen
Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung	Förderung existenzsichernder Löhne
Begrenzung von Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung	Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen
	Verbot von Schuldknechtschaft
	Verbot der Einhaltung von persönlichen Dokumenten
	Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit
	Verifizierung des Alters
	Mutterschutz nach ILO 183
	Gesetzlicher Mindestlohn
	Verbot von Belästigung und Missbrauch
	Bedingungen am Arbeitsplatz
	Gebäudesicherheit
	Vorbereitung auf Brandfälle
	Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung
	Legalität des Geschäfts



STUFE 3 GEWINNUNG / HERSTELLUNG DER ROHFASERN*

Ökologische Anforderungen	Soziale Anforderungen
Vielzahl spezifischer Anforderungen an Anbau- und Ernteprozess der eingesetzten Naturfasern, Herkunftsbestimmungen	Arbeitsbedingungen beim Anbau von Baumwolle unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und mit Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO 184
Vielzahl spezifischer Anforderungen an den Herstellungsprozess der eingesetzten Sythetikfasern	Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses
	Zugang zu sauberem Trinkwasser
	Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen
	Förderung existenzsichernder Löhne

* Die sozialen Kriterien für die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern betreffen ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern.

Soziale Anforderungen beziehen sich, wie im obigen Schaubild dargestellt, auf den Herstellungsprozess des Endproduktes (Stufe 2). Die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) beinhaltet ebenfalls soziale Anforderungen. Soziale Anforderungen an das Endprodukt auf Stufe 1 sind nicht erforderlich, da sich diese natürlicherweise auf die Herstellung beziehen und kein materieller Bestandteil des Endproduktes sind. Umweltbezogene Anforderungen richten sich an alle Stufen 1-3.

Die folgenden Abschnitte 4.4 bis 4.6 beschreiben detailliert die einzelnen sozialen und ökologischen Anforderungen. Zusätzlich wurden die einzelnen Kriterien als Ausschlusskriterium oder Zuschlagskriterium gekennzeichnet. Die Unterscheidung hat Empfehlungscharakter.⁶⁵

4.4 Stufe 1 – Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes

Auf der ersten Stufe einer nachhaltigen Beschaffung von Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche, fordert die ausschreibende Stelle die Einhaltung folgender ökologischer Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes (siehe Abbildung 4-2).

Abbildung 4-2:
Übersicht ökologische Anforderungen an Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche mit Blick auf die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes (Stufe 1) (Visualisierung: IÖW).

(A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium).

EIGENSCHAFTEN UND QUALITÄTEN DES ENDPRODUKTES	
Ökologische Anforderungen	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften (A)
	Ausschluss von Pestiziden im Endprodukt auf Basis von Baumwolle und anderen natürlichen Zellulosefasern (inkl. Kapok) (A)
	Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd im Endprodukt (A)
	Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen (A)
	Begrenzung von Nickel und seine Verbindungen (A)
	Ausschluss von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFCs) in Membranen und Laminaten (A)
	Ausschluss von Chlorbleichmittel (A)
	Begrenzung von Dimethylformamid, Dimethylacetamid und N-Methylpyrrolidon (A)

Die in diesem Leitfaden formulierten ökologischen und sozialen Anforderungen gelten für Fasern, die mehr als 5 % des Gesamtgewichts der im Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen. Daher ist auch diese Anforderung als ein Kriterium einschließlich Nachweisführung formuliert.

AUFLISTUNG ALLER FASERN, DIE MEHR ALS 5 % DES GESAMTGEWICHTS DER IM PRODUKT ENTHALTENEN TEXTILFASERN AUSMACHEN

Kriterium: Ausschluss Nachweis: Herstellererklärung

Die Kriterien für einen bestimmten Fasertyp brauchen nicht erfüllt zu werden, wenn die Faser einen Anteil von weniger als 5 % am Gesamtgewicht des Erzeugnisses hat. Der Bietende muss hierzu eine Liste aller Fasern erstellen, die mehr als 5 % des Gesamtgewichts der in dem Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen.

⁶⁵ Als nachhaltig im Sinne des Stufenplans gilt eine Beschaffung, bei der die Nachhaltigkeitsanforderungen aller drei Stufen entlang der Lieferkette, die im Leitfaden als Ausschlusskriterien empfohlen sind, im bezuschlagten Angebot auch realisiert werden. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art sie in den Vergabeprozess eingebracht waren. Ein zusätzliches Heranziehen der im Leitfaden als Zuschlagskriterien empfohlenen Anforderungen im Vergabeverfahren ist zudem möglich und wünschenswert.

4.4.1 Ökologische Anforderungen an das Endprodukt

Im Folgenden werden Anforderungen an das Endprodukt selbst formuliert, die sich aus dem Herstellungsprozess bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes ergeben. Das Endprodukt muss diese Anforderungen erfüllen.

GENERELLER AUSSCHLUSS VON STOFFEN MIT BESTIMMTEN EIGENSCHAFTEN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Substanzen und Stoffe, die in Kapitel 10.2 Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte – aufgelistet sind, dürfen aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. kanzerogen, mutagen, reprotoxisch) nicht im Enderzeugnis enthalten sein.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

AUSSCHLUSS VON PESTIZIDEN IM ENDPRODUKT AUF BASIS VON BAUMWOLLE UND ANDEREN NATÜRLICHEN ZELLULOSEFASERN (INKL. KAPOK)

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Die im Produkt eingesetzte Baumwolle ist ohne den Einsatz der in Anhang 4 genannten Substanzen gewachsen und enthält insgesamt nicht mehr als 0,05 ppm (parts per million) dieser Substanzen.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS), OEKO-TEX® MADE IN GREEN. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG VON FORMALDEHYD IM ENDPRODUKT

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Der Einsatz von Formaldehyd ist nicht zulässig. Der Gehalt an freiem und teilweise hydrolysierbarem Formaldehyd aus anderen Quellen muss im Fertigtgewebe für alle Textilien unter 75 mg/kg liegen.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Fair-trade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

BEGRENZUNG VON EXTRAHIERBAREN SCHWERMETALLEN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Die folgenden Schwermetalle dürfen höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen extrahiert werden.

Extrahierbare Schwermetalle	Für alle Textilien zulässige Menge [mg/kg]
Antimon	30,0
Chrom	5,0
Kobalt	4,0
Kupfer	50,0
Nickel	4,0

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS), OEKO-TEX® MADE IN GREEN.
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgVoder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

BEGRENZUNG VON NICKEL UND SEINE VERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Bei Verwendung von Nickel in metallischen Gegenständen, die länger mit der Haut in Kontakt kommen, gilt der Migrationswert für Metalllegierungen, die in direktem und längerem Kontakt mit der Haut sind (0,5 µg/cm²/Woche) gemäß Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006).

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgVoder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

AUSSCHLUSS VON PER- UND POLYFLUORIERTEN CHEMIKALIEN (PFCs) IN MEMBRANEN UND LAMINATEN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes spezifische Membranen und Lamine aufweisen müssen (z. B. wasser- und windabweisend), dürfen keine Membranen oder Lamine enthalten, die mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellt wurden.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, Global Organic Textile Standard (GOTS), OEKO-TEX® MADE IN GREEN.
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

AUSSCHLUSS VON CHLORBLEICHMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Chlorbleichmittel dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

BEGRENZUNG VON DIMETHYLFORMAMID, DIMETHYLACETAMID UND N-METHYLPYRROLIDON

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Der Gehalt von Dimethylformamid (DMF), Dimethylacetamid (DMAc) und N-Methylpyrrolidon (NMP) in Polymerbeschichtungen bzw. Nahtversiegelungsbänder auf Basis von Polyurethan darf den Wert von 0,1 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS), OEKO-TEX® MADE IN GREEN. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

Sofern der Antragstellende PU-Beschichtungen verwendet, legt er als alternativen Beleg eine Bestätigung seines Lieferanten bei, dass die genannten Substanzen nicht verwendet wurden und legt einen entsprechenden Prüfbericht vor. Die Prüfung erfolgt für DMF mittels Methanolextraktion, GC/MS. Für DMAc mittels Extraktion mit Methanol, GC/MS oder LC/MS, für NMP mittels einer 2 Schritte Extraktion mit THF und Methonol, GC/MS.

4.5 Stufe 2 – Nachhaltiger Herstellungsprozess

Mit Blick auf den Herstellungsprozess (Stufe 2) von Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche fordert die ausschreibende Stelle

zusätzlich, also ergänzend zu den Anforderungen an das Endprodukt (Stufe 1), die Einhaltung folgender Kriterien (siehe Abbildung 4-2).

Abbildung 4-3: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Bekleidungstextilien und Wäsche und Bettwaren und Bettwäsche mit Blick auf den Herstellungsprozess des Endproduktes (Stufe 2) (Visualisierung: Ria Müller, IÖW) (A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium).

HERSTELLUNGSPROZESS DES ENDPRODUKTES	
Ökologische Anforderungen	Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln I A & II Z
	Ausschluss von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFCs) in Membranen und Laminaten A
	Einsatz von Nanomaterialien A
	Ausschluss von Flammschutzmitteln A
	Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside A
	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung A
	Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung Z
Soziale Anforderungen	Arbeitsbedingungen bei der Herstellung des Endproduktes unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 mit Gewährleistung von Arbeitsschutz und -Sicherheit unter Berücksichtigung der ILO Übereinkunft 155 und Regulierung der Arbeitszeiten A
	Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses Z
	Rechte von Leiharbeiter*innen Z
	Zugang zu sauberem Trinkwasser Z
	Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen Z
	Förderung existenzsichernder Löhne Z
	Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen Z
	Verbot von Schuldknechtschaft Z
	Verbot der Einhaltung von persönlichen Dokumenten Z
	Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit Z
	Verifizierung des Alters Z
	Mutterschutz nach ILO 183 Z
	Gesetzlicher Mindestlohn Z
	Verbot von Belästigung und Missbrauch Z
	Bedingungen am Arbeitsplatz Z
	Gebäudesicherheit Z
Vorbereitung auf Brandfälle Z	
Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung Z	
Legalität des Geschäfts Z	

4.5.1 Soziale Anforderungen an den Herstellungsprozess

Im Folgenden werden die Anforderungen an den Herstellungsprozess – im Wesentlichen „Garnherstellung“, „Rohwareherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ – formuliert, die bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes erforderlich sind.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES END-PRODUKTES UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITS-NORMEN⁶⁶ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138,182 MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ UND –SICHERHEIT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ILO KERNARBEITSNORM 155 UND REGULIERUNG DER ARBEITSZEITEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁶⁷, bluesign® product, Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000.⁶⁸ (Siehe Kapitel 4.2.1) Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

66 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

67 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

68 Mit Ausnahme des Kriteriums ‚Regulierung der Arbeitszeiten‘ können alle o. g. Anforderungen auch durch das Gütezeichen EU Ecolabel für Textilerzeugnisse nachgewiesen werden. Global Recycled Standard (GRS) kann zum Nachweis der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138,182 herangezogen werden.

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialkriterien mit Blick auf den Herstellungsprozess (Stufe 2) formulieren wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: bluesign® product, Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

RECHTE VON LEIHARBEITER*INNEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁶⁹, Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

69 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

ZUGANG ZU SAUBEREM TRINKWASSER BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Global Organic Textile Standard (GOTS), OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

ZUGANG ZU SAUBEREN SANITÄREINRICHTUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷⁰, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

FÖRDERUNG EXISTENZSICHERNDER LÖHNE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Global Recycled Standard (GRS), Grüner Knopf 2.0⁷¹, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

VERTRETUNG VON ARBEITER*INNEN BEI GESETZLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷², Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

70 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

71 Grüner Knopf lizenzierte Unternehmen müssen über die Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse Lohngefälle in allen Risiko-Ländern, in denen direkte Zulieferer produzieren, erfassen und darüber Lohnlücken identifizieren. Ein mit dem Grünen Knopf lizenziertes Unternehmen muss über eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) verfügen und mit deren Umsetzung begonnen haben.

72 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

VERBOT VON SCHULDKNECHTSCHAFT

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷³, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

VERBOT DER EINHALTUNG VON PERSÖNLICHEN DOKUMENTEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷⁴, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

73 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

74 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

VERBOT VON EINSCHRÄNKUNGEN IN DER BEWEGUNGSFREIHEIT

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷⁵, Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF).

VERIFIZIERUNG DES ALTERS

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷⁶, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

75 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

76 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

MUTTERSCHUTZ NACH ILO 183

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- Nachweis durch anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷⁷, bluesign® product, Global Organic Textile Standard (GOTS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Belegoder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF).

GESETZLICHER MINDESTLOHN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- Nachweis durch anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷⁸, bluesign® product, Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Global Recycled Standard (GRS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Belegoder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

VERBOT VON BELÄSTIGUNG UND MISSBRAUCH

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁷⁹, bluesign® product, Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Global Recycled Standard (GRS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Belegoder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Fair Wear Foundation (FWF).

BEDINGUNGEN AM ARBEITSPLATZ

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: bluesign® product, OEKO-TEX® MADE IN GREEN. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Belegoder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF).

77 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

78 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

79 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

GEBÄUDESICHERHEIT

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁸⁰, bluesign® product, Fairtrade Textile Production, Global Organic Textile Standard (GOTS), Global Recycled Standard (GRS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

VORBEREITUNG AUF BRANDFÄLLE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁸¹, bluesign® product, Fairtrade Textile Production, Global Recycled Standard (GRS), Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

SICHERHEIT BEI NOTFÄLLEN UND EVAKUIERUNG

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁸², bluesign® product, Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

LEGALITÄT DES GESCHÄFTS

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154⁸³, bluesign® product, Grüner Knopf 2.0, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, SA8000. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Fair Labor Association (FLA), Fair Wear Foundation (FWF).

80 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

81 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

82 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

83 Siehe Fußnote 58, Kapitel 4.2.1.

4.5.2 Ökologische Anforderungen an den Herstellungsprozess

Im Folgenden werden Anforderungen an den Herstellungsprozess – im Wesentlichen „Garnherstellung“, „Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ – formuliert, die bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes erforderlich sind.

AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN FARBMITTELN UND TEXTILHILFSMITTELN I

Kriterium: Ausschluss

Anforderung:

- Farbmittel und Textilhilfsmittel müssen die Grenzwerte aus Kapitel 1 der ZDHC MRSL einhalten. Es gilt die Fassung zum Zeitpunkt der Beschaffung⁸⁴.
- Farbmittel und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁸⁵ mit den in der folgenden Tabelle 4-1 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.⁸⁶ Für einige Stoffe gelten Abweichungen, die in Tabelle 4-2, aufgelistet sind.

Wird dieses Kriterium erfüllt, so ist das Kriterium „Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften“ auf Stufe 1 obsolet.

84 <http://www.roadmaptozero.com/> (allgemeiner Link); MRSL: http://www.roadmaptozero.com/fileadmin/pdf/MRSL_v1_1.pdf (spezieller Link, Abruf am: 31.08.2020).

85 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

86 Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Tabelle 4-1: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Toxische Stoffe	
H300	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen; Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
Sensibilisierende Stoffe	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Tabelle 4-2: Abweichungen für Stoffe

Stoffgruppe	Von der Ausnahme betroffene Gefahreinstufung		Ausnahmevoraussetzungen
Hilfsstoffe, darunter fallen Carrier, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen. H317 (1B) eingestufte Stoffe dürfen im Enderzeugnis keine höhere Konzentration als 0,1 Gewichtsprozent aufweisen.
	H371	Kann die Organe schädigen	
	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie drucken	H301	Giftig bei Verschlucken	Bei Verwendung von Reaktiv-, Direkt-, Küpen- und Schwefelfarbstoffen mit diesen Einstufungen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: – Verwendung von stark bindenden Farbstoffen; – Erzielung einer Ausschussquote unter 3,0 %; – Verwendung von Instrumenten zur Farbangleichung; – Verwendung von Standardarbeitsanweisungen für das Färbeverfahren; – Farbfremdung bei der Abwasserbehandlung (siehe Kriterium 16a)). Färben mit Farblösungen und/oder digitaler Druck sind von diesen Bedingungen ausgenommen. Färbereien und Druckereien müssen entstaubte Farbstoffformulierungen oder automatisches Dosieren und Abgeben der Farbstoffe anwenden, um die Exposition der Beschäftigten zu minimieren.
	H311	Giftig bei Hautkontakt	
	H331	Giftig bei Einatmen	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht. Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

oder

- **alternative Belege,**
 - wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein,
 oder
 - wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht. Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

**AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN FARBMITTELN
UND TEXTILHILFSMITTELN II**

Kriterium: Zuschlag

Anforderung: Farbmittel und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁸⁷ mit

den in der folgenden Tabelle 4-3 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.⁸⁸ Für einige Stoffe gelten Abweichungen, die in Tabelle 4-4, aufgelistet sind.

Tabelle 4-3: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Gewässergefährdende Stoffe	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen	
H420 ⁸⁹	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre (ersetzt EUH059)

⁸⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung).

⁸⁸ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

⁸⁹ Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Tabelle 4-4: Abweichungen für Stoffe

Stoffgruppe	Von der Ausnahme betroffene Gefahreinstufung		Ausnahmevoraussetzungen
Hilfsstoffe, darunter fallen Carrier, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie drucken	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	Bei Verwendung von Reaktiv-, Direkt-, Küpen- und Schwefelfarbstoffen mit diesen Einstufungen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: – Verwendung von stark bindenden Farbstoffen; – Erzielung einer Ausschussquote unter 3,0 %; – Verwendung von Instrumenten zur Farbangleichung; – Verwendung von Standardarbeitsanweisungen für das Färbeverfahren; – Farbentfernung bei der Abwasserbehandlung (siehe Kriterium 16a)). Färben mit Farblösungen und/oder digitaler Druck sind von diesen Bedingungen ausgenommen. Färbereien und Druckereien müssen entstaubte Farbstoffformulierungen oder automatisches Dosieren und Abgeben der Farbstoffe anwenden, um die Exposition der Beschäftigten zu minimieren.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, OEKO-TEX® MADE IN GREEN.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht. Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen
 - oder
 - **alternative Belege,** wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein,
 - oder

wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht. Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

AUSSCHLUSS VON PER- UND POLYFLUORIERTEN CHEMIKALIEN (PFCs) IN MEMBRANEN UND LAMINATEN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Bei Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes spezifische Membranen und Lamine aufweisen müssen (z. B. wasser- und windabweisend), müssen die Membranen und Lamine ohne per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellt werden. Wird dieses Kriterium erfüllt, so ist das Kriterium „Ausschluss von Per- und Polyfluorierten Chemikalien (PFCs) in Membranen und Laminaten“ auf Stufe 1 obsolet.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, Global Organic Textile Standard (GOTS), OEKO-TEX® MADE IN GREEN. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

EINSATZ VON NANOMATERIALIEN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Technisch hergestellte Nanomaterialien mit den in Tabelle 4.1 aufgeführten H-Sätzen dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einstufung muss anhand von, für die eingesetzte Nanoform des Stoffes, geeigneten Daten vorgenommen werden.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

AUSSCHLUSS VON FLAMMSCHUTZMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Die Ausrüstung mit Flammenschutzmitteln ist erforderlich und darf nicht ausgeschlossen werden, wenn in Deutschland für das betreffende Produkt gesetzliche Brandschutzanforderungen vorgeschrieben sind, Brandschutzanforderungen nach ISO- oder EN-Normen bestehen oder aufgrund militärischer Forderungen zwingend erforderlich sind oder nach Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen von Mitgliedsstaaten erfüllt sein müssen. In diesem Fall ist dieses

Kriterium zu streichen und darf nicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST
- oder
-
- Herstellererklärung.

AUSSCHLUSS SCHWER ABBAUBARER SCHLICHTEMITTEL, KOMPLEXBILDNER UND TENSIDE

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Als schwer abbaubar gelten Stoffe, wenn sie nicht folgenden Abbau erreichen: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen oder 60 % des theoretisch maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.
- oder
-
- Herstellererklärung, gestützt durch Sicherheitsdatenblätter und/oder Prüfberichte.

**GRENZWERTE FÜR DIE EINLEITUNG VON ABWÄSSERN
AUS DER NASSBEHANDLUNG****Kriterium: Ausschluss**

Anforderung: Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers der verschiedenen Prozessstufen der Textilherstellung muss den Grenzwert entweder von ≤ 20 g CSB/kg verarbeitete Textilien einhalten oder das behandelte Abwasser darf den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in einer Höhe von 160 mg/l nicht überschreiten.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textil-erzeugnisse, lobal Organic Textile Standard (GOTS) OEKO-TEX® MADE IN GREEN. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht
 oder
 - alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

**BEGRENZUNG DER LUFTEMISSIONEN
IN DEN PROZESSCHRITTEN DER TEXTILVEREDELUNG****Kriterium: Zuschlag**

Anforderung: Beim Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren von Textilien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, darf die Summe organischer Stoffe als Gesamtkohlenstoff 0,8 g C/kg Textilien nicht überschreiten. Aus Verschleppungen von vorgeschalteten Prozessen und aus Restgehalten von Präparationen dürfen zusätzlich maximal jeweils 0,4 g C/kg Textilien emittiert werden.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht nach Anhang 3 mit der Vorausberechnung der Emissionen mittels Substanzemissionsfaktoren.
 oder
 - alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

4.6 Stufe 3 – Nachhaltige Gewinnung der eingesetzten Rohfasern

Mit Blick auf die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) für Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche fordert die aus-

schreibende Stelle zusätzlich, also ergänzend zu den Anforderungen auf Stufe 1 und Stufe 2, die Einhaltung folgender Kriterien in (siehe Abbildung 4-3).

Abbildung 4-4: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche mit Blick auf die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) (Visualisierung: Ria Müller, IÖW) (A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium).

 GEWINNUNG / HERSTELLUNG DER ROHFASERN			
Ökologische Anforderungen	NATURFASERN		NATURFASERN
	Baumwolle und andere Zellulosefasern	Wolle und andere Keratinfasern	Baumwolle
	Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau A	Beschränkung der Summe an Ektoparasitiziden in den Keratinfasern A	Arbeitsbedingungen beim Anbau von Baumwolle unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und mit Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO 184 A
	Verwendung von Baumwollfasern aus recycelter Baumwolle Z	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung A	Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses Z
		Verwendung von Wolle aus kbT Z	Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle Z
		Pestizidbeschränkung beim Faseranbau A	Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung der Baumwolle Z
			Förderung existenzsichernder Löhne Z
	Soziale Anforderungen		
	SYNTHETIK-FASERN		
	Acryl	Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose und Lyocell)	Polyamid (oder Nylon)
	Beschränkung der Emissionen in die Luft A	Legale Zellstoff-Produktion A	Grenzwert für N ₂ O-Emissionen A
	Elastan bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %	Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion A	Verwendung von aus Produktions- und Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon Z
	Ausschluss von Organozinnverbindungen A	Beschränkung der Schwefelemissionen bei Viskosefasern A	
	Polyester	Verwendung von Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC Z	
	Begrenzung: Antimon; VOC-Emissionen A		
Polyester aus recyceltem PET Z			

4.6.1 Soziale Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern

Die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Im Folgenden werden Anforderungen an die Gewinnung der Baumwolle formuliert.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEIM ANBAU VON BAUMWOLLE UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN⁹⁰ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 UND MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ IN DER LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT ILO 184

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI), Cotton Made in Africa (CmiA), Fairtrade Cotton. (Siehe Kapitel 4.2.1) Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV), oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- › alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialstandards auf der Stufe 3 setzen wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

⁹⁰ Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI). Anzuerkennen sind dabei auch: andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

ZUGANG ZU SAUBEREM TRINKWASSER BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI), Fairtrade Cotton. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

ZUGANG ZU SAUBEREN SANITÄREINRICHTUNGEN BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI), Fairtrade Cotton. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

FÖRDERUNG EXISTENZSICHERNDER LÖHNE

Kriterium⁹¹: Zuschlag

Nachweis⁹² durch

- anerkannte Gütezeichen oder andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen.

Nachgewiesen werden muss die Absicht, Löhne zu zahlen, die für einen angemessenen Lebensstandard ausreichen, vgl. Kriterium zur Förderung existenzsichernder Löhne in Anlage 1.

Hierunter fallen beispielsweise Fördermaßnahmen wie eine Selbstverpflichtung zur Förderung existenzsichernder Löhne, eine Lohnlückenanalyse, die Erarbeitung einer Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne, deren Kommunikation und Umsetzung, sowie konkrete Fortschritte bzw. Verbesserungen auf Zuliefererebene.

4.6.2 Ökologische Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Faseranbau, Keratinfasergewinnung oder Synthetikfaserherstellung)

Im Folgenden werden Anforderungen an den Anbau der eingesetzten Pflanzenfasern, die Gewinnung und Qualität der eingesetzten Woll- oder anderer Keratinfasern sowie Anforderungen an den Herstellungsprozess der eingesetzten Synthetikfasern formuliert. Welche dieser ökologischen Anforderungen in die technische Leistungsbeschreibung übernommen werden, richtet sich nach dem Faserstoff/den Faserstoffen, der/die im jeweiligen Textil verarbeitet ist/sind.

91 Die Abdeckung durch Gütezeichen/weitere Siegel ist im Einzelfall zu überprüfen. Der Gütezeichenfinder auf dem Kompass Nachhaltigkeit unter <https://kompass-nachhaltigkeit.de/> informiert stellt aktuelle Informationen darüber zur Verfügung, welche Anforderungen von welchem Siegel abgedeckt werden.

92 Siehe Exkurs 3.3.3.2.

FASERSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Folgende spezifischen Anforderungen sind – dem/ den im Textil verwendeten Fasertyp(en) entsprechend – einzuhalten.

4.6.2.1 Naturfasern

BAUMWOLLE und andere natürliche Zellulosefasern (inkl. Kapok)

VERWENDUNG VON BAUMWOLLFASERN AUS KONTROLLIERT BIOLOGISCHEM ANBAU

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Bei Textilien aus Baumwolle wird der Anteil der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) im Endprodukt positiv bewertet. Die ökologische Erzeugung der Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen. Der Bewertungsschlüssel muss in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden. Beim Einsatz von kbA-Baumwolle kann auf die Prüfung von Pestiziden verzichtet werden (siehe Abschnitt 4.2.2).

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-zu 154, GOTS. Anzuerkennen sind dabei auch
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST,

und

- Angabe des Gewichtsanteils der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder aus Fasern aus der Umstellungsphase⁹³ – entsprechend der EG-Verordnung 834/2007 oder des amerikanischen National Organic Programmes (NOP) – im Endprodukt

93 „Umstellung“: Übergang der Betriebsführung von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau (siehe Glossar im Kapitel 8).

und

- namentliche Nennung des Lieferanten der kbA-Baumwollfasern bzw. des Garns aus kbA-Baumwollfasern
- Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus kbA-Baumwolle produziert wurde.

VERWENDUNG VON BAUMWOLLFASERN

AUS REZYKLIERTER BAUMWOLLE

Bei Textilien aus Baumwolle wird der verwendete Anteil rezyklierter Baumwollfasern im Endprodukt positiv bewertet.

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- Angabe des Gewichtsanteils der Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle im Endprodukt
- namentliche Nennung des Lieferanten der rezyklierten Baumwollfasern bzw. des Garns aus rezyklierten Baumwollfasern
- Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus rezyklierter Baumwolle produziert wurde.

Wolle und andere Keratinfasern (inkl. Wolle von Schaf und Lamm; Haar von Kamel, Alpaka und Ziege)

BESCHRÄNKUNG DER SUMME AN EKTOPARASITIZIDEN IN DEN VERWENDETEN KERATINFASERN

Kriterium: Ausschluss

Die Summe an Ektoparasitiziden in den verwendeten Fasern hält folgende Grenzwerte gemäß EU-Ecolabel für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014) ein:

Ektoparasitizid-Gruppen	Gesamtsumme der Grenzwerte
γ-hexachlorocyclohexane (lindane), α-hexachlorocyclohexane, β-hexachlorocyclohexane, δ-hexachlorocyclohexane, aldrin, dieldrin, endrin, p'p'-DDT, p'p'-DDD	0,5 ppm
Cypermethrin, Deltamethrin, Fenvalerate, Cyhalothrin, Flumethrin	0,5 ppm
Diazinon, Propetamphos, Chlorfenvinphos, Dichlofenthion, Chlorpyrifos, Fenchlorphos	2 ppm
Difflubenzuron, Triflumuron, Dicyclanil	2 ppm

Diese Grenzwerte gelten nicht, wenn mit Hilfe von Dokumenten die Identität der Herstellenden von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern nachgewiesen und eine unabhängige Überprüfung auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.

Nachweis durch:

- Bekanntgabe der Identität der Hersteller von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern (namentliche Nennung des Lieferanten der kbT-Wollfasern bzw. des Garns aus kbT-Wollfasern)
- Prüfbericht einer anerkannten Stelle auf der Grundlage von Ortsbesichtigung(en), aus dem hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden oder mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) stammen. Die ökologische Erzeugung dieser Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen.

GRENZWERTE FÜR DIE EINLEITUNG VON ABWÄSSERN AUS DER WOLLREINIGUNG

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser 60 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen oder das behandelte Abwasser darf den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in einer Höhe von 160 mg/l nicht überschreiten.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DzuUZ 154, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST,

oder wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

VERWENDUNG VON WOLLE AUS KONTROLLIERT BIOLOGISCHER TIERHALTUNG

Kriterium: Zuschlag

Anforderung: Bei Textilien aus Wolle wird der Anteil der Wollfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) im Endprodukt positiv bewertet. Die ökologische Erzeugung dieser Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen (Europäische Kommission 2007).

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | zuE-UZ 154, GOTS.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- **alternative Belege**, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST,

und

- Angabe des Gewichtsanteils der Wollfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) oder aus Fasern aus der Umstellungsphase⁹⁴ – entsprechend der EG-Verordnung 834/2007 oder des amerikanischen National Organic Programmes (NOP) – im Endprodukt
- und
- Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus kbT-Wolle produziert wurde
- und
- namentliche Nennung des Lieferanten der kbT-Wollfasern bzw. des Garns aus kbT-Wollfasern.

CHROMSALZE ENTHALTENDE BEIZENFARBSTOFFE

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS).** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht

oder

- **alternative Belege**, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST
- oder
- wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

4.6.2.2 Synthetische Fasern

ACRYL

BESCHRÄNKUNG DER EMISSIONEN IN DIE LUFT

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung), ausgedrückt als Jahresmittelwert, betragen weniger als 1 g/kg hergestellte Fasern.

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- **alternative Belege**, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

⁹⁴ „Umstellung“: Übergang der Betriebsführung von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischem/biologischem Landbau (siehe Glossar im Kapitel 9).

ELASTAN bzw.

Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %

AUSSCHLUSS VON ORGANOZINNVERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Zur Produktion der Fasern werden keine Organozinnverbindungen verwendet.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, Global Organic Textile Standard (GOTS). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein, z. B. Naturtextil IVN zertifiziert BEST
- oder
- wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose und Lyocell)

LEGALE ZELLSTOFF-PRODUKTION

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Die Zellstofffasern stammen aus legaler Forstwirtschaft und Plantagen.

Nachweis: Herstellererklärung, dass die verwendeten Zellstofffasern aus legaler Forstwirtschaft und Plantagen stammen.

AUSSCHLUSS VON CHLOR BEI DER ZELLSTOFF-PRODUKTION

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Zellstoff für die Faserproduktion wird ohne Elementarchlor gebleicht. Der sich ergebende Gesamtbeitrag von Chlor und organisch gebundenem Chlor in den fertigen Fasern (OX) hält 150 ppm oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) 0,170 kg/ADt Zellstoff ein.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung der geforderten Grenzwerte in den fertigen Fasern (OX) oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) hervorgeht

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein
- oder
- wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung der geforderten Grenzwerte in den fertigen Fasern (OX) oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) hervorgeht.

BESCHRÄNKUNG DER SCHWEFELEMISSIONEN BEI VISKOSEFASERN

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Bei Viskose-fasern hält der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion, ausgedrückt als Jahresmittelwert, folgende Grenzwerte gemäß EU Ecolabel für Textilerzeugnisse⁹⁵ ein:

Faser-Art	Wirkungsgrad
Stapelfaser	30 g/kg
Filamentfaser	60 g/kg
oder für	
• Chargenwäsche	40 g/kg
• Integrierte Wäsche	170 g/kg

95 Grenzwertangaben gemäß EU Ecolabel für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014: 57).

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.oder
 - wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

VERWENDUNG VON ZELLSTOFFFASERN AUS NACHHALTIGER FORSTWIRTSCHAFT NACH DEN PRINZIPIEN DES FSC ODER PEFC

Kriterium: Zuschlag

Anforderung: Textilien aus Zellulose-Kunstfasern werden positiv bewertet, wenn mindestens 25 % ihrer Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC stammen. Der restliche Anteil an Zellstofffasern stammt von Zellstoff, der aus legaler Forstwirtschaft und legalem Holzanbau beschafft wurde.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, FSC, PEFC. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

POLYAMID (oder Nylon)

GRENZWERT FÜR N₂O-EMISSIONEN⁹⁶

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Die N₂O-Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft dürfen, ausgedrückt als Jahresmittelwert, 9 g/kg erzeugter Polyamid-6-Faser und 9 g/kg erzeugter Polyamid-6.6-Faser nicht übersteigen. Dazu müssen Minderungstechniken bei der Caprolactam- und Adipinsäureherstellung eingesetzt werden. Es ist sicher zu stellen, dass der Minderungsgrad für N₂O-Emissionen bei der Adipinsäureherstellung mindestens 95 % beträgt.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.oder
 - wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

96 Die Anforderung gilt, wenn Polyamid-Frischfasern eingesetzt werden.

VERWENDUNG VON AUS PRODUKTIONS- UND/ODER VERBRAUCHERABFÄLLEN ZURÜCKGEWONNENEM NYLON⁹⁷**Kriterium: Zuschlag**

Anforderung: Bei Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes aus – auch anteilig – Polyamidfasern bestehen, wird der verwendete Anteil rezyklierter Nylonfasern im Endprodukt positiv bewertet. Textilien, die aus oder unter anderem aus Polyamid hergestellt werden, werden positiv bewertet, wenn mindestens 20 % ihrer Nylonfasern aus rezykliertem Nylon hergestellt wurden.

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Textilien | DE-zu 154, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, **wie Prüfberichte anerkannter Stellen oder technische Unterlagen des Herstellers**
- oder
- **alternative Belege,** wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein
- oder
- wie Prüfberichte anerkannter Stellen oder technische Unterlagen des Herstellers
- und
- **Angabe des Gewichtsanteils der Polyamidfasern aus rezykliertem Nylon im Endprodukt**
- und
- **namentliche Nennung des Lieferanten der rezyklierten Nylonfasern bzw. des Garns aus rezyklierten Nylonfasern**
- und
- **Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus rezykliertem Nylon produziert wurde.**

POLYESTER**BEGRENZUNG VON ANTIMON****Kriterium: Ausschluss**

Anforderung: Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern hält den Grenzwert 260 ppm ein (ausgenommen sind Polyesterfasern aus recyceltem PET).

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154, bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse, OEKO-TEX® MADE IN GREEN.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, **wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht**
- oder
- **alternative Belege,** wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein
- oder
- wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

⁹⁷ Die Anforderung gilt, wenn Rezyklatfasern beim Textilprodukt eingesetzt werden.

BEGRENZUNG DER VOC-EMISSIONEN⁹⁸

Kriterium: Ausschluss

Anforderung: Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester halten als Jahresmittelwerte die Grenzwerte 1,2 g/kg PET chips und 10,3 g/kg Filament-Faser oder 0,2 g/kg erzeugtes Polyesterharz ein.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen Blauer Engel für Textilien | DE-UZ 154, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg, wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgehtoder
- alternative Belege,
 - wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein,oder
 - wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

EINSATZ VON POLYESTER AUS PRODUKTIONS- UND/ODER VERBRAUCHERABFÄLLEN REZYKLIERTEM PET⁹⁹

Kriterium: Zuschlag

Anforderung: Bei Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes aus – auch anteilig – Polyesterfasern bestehen, wird der verwendete Anteil rezyklierter Polyesterfasern im Endprodukt positiv bewertet.

Nachweis durch:

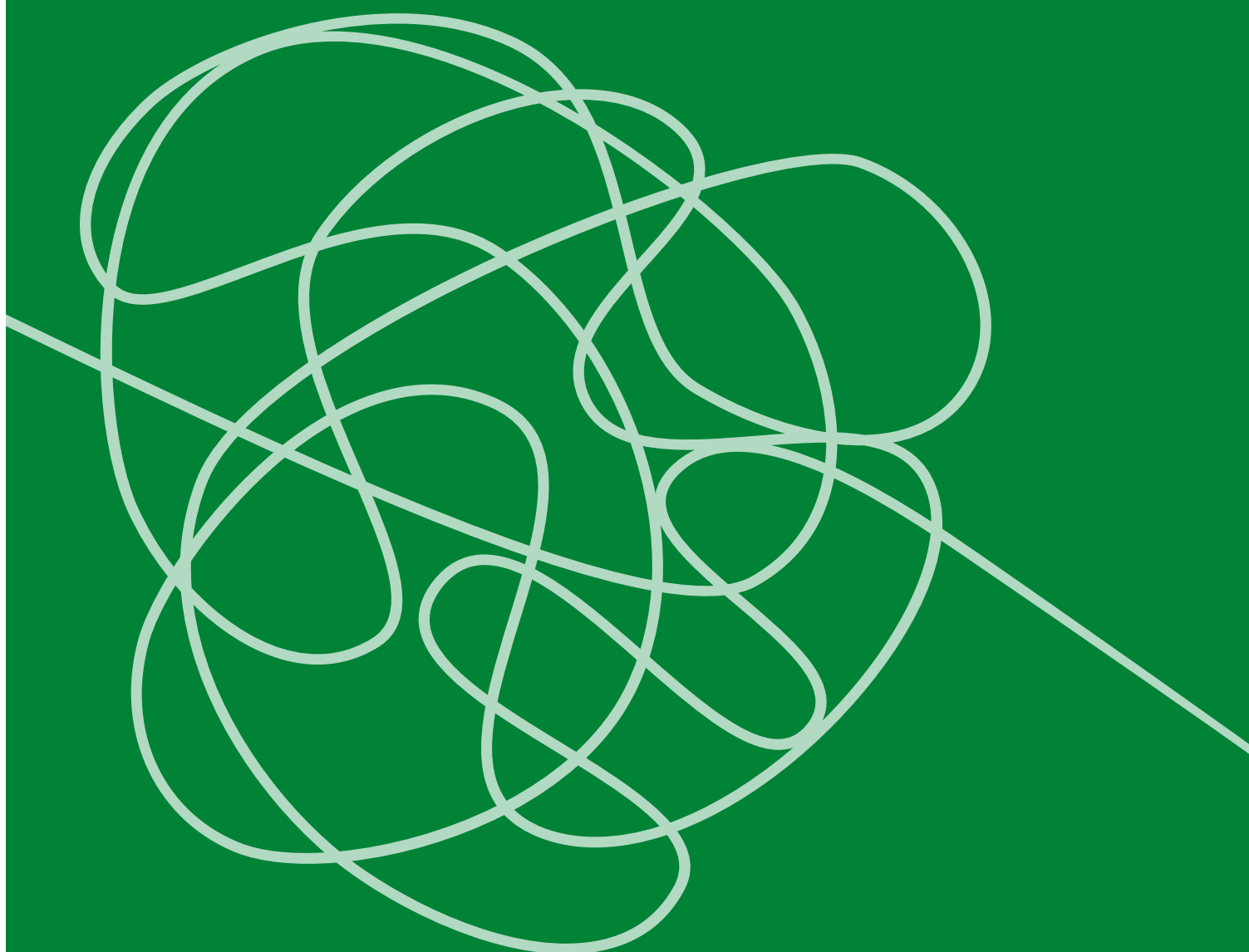
- Angabe des Gewichtsanteils der Polyesterfasern aus rezykliertem Polyester im Endprodukt
- und
- namentliche Nennung des Lieferanten der aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezyklierten Polyesterfasern bzw. des Garns aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezyklierten Polyesterfasern
- und
- Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil mit aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezykliertem Polyester produziert wurde.

98 Das Kriterium gilt für textile Produkte aus Polyester-Frischfasern.

99 Das Kriterium gilt für textile Produkte aus rezykliertem PET oder Anteilen daraus.

Einkauf von nachhaltigen Matratzen¹⁰⁰

5



¹⁰⁰ Im Zuge der grundsätzlichen Überarbeitung des Leitfadens werden die in diesem Kapitel empfohlenen Anforderungen, einschließlich Nachweis, auf den Prüfstand gestellt und nach Möglichkeit der Systematik des Abschnitts „Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche“ angepasst.

Dieses Kapitel adressiert konkrete Umwelt- und Sozialanforderungen für die im oben beschriebenen Geltungsbereich (vgl. Kap. 1.3) aufgeführten Matratzen.

Für den Bund haben Funktionalität, Gesundheits- und Personenschutz bei Bettmatratzen höchste Priorität. Erwartet werden auch in diesem Produktsortiment hochwertige Qualität, Langlebigkeit und physiologische Eignung. Der Einsatz flammhemmend ausgerüsteter Matratzen ist üblich, jedoch die unökologischere und gesundheitlich bedenklichere Alternative gegenüber nicht-flammhemmend ausgerüsteten Matratzen.¹⁰¹ Verpflichtend ist er jedoch nur an Arbeits- und Einsatzorten, die im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung als brandgefährdet eingestuft wurden. Für welche Einsatzbereiche der öffentlichen Hand (Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Unterkünfte für Angestellte im Militär, Grenzschutz u.a., Flüchtlingsunterkünfte, Ausstattung für Katastrophenschutz, Gefangenenunterbringung usw.) eine Brandgefährdung vorliegt und zwingend mit Flammenschutzmitteln ausgerüstete Matratzen benötigt werden, ist aktuell nicht bekannt. Die Autor*innen des Leitfadens empfehlen, dass die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes im Vorfeld von Matratzenbeschaffungen bei den Bedarfstragenden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung¹⁰² am vorgesehenen Einsatz- bzw. Nutzungsort der Bettmatratzen erfragen, in Anwendungsfällen, für die nicht-flammhemmend ausgerüstete Matratzen ausreichen, nach den Anforderungen dieses Leitfadens ausschreiben und so ein in hohem Maße ökologisches und gesundheitlich unbedenkliches Produkt kaufen.

Matratzen können während des gesamten Produktlebenszyklus Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen sowohl auf die Herstellung und die dabei eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung von gebrauchten Matratzen. Hinzu kommt, dass Matratzen großflächig in Innen-

räumen verwendet werden und sich die Nutzenden beim Liegen in unmittelbarer Nähe zum Produkt befinden, weshalb aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten für die Nutzenden vorteilhaft sind. Die Beschaffung umweltfreundlicher und gesundheitlich unbedenklicher Matratzen zielt daher auf Produkte ab, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus – emissionsarm sind. Sie

- werden umweltfreundlich hergestellt – dies betrifft insbesondere Textilien und Polstermaterialien,
- sind in Schlafräumen aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich und
- enthalten keine Schadstoffe, die bei der Verwertung erheblich stören.

Die in Kapitel 2 beschriebenen sozialen Gesichtspunkte bei der landwirtschaftlichen Herstellung der Naturfaser und der Herstellung des Endproduktes sind auch für die aus Baumwolle gefertigten Matratzenbestandteile wie Matratzenüberzüge relevant. Allerdings gibt es am Markt bislang nur eine geringe Anzahl zertifizierter Matratzen, wobei die Zertifizierung nach dem GOTS-Standard vorgenommen wird. Aus diesem Grund werden soziale Kriterien bei Matratzen vorerst nicht als Ausschluss- sondern als Zuschlagskriterien gefordert. Bei einer Änderung der Angebotssituation und Vorhalten von einer größeren Anzahl an zertifizierten Matratzen sind die hier genannten sozialen Kriterien wie unter dem Kapitel 3 beschrieben zu trennen in Mindest- und Zuschlagskriterien.

5.1 Produkte im Geltungsbereich

Die produktbezogenen Umwelanforderungen gelten für **verwendungsfertige Matratzen**, die im Innenraum genutzt werden und für Matratzenbezüge.

Der Begriff „Matratzen“ (**Bettmatratzen**) bezeichnet Erzeugnisse, die als Unterlage zum Schlafen oder Ruhen dienen, bestehend aus einem mit Füllmaterial gefüllten Überzug aus festem Stoff, und die auf ein Bettgestell gelegt werden können.

Dies schließt auch **alle Formen von Matratzen mit integriertem Rahmen** ein, d. h. gepolsterte Bettauflagen mit von Füllmaterial umgebenem flexiblem

101 Aktuell stellen nicht-flammhemmend ausgerüstete, wie z. B. nach DE-UZ 119 (Blauer Engel) zertifizierte, Matratzen, die ökologischere und gesundheitlich unbedenklichere Produktalternative dar, werden aber den Anforderungen der Einsatzbereiche nicht zwingend gerecht. Blauer Engel-zertifizierte Matratzen können durch den Verzicht auf das Flammschutzmittel Antimon in professionellen Einsatzbereichen nur dort zur Anwendung kommen, wo der Flammenschutz nicht zwingend erforderlich ist; also an nicht brandgefährdeten Einsatzorten.

102 Details u. a. siehe www.gefährdungsbeurteilung.de.

Kern auf Rahmen, die auf ein Bettgestell gelegt oder frei stehend verwendet werden können, einschließlich der eigens dafür vorgesehenen Matratzenunterlagen.

Zu den Matratzen gehörende **Nackenstützkissen aus den gleichen Materialien** sind eingeschlossen.

Nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen:

- aufblasbare Matratzen
- Wassermatratzen.

5.2 Nachweisführung

5.2.1 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der sozialen Kriterien

Im Folgenden werden Anforderungen an den Anbau der eingesetzten Baumwolle und den Herstellungsprozess der Matratzenbestandteile aus Baumwolle formuliert.

Bietende verpflichten sich zur sozialen Verantwortung durch die Lieferung von Matratzen, bei deren Herstellung die unten genannten sozialen Kriterien erfüllt wurden.

Die **Gewinnung der eingesetzten Rohfasern** betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der für die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern als Zuschlagskriterien formulierten sozialen Anforderungen kommen, soweit nichts anderes angegeben ist, in Betracht:

- **anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI), Cotton Made in Africa (CmiA), Fairtrade Cotton.** (Siehe Kapitel 4.2.1) Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV),
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV einanderer geeigneter Beleg
 - oder
 - › alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

Die Herstellung des Endproduktes betrifft im Wesentlichen die Produktionsstufen „Garnherstellung“, „Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“).

Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der als Zuschlagskriterien für die Herstellung des Endproduktes formulierten sozialen Anforderungen kommen in Betracht:¹⁰³

- **anerkannte Gütezeichen: Global Organic Textile Standard (GOTS) mit Ausnahme der Kriterien „Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit“, „Bedingungen am Arbeitsplatz“, „Vorbereitung auf Brandfälle“, „Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung“ und „Legalität des Geschäfts“.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV),
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV einanderer geeigneter Beleg
- oder
- **alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

5.2.2 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien

Soweit nicht anders angegeben¹⁰⁴, kann die Einhaltung der nachfolgenden Ausschlusskriterien durch folgende Nachweise bestätigt werden:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119.** Anzuerkennen sind dabei auch:

¹⁰³ Gemäß Recherche sind – Stand Januar 2023 – nur durch GOTS zertifizierte Matratzen und Nackenstützkissen verfügbar. Für den Fall, dass durch die anerkannten Gütezeichen bluesign® product, EU Ecolabel für Textilerzeugnisse und OEKO-TEX® MADE IN GREEN oder das weitere Siegel Naturtextil IVN zertifiziert BEST zertifizierte Matratzen erhältlich sind, können diese ebenfalls als Nachweis herangezogen werden. Wir empfehlen vor dem Vergabeverfahren eine Marktrecherche durchzuführen.

¹⁰⁴ Die Erfüllung der technischen Spezifikationen kann durch die aufgeführten Umweltzeichen und entsprechend § 34 Abs. 4 VgV durch andere geeignete Beweismittel nachgewiesen werden. Ausnahmen werden unmittelbar zu jeder Anforderung angegeben – wo zutreffend. In diesen Ausnahmefällen sind die abweichend oder ergänzend erforderlichen Nachweise explizit benannt und auch, falls es ausreicht, eine Herstellererklärung als Nachweis vorzulegen.

- › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

Für diejenigen Anforderungen, bei denen eine Herstellererklärung als Erfüllungsnachweis ausreicht, wird dies an der betreffenden Stelle im Leitfaden ausdrücklich erwähnt. Erfüllt ein Bietender die Industrienorm RAL-GZ 430, sind alle nachstehenden Anforderungen erfüllt; die Norm selbst stellt jedoch keinen vergaberechtlich zulässigen Nachweis für die

Einhaltung der Anforderungen an Bettmatratzen laut § 34 Abs. 4 VgV dar. Aus diesem Grund muss der Bietende alle nachfolgend geforderten Einzelnachweise vorlegen; sie werden i. S. d. § 34 Abs. 5 VgV als dem Umweltzeichen ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ gleichwertig anerkannt.

Zeitaufwändige Prüfungen sind die Innenraumluftqualitätsprüfung (28 Tage Testphase ohne Vor- und Nachlaufzeit) und das Prüfverfahren zur Bestimmung der funktionellen Eigenschaften und Leistungskriterien bei Betten und Matratzen nach DIN EN 1957 (4 Wochen beim TÜV/LGA). Idealerweise setzt die Vergabestelle im Vergabeverfahren eine Abgabefrist, innerhalb der diese Prüfungen realisiert werden können oder räumt ein, dass die betreffenden Nachweise vom Bietenden bis zum Zuschlag vorzulegen sind.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die Matratzen müssen die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Sofern das Produkt mit dem Umweltzeichen ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ gekennzeichnet ist, können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- oder Gütezeichen (gleichwertige Anforderungen an die Leistung) gekennzeichnet ist. Unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV werden andere geeignete Belege wie Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers akzeptiert.

Empfohlene Ergänzung:

„Wird die Erfüllung der Anforderungen mittels gleichwertiger Nachweise erbracht, sind die Prüfergebnisse der Innenraumluftqualitätsprüfung und des Prüfverfahrens nach DIN EN1957 vom Bietenden bis zur Zuschlagserteilung nachzureichen. Gleiches gilt für in der Antragsphase befindlichen Umwelt- und Gütezeichen.“

5.3 Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung

Matratzen und die in Matratzen eingesetzten Bezugstoffe und Füllmaterialien müssen die in Kapitel 5.3 beschriebenen Anforderungen erfüllen, soweit es sich um Ausschlusskriterien handelt (siehe Abbildung 5, Kapitel 5.3.3). Die Nicht-Erfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots.

5.3.1 Soziale Anforderungen an die Gewinnung der für die Mantelstoffe/-textilen Hüllen und als Füllmaterial eingesetzten Naturfasern

Die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Im Folgenden werden Anforderungen an die Gewinnung der Baumwolle formuliert.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEIM ANBAU VON BAUMWOLLE UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, UND MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ IN DER LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT ILO 184

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI), Cotton Made in Africa (CmiA), Fairtrade Cotton. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

ZUGANG ZU SAUBEREM TRINKWASSER BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI), Fairtrade Cotton. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV einanderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

ZUGANG ZU SAUBEREN SANITÄREINRICHTUNGEN BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Better Cotton Initiative (BCI), Fairtrade Cotton. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

FÖRDERUNG EXISTENZSICHERNDER LÖHNE

Kriterium¹⁰⁵: Zuschlag

Nachweis¹⁰⁶ durch

- anerkannte Gütezeichen oder andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen.

Nachgewiesen werden muss die Absicht, Löhne zu zahlen, die für einen angemessenen Lebensstandard ausreichen, vgl. Kriterium zur Förderung existenzsichernder Löhne in Anlage 1.

Hierunter fallen beispielsweise Fördermaßnahmen wie eine Selbstverpflichtung zur Förderung existenzsichernder Löhne, eine Lohnlückenanalyse, die Erarbeitung einer Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne, deren Kommunikation und Umsetzung, sowie konkrete Fortschritte bzw. Verbesserungen auf Zuliefererebene.

5.3.2 Soziale Anforderungen an den Herstellungsprozess

ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES END-PRODUKTES UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITS-NORMEN¹⁰⁷ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 UND 182

Kriterium: Zuschlag

105 Die Abdeckung durch Gütezeichen/weitere Siegel ist im Einzelfall zu überprüfen. Der Gütezeichenfinder auf dem Kompass Nachhaltigkeit unter <https://kompass-nachhaltigkeit.de/> stellt aktuelle Informationen darüber zur Verfügung, welche Anforderungen von welchem Siegel abgedeckt werden.

106 Siehe Exkurs 3.3.3.2.

107 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ILO KERNARBEITSNORM 155

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

REGULIERUNG DER ARBEITSZEITEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch:**

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

RECHTE VON LEIHARBEITER*INNEN**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch:**

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

**ZUGANG ZU SAUBEREM TRINKWASSER
BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES****Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch:**

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

**ZUGANG ZU SAUBEREN SANITÄREINRICHTUNGEN
BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES****Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch:**

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

FÖRDERUNG EXISTENZSICHERNDER LÖHNE**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

**VERTRETUNG VON ARBEITER*INNEN
BEI GESETZLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN****Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

VERBOT VON SCHULDKNECHTSCHAFT

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

VERBOT DER EINHALTUNG VON PERSÖNLICHEN DOKUMENTEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

VERBOT VON EINSCHRÄNKUNGEN IN DER BEWEGUNGSFREIHEIT

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Gütezeichen (Siehe Kapitel 4.5.1). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

VERIFIZIERUNG DES ALTERS

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

MUTTERSCHUTZ NACH ILO 183

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- Nachweis durch anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

GESETZLICHER MINDESTLOHN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis durch

- Nachweis durch anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

VERBOT VON BELÄSTIGUNG UND MISSBRAUCH**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- **anerkannte Gütezeichen: Siehe Kapitel 4.5.1.**
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- **alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

BEDINGUNGEN AM ARBEITSPLATZ**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- **anerkannte Gütezeichen: (Siehe Kapitel 4.5.1).**
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- **alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

GEBÄUDESICHERHEIT**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- **anerkannte Gütezeichen: (Siehe Kapitel 4.5.1).**
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- **alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

VORBEREITUNG AUF BRANDFÄLLE**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- **anerkannte Gütezeichen: (Siehe Kapitel 4.5.1).**
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- **alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

SICHERHEIT BEI NOTFÄLLEN UND EVAKUIERUNG**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- **anerkannte Gütezeichen: (Siehe Kapitel 4.5.1).**
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- **alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

LEGALITÄT DES GESCHÄFTS**Kriterium: Zuschlag****Nachweis durch**

- **anerkannte Gütezeichen: (Siehe Kapitel 4.5.1).**
Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- **alternative Belege wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

5.3.3 Ökologische, stoffliche Anforderungen im Herstellungsprozess und im Endprodukt

AUSSCHLUSS VON HALOGENIERTEN VERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119 (siehe Kapitel 5.2.2). Anzuerkennen sind dabei auch:

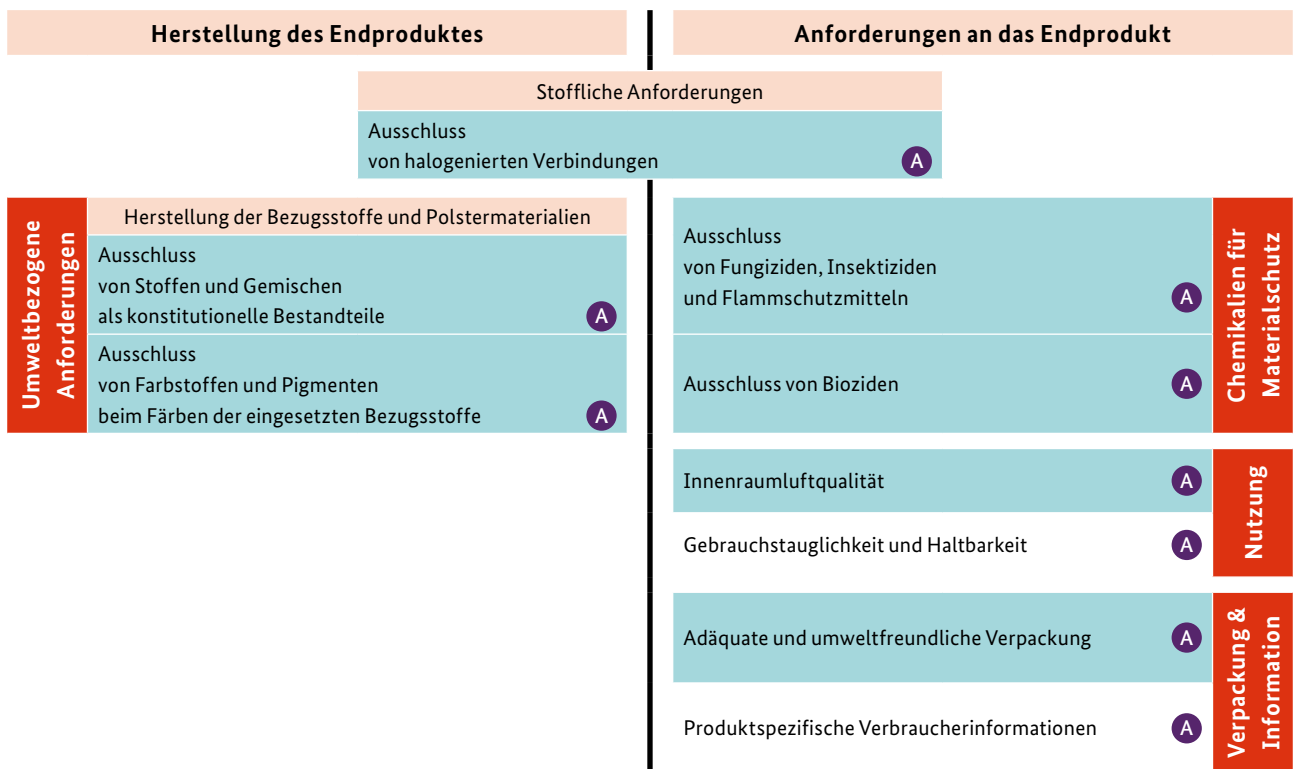
- › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

Anforderung: Die Matratze, einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien, dürfen keine halogenierten Verbindungen enthalten.

Abbildung 5: Übersicht der ökologischen Anforderungen an Matratzen, die Herstellung und flankierende Nutzungs- und Verpackungsaspekte (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).



Legende:

A = Ausschlusskriterium

= umweltbezogene Anforderung

= Anforderung an die Gebrauchstauglichkeit sowie produktspezifische Verbraucherinformation

5.3.4 Ökologische Anforderungen an den Herstellungsprozess der eingesetzten textilen Bezugstoffe und Polstermaterialien

AUSSCHLUSS VON STOFFEN UND GEMISCHEN ALS KONSTITUTIONELLE BESTANDTEILE

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: **Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119**. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

Anforderung: Die in den Matratzen verwendeten textilen Bezugstoffe, Polstermaterialien und Klebstoffe dürfen folgende Stoffe nicht als konstitutionelle Bestandteile enthalten (d. h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben):

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Art. 59 Abs. 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.¹⁰⁸

2. Stoffe, die gemäß den Kriterien der EU-Verordnung 1272/2008¹⁰⁹ in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:¹¹⁰
 - akut toxisch (giftig) der Kategorie Akut Tox. 1, Akut Tox. 2 oder Akut Tox. 3
 - toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1; STOT SE 2, STOT RE 1 oder STOT RE 2
 - karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B
 - keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
 - reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B;
3. Stoffe, die in der TRGS 905¹¹¹ eingestuft sind als:
 - krebserzeugend (K1, K2)
 - erbgutverändernd (M1, M2)
 - fortpflanzungsgefährdend (RF1, RF2, RE1, RE2)
4. in der MAK-Liste¹¹² eingestuft sind als:
 - krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
 - keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2.

¹⁰⁹ Die EU-Verordnung 1272/2008, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL).

¹¹⁰ Die den nachfolgend aufgeführten Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sowie alle harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Tabelle 3.1 und 3.2 im Anhang VI der CLP-Verordnung; URL: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/CLP_node.html. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Verzeichnis (ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis) öffentlich zugänglich, das alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Herstellenden enthält; URL: <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory>.

¹¹¹ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS); URL: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905.html. Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905); URL: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/CMR-Gesamtliste_content.html.

¹¹² MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe; URL: <http://onlinelibrary.wiley.com/book/10.1002/9783527675135>. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

¹⁰⁸ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Kandidatenlistesuche_Formular.html?nn=a163f8ab-48fc-4203-8c58-fc2ad4b32438.

AUSSCHLUSS VON FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN BEIM FÄRBen DER EINGEsETZTEN BEZUGSSTOFFE

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- anerkannte Gütezeichen: Gütezeichen Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119 oder EU-Ecolabel für Textilerzeugnisse (Stand 05/2003)¹¹³. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.

Anforderung: Zum Färben der Bezugstoffe dürfen folgende Farbstoffe und Pigmente nicht eingesetzt werden:

- Azofarbstoffe, die gemäß Richtlinie 2002/61/EG¹¹⁴ eines der in Kapitel 10.2 Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte – aufgeführten aromatischen Amine (10.2. „Dyes – Azo (Forming Restricted Amines)“) aufgeführten, krebserzeugenden aromatischen Amine abspalten können,
- krebserzeugende, fruchtschädigende, fortpflanzungsgefährdende sowie potenziell sensibilisierende Farbstoffe gemäß Richtlinie 2002/371/EG (EU Ecolabel für Textilerzeugnisse) und Öko-Tex® Standard 100,
- Farbstoffe und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten.

¹¹³ Entscheidung der Kommission 2002/371/EG vom 15.05.2002, ABl. L 133 vom 18.05.2003, S. 29.

¹¹⁴ Richtlinie 2002/61/EG Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe); URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:243:0015:0018:de:PDF>.

5.3.5 Anforderungen an die zum Materialschutz eingesetzten Chemikalien

AUSSCHLUSS VON FUNGIZIDEN, INSEKTIZIDEN UND FLAMMSCHUTZMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch

- anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119. Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder
- alternative Belege,
 - wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein,
 - oder
 - Herstellererklärung(en) des Lieferanten, aus der/denen hervor geht, dass Fungizide, Insektizide (auch Mottenschutzmittel) und Flammschutzmittel nicht verwendet wurden.

Anforderung: Der Matratze, einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Textilien, Naturtextilien, Schaumstoffe, Klebstoffe usw.), dürfen keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel¹¹⁵) und keine halogenorganischen Verbindungen (z. B. chlororganische Carrier in Textilien) zugesetzt sein. Hiervon ausgenommen sind Fungizide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Klebstoffen eingesetzt werden und Klebstoffe auf Basis wässriger Dispersionen.

¹¹⁵ Auch Flammschutzmittel zählen zu den Materialschutzmitteln. Ggf. schreiben die Sicherheitsvorschriften und -erfordernisse in den Liegenschaften der Bedarfstragenden (Gefängnisse, ggf. Bundeswehr, Zoll) vor, dass die verwendeten Matratzen mit Flammschutzmitteln ausgerüstet sind. In diesem Fall ist der Begriff „Flammschutzmittel“ zu streichen. Er darf nicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. In diesem Fall gilt das Umweltzeichen ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ nicht als Nachweis zur Einhaltung der umweltbezogenen Produktanforderungen. Es schließt den Einsatz dieser sehr speziellen Chemikalien aus, d. h. mit diesem Umweltzeichen zertifizierte Matratzen dürfen nicht mit Flammschutzmitteln ausgerüstet sein.

AUSSCHLUSS VON BIOZIDEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119, EU-Ecolabel für Textilerzeugnisse (Stand 05/2003).** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- **alternative Belege,** wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein
- oder
- Herstellererklärung in Verbindung mit der Vorlage der Messergebnisse nach dem im Öko-Tex Standard 100¹¹⁶ genannten Prüfverfahren für eine in Abstimmung mit dem Messinstitut vorgenommene repräsentative Auswahl von Bezugstoffen.

Anforderung: Bei Bezugstoff aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern sind die Anforderungen zu Pestiziden des Öko-Tex® Standards 100 Produktklasse II einzuhalten (siehe Kapitel 11.4 des Leitfadens, Anhang 4: Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II, Tabelle 11-5).

5.3.6 Nutzung**INNENRAUMLUFTQUALITÄT**

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119 (siehe Kapitel 5.2.2).** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- **alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

Anforderung: Die aufgeführten Emissionswerte in Tabelle 6-1 dürfen in der Prüfkammer nicht überschritten werden. Die Messungen sind bei einer Raumbeladung von 1–5 m²/m³ und einer flächenspezifischen Luftdurchflussrate von q = 0,5 m²/m³h durchzuführen.

¹¹⁶ Die Pestizid-Prüfungen werden in den gereinigten („clean-up“) Extrakten auf gas-chromatographischem Wege (MSD bzw. ECD) durchgeführt. Siehe dazu Öko-Tex Standard 100, Prüfverfahren, Ausgabe 01/2016, S. 4; URL: https://www.oeko-tex.com/importedmedia/downloadfiles/STANDARD_100_by_OEKO-TEX_R_-_Pruefmethoden_de.pdf.

Tabelle 5-1: Emissionswerte in der Prüfkammer für eine Matratze

Substanz	7. Tag	Endwert (28. Tag)
	Prüfkammerkonzentration	Prüfkammerkonzentration
Formaldehyd		≤ 60 µg/m ³ (0,05 ppm)
Andere Aldehyde ¹¹⁷ (Summe)		≤ 60 µg/m ³
Summe organischer Verbindungen im Retentionsbereich C 6 – C 16 (TVOC)	500 µg/m ³	200 µg/m ³
Summe organischer Verbindungen im Retentionsbereich > C 17 – C 22 (TSVOC)	100 µg/m ³	40 mg/m ³
C-Stoffe ¹¹⁸	am 3. Tag: ≤ 10 mg/m ³ Summe	am 7. und 28. Tag: ≤ 1 mg/m ³ je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK ^{119,120}	100 µg/m ³	40 mg/m ³ ¹²¹
R-Wert ¹²²	-	≤ 1

GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND HALTBARKEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119.** Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
 - oder
 - › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg
- oder

- **alternative Belege,** wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein
- oder
- Herstellererklärung in Verbindung mit Vorlage eines Prüfberichts nach DIN EN 1957.

Anforderung: Die Matratze erfüllt die üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit unter Beachtung der für Betten und Matratzen geltenden Normen:

- DIN EN 1334 (Messverfahren und Toleranzempfehlungen),
- DIN EN 1725 (Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) und
- DIN EN 1957 (Prüfverfahren zur Bestimmung der funktionellen Eigenschaften).

Des Weiteren gelten folgende Anforderungen an die Dauerfestigkeit bzw. Haltbarkeit:

- a) Höhenverlust: Der Höhenverlust muss weniger als 10 mm betragen.
- b) Festigkeitsverlust: Der Festigkeitsverlust muss weniger als 15 % betragen.

Der Höhenverlust und der Festigkeitsverlust beziehen sich auf die anfänglich durchgeführten Messungen (nach 100 Zyklen) und die Messergebnisse bei Abschluss der Haltbarkeitsprüfung (nach 30.000 Zyklen).

117 Andere Aldehyde, die mit BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen) bestimmbar sind. Aldehyde lassen sich auch mit der DNPH-Methode (DIN ISO 16000-3) bestimmen.

118 C-Stoffe: Krebs erzeugende Stoffe, gemäß EU-Einstufung Kat. K1 und K2 sowie TRGS 905.

119 einschließlich unidentifizierbarer Substanzen

120 NIK = Niedrigst interessierende Konzentration (siehe Glossar Kapitel 8).

121 In der ersten Laufzeit der Vergabegrundlage zum ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ werden die Summe VOC ohne NIK und der R-Wert von den Prüfinstituten ermittelt und in den Prüfbericht aufgenommen, führen aber bei Überschreitung nicht zur Ablehnung. In der Anhörung zur Revision der Vergabegrundlage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse über die Aufnahme dieser Werte entschieden.

122 R-Wert: Summe aller Quotienten aus gemessenen Stoffkonzentrationen und dazugehörigen NIK.

5.3.7 Verpackung und beizufügende Informationen

ADÄQUATE UND UMWELTFREUNDLICHE VERPACKUNG

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119** (siehe Kapitel 5.2.2). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

- **alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

Anforderung: Die Produkte sind so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger organischer Stoffe nach der Herstellung ermöglicht wird.

Die Verpackung soll wiederverwertbar sein und darf keine halogenhaltigen Polymere enthalten.

PRODUKTSPEZIFISCHE VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis durch:

- **anerkannte Gütezeichen: Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119** (siehe Kapitel 5.2.2). Anzuerkennen sind dabei auch:
 - › andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)
- oder
- › unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

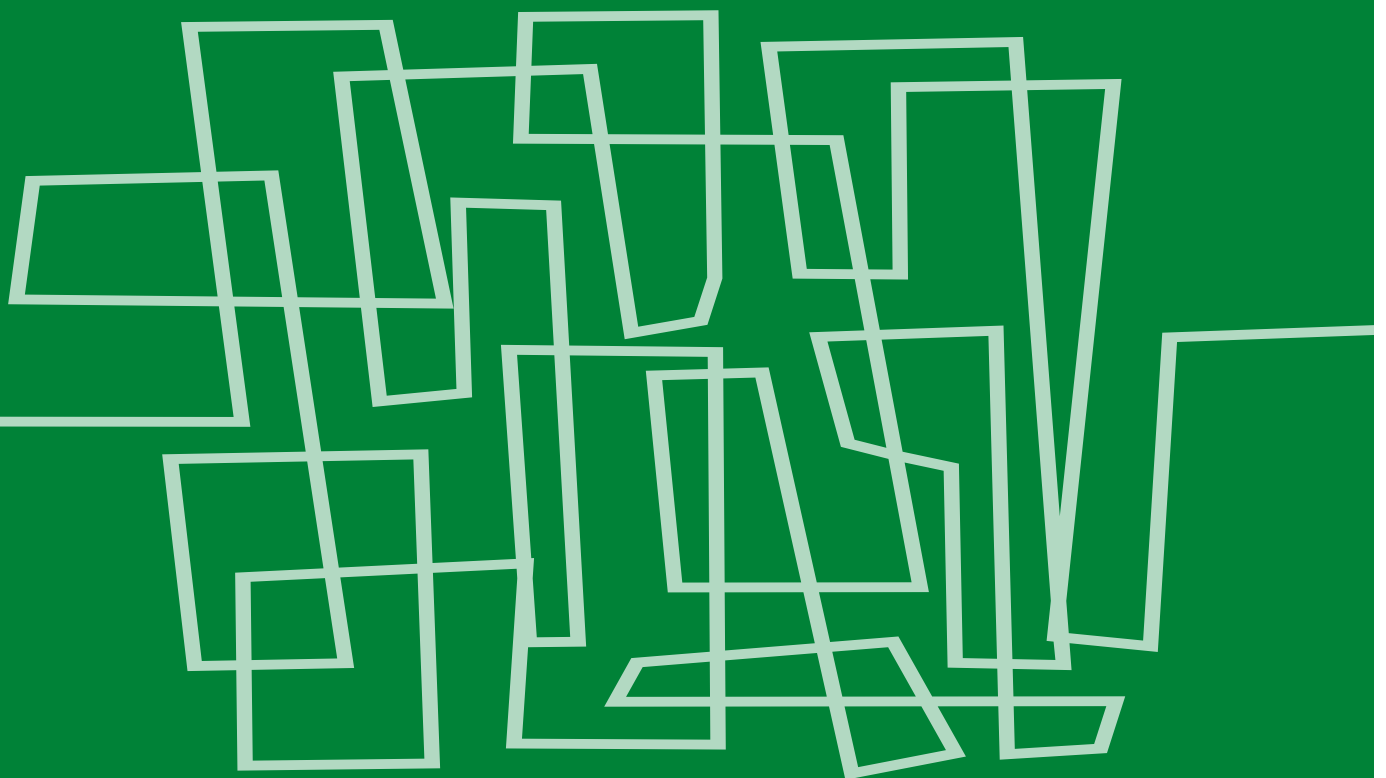
- **alternative Belege, wie weitere Siegel, die die Erfüllung der Anforderungen bestätigen ohne zugleich ein Gütezeichen i. S. d. § 34 Abs. 2 VgV zu sein.**

Anforderung: Dem Produkt ist eine Verbraucherinformation beizufügen, die mindestens folgende Basisinformationen enthält:

- Hersteller,
- Modellbezeichnung,
- Produktbeschreibung mit Materialaufbau,
- Eignung für verstellbare Unterfederung,
- Härteangabe,
- Angaben zur Dauerhaltbarkeit (Höhen- und Feuchtigkeitsverlust),
- Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche),
- Reinigungs- und Pflegeanleitung,
- Hinweise zur Entsorgung (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten).

Angebotswertung

6



Im Rahmen der Angebotsbewertung dürfen laut § 58 VgV durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, wie Umwelteigenschaften, soziale Aspekte und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.

Damit das Angebot bei der Bewertung anhand der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden kann, muss es zunächst alle als Ausschlusskriterien formulierten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllen. Die Nichterfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots.

Das Zuschlagskriterium selbst sowie deren jeweilige Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können Angebote u. a. nach den Kriterien „Angebotspreis“, „Qualität“ (wie Gestaltung, Passform und Tragekomfort), „Ökologie“, „Soziale Aspekte“ bewertet werden (§ 58 Abs. 2 VgV).

Angebote, die aufgrund nachweislich anspruchsvollere ökologische oder soziale Anforderungen gemäß den Zuschlagskriterien erfüllen, werden – basierend auf dem jeweiligen Bewertungssystem – im Rahmen der Angebotsbewertung positiv bewertet.

Folgende **ökologische Zuschlagskriterien**¹²³ werden für eine ambitioniert-nachhaltige Textilbeschaffung empfohlen.

- Ausschluss von bestimmten, im Rahmen der Zuschlagskriterien zu definierenden Farbstoffen & Textilhilfsmitteln II
- Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung gemäß Zuschlagskriterium
- Verwendung von Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle
- Verwendung von Wolle aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT)
- Verwendung von aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon
- Anteil Zellulose-Kunstfasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC
- Polyesterfasern aus rezykliertem PET

Folgende **soziale Zuschlagskriterien**¹²⁴ werden für eine ambitioniert-nachhaltige Textilbeschaffung empfohlen:

- Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle
- Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung der Baumwolle
- Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses bei der Gewinnung der Baumwolle
- Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses bei der Herstellung des Endproduktes
- Rechte von Leiharbeiter*innen bei der Herstellung des Endproduktes
- Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Herstellung des Endproduktes
- Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Herstellung des Endproduktes
- Förderung existenzsichernder Löhne bei der Herstellung des Endproduktes
- Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen bei der Herstellung des Endproduktes
- Verbot von Schuldknechtschaft bei der Herstellung des Endproduktes
- Verbot der Einhaltung von persönlichen Dokumenten bei der Herstellung des Endproduktes
- Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit bei der Herstellung des Endproduktes
- Verifizierung des Alters bei der Herstellung des Endproduktes
- Mutterschutz nach ILO 183 bei der Herstellung des Endproduktes
- Gesetzlicher Mindestlohn bei der Herstellung des Endproduktes
- Verbot von Belästigung und Missbrauch bei der Herstellung des Endproduktes
- Bedingungen am Arbeitsplatz bei der Herstellung des Endproduktes
- Gebäudesicherheit bei der Herstellung des Endproduktes
- Vorbereitung auf Brandfälle bei der Herstellung des Endproduktes
- Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung bei der Herstellung des Endproduktes
- Legalität des Geschäfts bei der Herstellung des Endproduktes

123 Zur Konkretisierung der einzelnen Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber vgl. die Auflistung der Anforderungen unter 4.5.2 und 4.6.2. Siehe auch die in Abb. 4-2, 4-3 sowie 4-4 mit „Z“ gekennzeichneten Kriterien.

124 Zur erforderlichen Konkretisierung der einzelnen Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber vgl. die Auflistung der Anforderungen unter Anhang 1.

Für die Produktgruppe Matratzen zusätzlich:

- die ILO-Kernarbeitsnormen¹²⁵ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, mit Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO 184 bei der Gewinnung der Baumwollfasern und
- die ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, Gewährleistung von Arbeitsschutz und –Sicherheit unter Berücksichtigung der ILO Kernarbeitsnorm 155 und Regulierung der Arbeitszeiten bei der Herstellung des Endproduktes.

Die Erfüllung der genannten ökologischen und sozialen Zuschlagskriterien, die mit den geforderten Nachweisen/Belegen nachgewiesen wurden, wird jeweils mit einer von den Auftraggebenden zu bestimmenden Punktzahl bewertet. Die Punktzahl sowie das Bewertungssystem müssen alle anzuwenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtungen im konkreten Einzelfall berücksichtigen.

Alternative Bewertungsmodelle, wie die Bewertung von Konzepten eines Bietenden zum Umgang mit ausgewählten Umwelt- oder Sozialkriterien sind ebenfalls möglich.

6.1 Beispiel für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zuschlagskriterien

Im Folgenden wird ein Wertungsmodell für ein weißes Baumwoll-T-Shirt, bestehend aus 50 % Baumwolle und 50 % Synthetikfaserm, vorgestellt, das in einem Vergabeverfahren bezogen auf die Gestaltung der Preisabfrage, den Leistungsgegenstand und die maßgeblichen Kriterien konkretisiert werden muss.

¹²⁵ Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

Es können weitere Erläuterungen erforderlich werden, zum Beispiel zur Verteilung von ganzen, halben oder viertel Punkten. Die Qualitätskriterien sind näher zu definieren. Die Kriterien für die Bewertung (Punktvergabe) sollen in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

Zuschlagskriterien sind:

- Angebotspreis
- Qualität
- Ökologie
- Soziale Aspekte

6.1.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Für die Kriterien können folgende Punktzahlen erreicht werden:

Bewertungskriterium	Gewichtung	Maximale Punktzahl
Angebotspreis	30 %	Bis zu 60 Punkte <small>(niedrigster angebotener Preis)</small>
Qualität	30 %	Bis zu 60 Punkte
Ökologie	20 %	Bis zu 40 Punkte
Soziale Aspekte	20 %	Bis zu 40 Punkte
Summe (Maximalpunktzahl)	100 %	Bis zu 200 Punkte

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Die Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der Punktzahlen für den Angebotspreis, die Qualität, die Ökologie und die sozialen Aspekte. Die höchste insgesamt zu erreichende Punktzahl beträgt 200.¹²⁶

¹²⁶ Der Auftraggebende sollte die angegebene Formel überprüfen und anhand erwartbarer Angebote zur Probe durchrechnen, um verzerrende Effekte oder einen Flipping-Effekt auszuschließen.

6.1.2 Punktzahl für den Angebotspreis

Für den Angebotspreis können bis zu 60 Punkte vergeben werden. Die Punktzahl für den Angebotspreis berechnet sich wie folgt:

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält 60 Punkte. Bei den anderen Angeboten wird zunächst die Punktzahl entsprechend der prozentualen Abweichung des Angebotspreises vom niedrigsten Angebotspreis rechnerisch ermittelt und sodann von der Höchstpunktzahl abgezogen. Minuspunkte werden nicht vergeben, dies bedeutet, dass Angebote mit dem Zweifachen des niedrigsten Preises oder darüber 0 Punkte erhalten.

Beispiel: Der niedrigste Angebotspreis beträgt 1.000.000 €. Dieses Angebot erhält beim Kriterium Angebotspreis 60 Punkte. Ein Angebot mit einem Angebotspreis von 1.200.000 € weicht um 20 % vom niedrigsten Angebotspreis ab. Der Punkt- abzug beträgt also 20 % von der Höchstpunktzahl von 60 Punkten mithin 12 Punkte. Dieses Angebot erhält deshalb beim Kriterium Angebotspreis 48 Punkte.

6.1.2.1 Punktzahl für die Qualität

Für Qualität können bis zu 60 Punkte vergeben werden.

Die Formulierung für die Qualitätskriterien kann wie folgt aussehen:

- [– Qualitätskriterium 1 Zielstellung ist ... (Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte
- Qualitätskriterium 2 Zielstellung ist ... (Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte
- Qualitätskriterium 3 Zielstellung ist ... (Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte
- Qualitätskriterium 4 Zielstellung ist ... (Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte
- Qualitätskriterium 5 Zielstellung ist ... (Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte
- Qualitätskriterium 6 Zielstellung ist ... (Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte]

Die Bepunktung für die Qualitätskriterien 1-6 entspricht folgender Aussage/Bewertung in Worten:

	0 Punkte	[...] Punkte	[...] Punkte	[...] Punkte	10 Punkte
Vorgaben an Qualität	„nicht erfüllt“	„wenig erfüllt“	„zur Hälfte erfüllt“	„überwiegend erfüllt“	„komplett erfüllt“

6.1.2.2 Punktzahl für Ökologie

Für Ökologie können bis zu 40 Punkte vergeben werden. Die Bietenden müssen im Angebot die jeweiligen Gewichtsanteile angeben. Die Punktzahl für Ökologie wird wie nachfolgend beschrieben anhand der nachfolgend dargestellten Unterkriterien ermittelt:

- Ausschluss von bestimmten, im Rahmen der Zuschlagskriterien zu definierenden Farbstoffen & Textilhilfsmitteln II - 10 Punkte

Ein Angebot erhält 10 Punkte, wenn die Farbstoffe und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008¹²⁷ mit den in der Tabelle 4-3 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, nicht eingesetzt werden.¹²⁸ Für einige Stoffe gelten Abweichungen, die in Tabelle 4-4 aufgelistet sind.-Verwendung von Baumwollfasern aus recycelter Baumwolle (Beleg durch ...) 0-10 Punkte

Berechnungsformel Punktzahl: Gewichtsanteil recycelter Baumwollfasern am Gesamt-Baumwollanteil im Endprodukt * 100 / 1000

- Verwendung von Polyesterfasern aus recyceltem PET (Beleg durch ...) 0-10 Punkte

Berechnungsformel Punktzahl: Gewichtsanteil der aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen stammenden recycelten Polyesterfasern an den insgesamt verwendeten Polyesterfasern * 100 / 1000

- Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung (Beleg durch ...) 10 Punkte

Ein Angebot erhält 10 Punkte, wenn beim Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren von Textilien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, die Summe organischer Stoffe als Gesamt-Kohlenstoff 0,8 g C/kg Textilien nicht überschritten wird. Aus Verschleppungen von vorgeschalteten Prozessen und aus Restgehalten von Präparationen dürfen zusätzlich maximal jeweils 0,4 g C/kg Textilien emittiert werden.

6.1.2.3 Punktzahl soziale Aspekte

Für soziale Aspekte können bis zu 40 Punkte vergeben werden. Die Punktzahl für soziale Aspekte wird wie nachfolgend beschrieben anhand der nachfolgend beispielhaft dargestellten Unterkriterien ermittelt:

- Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte
- Verbot von Schuldknechtschaft bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte- Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle (Beleg durch ...) 5 Punkte
- Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte
- Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung der Baumwolle (Beleg durch ...) 5 Punkte
- Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte
- Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte
- Verifizierung des Alters bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte

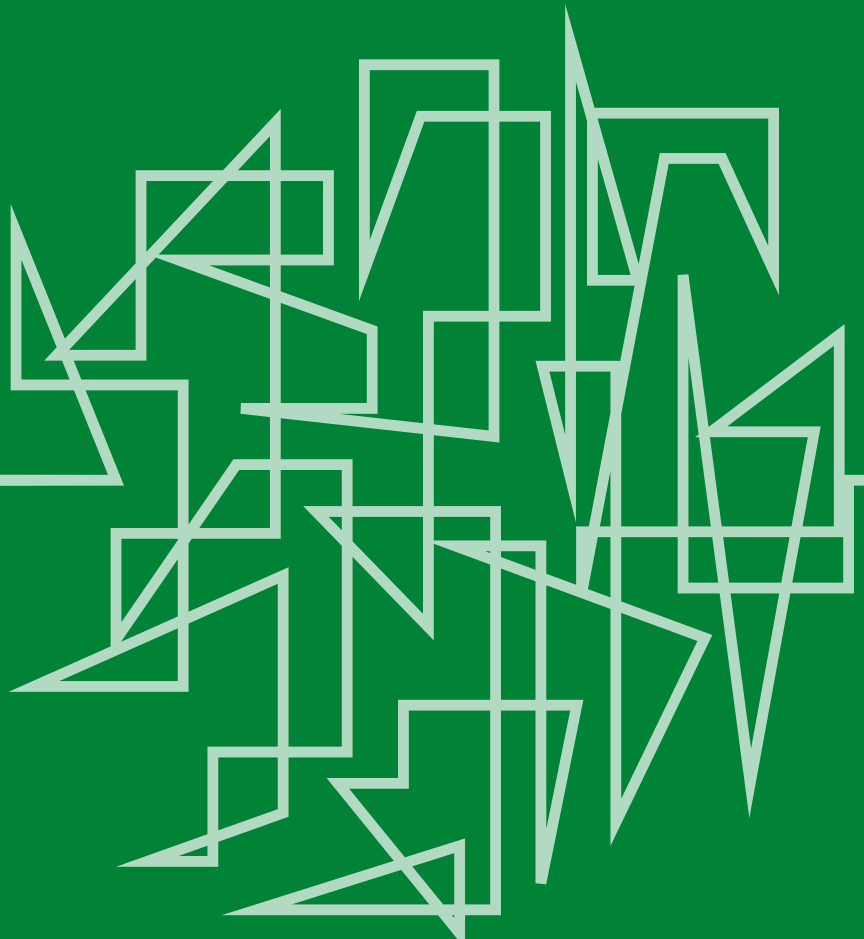
Ein Angebot erhält die bei den einzelnen Unterkriterien angegebene maximale Punktzahl, wenn die Einhaltung der einzelnen Unterkriterien durch den genannten Beleg nachgewiesen wird.

127 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung).

128 Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

Auftragsausführung

7



Die folgenden Ausführungen zu der in Anlehnung an dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (2020) formulierten Sorgfaltspflichten als Ausführungsbedingungen i. S. v. § 128 Abs. 2 GWB gelten für Produkte, für welche kaum oder gar keine Gütezeichen oder Siegel auf dem Markt etabliert haben:

Die Bietenden müssen – nach den Empfehlungen dieses Leitfadens – in einer Erklärung versichern, dass sie sich im Falle der Zuschlagserteilung und dem Vertragsabschluss an diese Ausführungsbedingungen halten. Hierfür werden besondere Vertragsbedingungen formuliert, die Bestandteil der Vertragsunterlagen werden. Gemäß § 61 VgV darf der Auftraggeber auch Nachweise für die Einhaltung verlangen, insbesondere die Vorlage von Gütezeichen.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens gibt der Bietende Erklärungen hinsichtlich der Erfüllung der gestellten Anforderungen an die Herstellung (bezogen auf unterschiedliche Stufen) des ausgeschriebenen Produktes ab.

Die Ausführungsbedingungen betreffend bestimmter Sozialstandards können grundsätzlich auch neben den durch Gütezeichen/Siegel nachzuweisenden Ausschlusskriterien oder Zuschlagskriterien aufgenommen werden, um deren Einhaltung auch während der Auftragsausführung zu regeln.

Im Folgenden ist ein umfassender Vorschlag für Ausführungsbedingungen einschließlich einer Vertragsstrafenregelung formuliert, der entsprechend in die Vergabeunterlagen übernommen werden kann. Auch sollten Kündigungsrechte vorgesehen werden.

7.1 Ausführungsbedingungen für Sorgfaltspflichten

7.1.1 Sorgfaltspflichten bei Ausführung des Auftrages

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung des Auftrages, Sorgfaltspflichten nach Maßgabe des „OECD-Leitfadens für die Erfüllung

der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie“ [nachfolgend: „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht“] einzuhalten.

a) Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die Einhaltung folgender Sozialstandards [Zutreffendes vom Auftraggebenden auszuwählen bzw. zu ergänzen]:

- ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182
 - [– Gewährleistung von Arbeitsschutz ILO 184, resp. Arbeitsschutz und -sicherheit unter Berücksichtigung von ILO-Übereinkommen 155]
 - [– Regulierung der Arbeitszeiten]
 - [– die als Zuschlagskriterien benannten Sozialstandards gemäß Spezifikation durch den Auftraggebenden]
 - [– weitere Sozialstandards nach Spezifikation durch den Auftraggebenden]

b) Die Einhaltung der unter Ziffer [...] festgelegten Sorgfaltspflichten beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Produktionsstufen [Zutreffendes ist vom Auftraggebenden auszuwählen]:

- [– Garnherstellung]
- [– Rohfasergewinnung]
- [– Textilveredelung]
- [– Konfektionierung]

7.1.2 Mindestanforderungen an die Sorgfaltspflichten

Der Auftragnehmer genügt seinen Sorgfaltspflichten, wenn er bei der Ausführung des Auftrages mindestens folgende Maßnahmen ergreift und dokumentiert:

a) Strategie

Der Auftragnehmer erstellt unverzüglich nach Auftragserteilung eine Strategie im Sinne eines Plans, wie bei Ausführung des Auftrages die Einhaltung der in [7.1.1 a)] genannten Sozialstandards bei der Durchführung der in [7.1.1 b)] genannten Produktionsschritte sichergestellt werden. Hierbei orientiert er sich an Ziff. I.1. dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

b) Risikoanalyse

Der Auftragnehmer führt regelmäßig an Ziff. I.2. des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht orientierte Risikoanalysen durch, um die tatsächlichen und potenziellen Risiken für die Verletzung der in [7.1.1 a)] genannten Sozialstandards bei der Durchführung der in [7.1.1 b)] genannten Produktionsschritte zur Herstellung des Auftragsgegenstandes zu ermitteln.

Hierzu sind folgende Einzelmaßnahmen durchzuführen:

- Identifizierung der Unternehmen und Produktionsstandorte in der Lieferkette bezogen auf die in [7.1.1 b)] genannten Produktionsschritte.

Soweit Produktionsstandorte mit erhöhtem länder- und/oder produktionsschrittspezifischem Risiko identifiziert werden oder konkrete Hinweise auf erhöhte Risiken bestehen, sind vertiefende produktionsstandortbezogene Ermittlungen – in der Regel Vor-Ort-Ermittlungen durch unabhängige Dritte (third-party audit) oder dem Auftragnehmer – erforderlich. Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen bestimmen sich nach Ziff. I.2.3 des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

- Risikominderungs- und Abhilfemaßnahmen (Corrective Action Plan)

Der Auftragnehmer ergreift in Abhängigkeit vom Ergebnis der Risikoanalyse angemessene, an Ziff. I.3. des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht orientierte, Risikominderungs- und Abhilfemaßnahmen. Dies können interne Maßnahmen zur Risikominimierung in der Lieferkette des Auftragnehmers, Einflussnahme auf und Unterstützung der Nachunternehmer und sonstigen Lieferanten bei der Risikoverhinderung und Risikoverringerung und letztlich auch die Beendigung von Geschäftsbeziehungen sein.

Zur Risikominderung können auch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen und Schulungen des eigenen Personals und des Personals in der Lieferkette beitragen.

- Wirksamkeitskontrolle

Der Auftragnehmer beobachtet die Wirksamkeit der ergriffenen Risikominderungs- und Abhilfemaß-

nahmen (ggf. durch weitere third-party audits) gemäß Ziff. I.4. des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

- Wiedergutmachung

Der Auftragnehmer entwickelt ein an Ziff. I.6 des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht orientiertes Verfahren zur Wiedergutmachung von festgestellten Verletzungen der unter [7.1.1 a)] diesen Ausführungsbedingungen genannten Standards bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes.

7.1.3 Nachweis

Zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflichten übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggebenden *[auf Nachfrage/zu Beginn der Auftragsausführung/vor jeder Lieferung/3 Monate nach der Lieferung/alle 12 Monate]* die Dokumentation der bei der Ausführung des Auftrages unternommenen Sorgfaltspflichten gemäß [7.1.2], einschließlich etwaiger Audit-Berichte und einer Darstellung der Lieferkette für die vom Auftrag umfassten Waren.

Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Gütezeichen oder Siegeln für die vom Auftrag umfassten Waren geführt werden, soweit durch sie eine Einhaltung der in [7.1.1 a)] genannten Sozialstandards bei der Durchführung der in [7.1.1 b)] genannten Produktionsschritte sichergestellt ist.

Sofern der Auftragnehmer den Nachweis mittels eines Gütezeichens oder Siegels führt, hat sie*er dafür zu sorgen, dass dieser Nachweis für die gesamte Vertragslaufzeit für das angebotene Produkt gilt.

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Vertrages das mit seinem Angebot angegebene Gütezeichen wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen verlieren, hat sie*er dies dem Auftraggebenden unverzüglich anzuzeigen.

Sollte ein vom Auftragnehmer vorgelegtes Gütezeichen oder Siegel im Laufe des Vertrages für das gelieferte/zu liefernde Produkt nicht (mehr) vorgelegt werden können, sind die Nachweise gemäß Abs. 1 zu führen.

7.1.4 Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe ist eine vertragliche Abrede, nach der eine schuldhafte Nichterfüllung einer Leistungspflicht mit einer Zahlungspflicht in einer bestimmten Höhe belegt wird. Die Vertragsstrafe hat einen doppelten Zweck, nämlich die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit als Druckmittel zu sichern und dem Gläubiger den Schadensbeweis zu ersparen.¹²⁹ Die Regelung zur Vertragsstrafe muss sowohl die Pflichtverletzung als auch die Höhe der Vertragsstrafe konkret bezeichnen.¹³⁰ Voraussetzung für eine bestimmte Bezeichnung der Pflichtverletzung ist, dass die in Bezug genommene Pflicht im Vertrag hinreichend bestimmt ist. Sollen Vertragstrafen für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte Sorgfaltspflichten vereinbart werden, müssen die Sorgfaltspflichten hinreichend konkret sein. Die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe ist eine Frage des Einzelfalls, für die u.a. der branchentypische Durchschnittsschaden maßgeblich sein kann. Ausschlaggebend ist der Zweck der Vertragsstrafe. Eine Vertragsstraferegelung muss sich an den vorgesehenen vertraglichen Pflichten orientieren. Der nachfolgende Regelungsvorschlag muss daher an den einzelnen Vertrag bzw. die vorgeschlagenen Vertragsbedingungen angepasst werden.

Voraussetzung für eine Vertragsstrafe ist die eindeutige Statuierung der entsprechenden Pflicht. Notwendig ist auch eine wirtschaftliche Bewertung der einzelnen Pflichtverstöße, um eine angemessene Höhe der Vertragsstrafe zu bestimmen.

Formulierungsmöglichkeiten können sein:

§ [...] Vertragsstrafen

(1) Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von [...] €, die sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um [...] € erhöht und die bei mehrfacher Verletzung derselben Pflicht [...] € nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen darf. Die Vertragsstrafe nach dieser Norm ist insgesamt auf [...] % der Auftragssumme begrenzt¹³¹:

Bei der Vereinbarung von Sorgfaltspflichten z. B.:

1. Überschreitung der Frist für die Übermittlung von ... nach § ... dieses Vertrages um mehr als ... Werkzeuge,
2. unzureichende Dokumentation von Entscheidungen und Prüfungen nach § ... dieses Vertrages,
3. Überschreitung der Frist für die Übermittlung der Auditberichte nach § ... dieses Vertrages um mehr als ... Werkzeuge,
4. entgegen § ... [fehlender Corrective Action Plan, fehlendes Wiedergutmachungsverfahren, ...] bei Vorlage der Nachweise nach § ... dieses Vertrages.

Bei der Forderung von Gütezeichen z. B.:

1. Überschreitung der Frist für die Vorlage des aktuellen Gütezeichens [...] nach § ... dieses Vertrages um mehr als ... Werkzeuge.

129 Palandt-Grüneberg, BGB, 339, Rn. 1.

130 Möglich ist auch, die Vertragsstrafe in das Ermessen einer Partei zu stellen (sog. Hamburger Brauch).

131 In der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere zu Verzögerungen in Bauverträgen) sind Vertragsstrafen von mehr als 5 % als unangemessen und damit als unwirksam angesehen worden.

Bei eigenständigem Kontrollrecht des Auftraggebenden z. B.:

1. Nicht-Ermöglichen der Vor-Ort-Kontrollen nach § ... dieses Vertrages [durch ...],
2. fehlendes fachkundiges Personal bei Vor-Ort-Kontrollen entgegen § ... dieses Vertrages,
3. Feststellung von Verstößen gegen ... dieses Vertrages bei Vor-Ort-Kontrollen. ... zählt als ein Verstoß.

Die Vertragsstrafen nach Nr. [...] – [...] ermäßigen sich um 50 %, wenn die Unterlagen innerhalb von [...] Werktagen nachgereicht werden.

[ggf. Sonderregelung für Nichterfüllung von Merkmalen, die bei der Zuschlagsentscheidung positiv berücksichtigt wurden. Abzug entsprechend Wertungsvorteil berechnen]

(2) Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz des Schadens, der dem Auftraggebenden durch die Verletzung der Vertragspflichten entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist zu begründen und die Berechnung darzustellen.

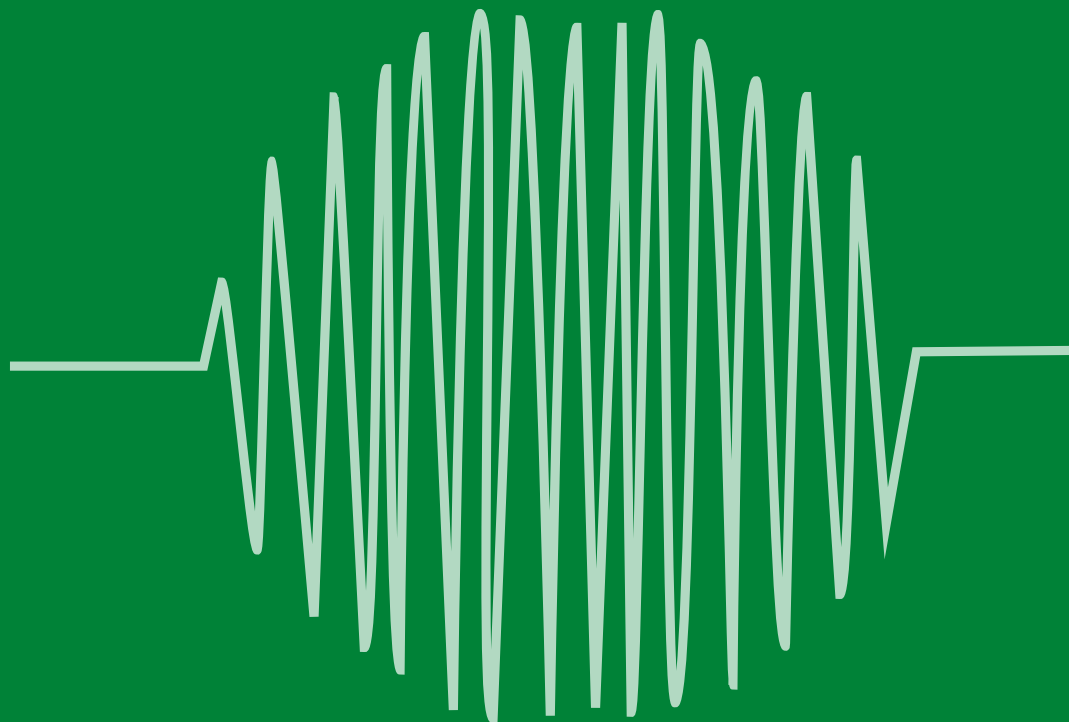
(4) Der Auftraggebende kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

7.1.5 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggebende kann in den Vertragsbedingungen auch Kündigungsrechte für den Fall von Verstößen gegen bestimmte Vertragsverpflichtungen formulieren. Die Voraussetzungen der Kündigung sind dann zu definieren (z. B. zweimaliger Verstoß gegen bestimmte als wesentlich angesehene Vertragspflichten trotz Abmahnung). Auch die Folgen einer Kündigung und Ansprüche, die sich bei einer Kündigung ergeben, können in Vertragsbedingungen geregelt werden.

In dem Fall einer außerordentlichen Kündigung ist der Auftraggebende ggf. berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) geltend zu machen.

Glossar



Anerkannte Stellen:

Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Eine Liste mit akkreditierten Prüfinstituten in Deutschland finden Sie z. B. unter: www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen, eine Übersicht über die europäischen Akkreditierungsstellen findet sich unter: www.european-accreditation.org/ea-members.

Ausschlusskriterien:

Ausschlusskriterien im Sinne dieses Leitfadens sind soziale oder umweltbezogene Anforderungen, deren Nichterfüllung zum zwingenden Ausschluss des Angebots führt. Nicht gemeint sind die Ausschlussgründe im Sinne des §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Ausschlussgründe auf der Ebene der Eignung gemäß §§ 42 ff. VgV oder der Angebote gemäß § 57 VgV. Ausschlusskriterien können als zwingende Merkmale der Leistungsbeschreibung (sog. Mindestanforderungen, MUSS-Anforderungen, MUSS-Kriterien o.ä.), im Rahmen der Zuschlagskriterien (sog. A-Kriterien, K.O.-Kriterien o.ä.) oder in den Ausführungsbedingungen in das Vergabeverfahren eingebracht werden.

Bettmatratzen:

siehe „Matratzen“.

C-Stoffe:

Krebserzeugende Stoffe, gemäß EU-Einstufung Kat. K1 und K2 sowie TRGS 905.

Flüchtige organische Verbindungen**(englisch: Volatile Organic Compounds; VOC):**

Generell: Gas- und dampfförmige Stoffe und Verbindungen organischen Ursprungs in der Luft. Dazu gehören u. a. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde und organische Säuren. Viele Lösemittel, Flüssigbrennstoffe und synthetisch hergestellte Stoffe können als VOC auftreten, aber auch zahlreiche organische Verbindungen, die in biologischen Prozessen gebildet werden. Hier, im Sinne des Prüfverfahrens, die identifizierten und nicht identifizierten organischen Verbindungen, die von einem Prüfstück emittiert und in der Kammerluft nachgewiesen werden und zwischen n-Hexan und n-Hexadekan auf einer unpolaren Säule eluieren.

Gesamtgehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (englisch: Total Volatile Organic Compounds; TVOC):

Die Summe der Konzentrationen sämtlicher VOC ergibt den TVOC-Wert.

Gütezeichen:

„ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, mit dem beziehungsweise bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 23 Richtlinie 2014/24/EU/). Gemeint sind Gütezeichen, die die formellen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen.

Gütezeichen-Anforderungen:

„Anforderungen, die ein Bauwerk, eine Ware, eine Dienstleistung, ein Prozess oder ein Verfahren erfüllen muss, um das betreffende Gütezeichen zu erhalten“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 24 Richtlinie 2014/24/EU/).

Kompass Nachhaltigkeit:

Das Internetportal Kompass Nachhaltigkeit richtet sich an Beschaffungsverantwortliche und ermöglicht für die Produktgruppe Textil unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien?sort=> die Suche und den Vergleich geeigneter Gütezeichen entsprechend gesetzlicher Anforderungen auf Bundes- und Länderebene sowie weiterer, eigenhändig ausgewählter Sozial- und Umweltkriterien.

kbA-Baumwolle:

Baumwolle, die aus kontrolliert biologischem Anbau stammt.

MAK-Liste:

Liste über die „Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte“ der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe.

Mantelstoffe:

Gewebe, die die textile Hülle der Decken und Kissen bilden.

Matratzen:

Liege- und Schlafpolster für den Innenraum, bestehend aus einem mit Füllmaterial gefüllten Überzug aus festem Stoff. Sie werden auf ein Bettgestell gelegt oder können mit einem integrierten Rahmen aus Holzwerkstoffen freistehend aufgestellt werden.

Mindestanforderungen der Bundesregierung:

Die Mindestanforderungen sind die Mindestkriterien der Bundesregierung. Sie werden aus dem Gesamtanforderungskatalog ausgewählt, den Sie unter <https://www.siegelklarheit.de/download> einsehen können. Die Mindestkriterien decken Themen von besonderer Relevanz in den jeweiligen Dimensionen (Umwelt/Soziales/Glaubwürdigkeit) ab, etwa, weil sie für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit im Produktionsprozess eine besonders wichtige Rolle spielen. Sie stellen sicher, dass

- die Siegel die wichtigsten sozialen und ökologischen Herausforderungen in ihrer Produktgruppe adressieren und
- sie durch ein glaubwürdiges Umsetzungssystem abgesichert sind.

Für jede Dimension und für jede Produktgruppe gibt es eigene Kriterien.

MRL-Wert:

„gibt die höchstzulässige Menge eines Pestizidrückstands an, die auf einem Lebens- oder Futtermittel festgestellt werden darf. Bei Pestiziden, die zur Verwendung in der Landwirtschaft zugelassen sind, werden die MRL-Werte auf dem höchsten, noch sicheren Niveau festgesetzt, das zu erwarten ist, wenn das Pestizid unter Beachtung der in der Zulassung festgelegten Vorschriften und Beschränkungen verwendet wird“ (siehe Europäische Kommission 2004). Weitere Informationen unter: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Festlegung_von_Rueckstandshoehstmengen.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

MRSL:

engl. Manufacturing Restricted Substances List; Verzeichnis von in Herstellungsprozessen einsetzbaren Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen; URL: <https://www.roadmaptozero.com/input>.

NIK:

niedrigste interessierende Konzentration. Vgl. „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“; URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema_2015_2.pdf.

R-Wert:

Summe aller Quotienten aus gemessenen Stoffkonzentrationen und dazugehörigen NIK.

Schwer flüchtige organische Verbindungen (SVOC, semivolatile organic compounds):

organische Verbindungen im Retentionsbereich oberhalb von n-Hexadecan bis C22.

Sondertextilien:

schützen vor gesundheitlicher Gefahr unter anderem durch Schusswaffen, Chemikalienkontakt, radioaktiver Strahlung oder Krankheitserregern. Einsatzrelevante Bekleidungs- und Ausrüstungsartikel mit besonderen militärischen oder polizeilichen Anforderungen im Bereich der Militär- und Polizeiausrüstung und damit die gesamte Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) der Bundeswehr fallen unter Sondertextilien. Gleiches gilt für die Schutzkleidung für die Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr und flammhemmende Matratzen. Die Anwendungskontexte erfordern, dass die eingesetzten Garne und Gewebe spezielle Beschaffenheiten wie z. B. ballistische Eigenschaften, Brand-, Strahlen- oder Chemikalienschutz aufweisen oder dass besondere militärische und polizeiliche Anforderungen an die Bekleidung bestehen und insb. Umweltaspekte in Bezug auf Chemikalieneinsatz in diesen Fällen nur von untergeordneter Bedeutung sein können. Nichtsdestotrotz werden, wo möglich, übergreifende Prinzipien der Nachhaltigkeit nicht außer Acht gelassen, insbesondere zu menschenrechtlichen, sozialen und umweltbezogenen Kriterien. Nicht als Sondertextilien werden technische Textilien sowie textile Produkte angesehen, die hitzebeständig, kältebeständig, reflexionsfähig oder mit einer Wetterschutzmembran ausgerüstet sind oder als „Funktionstextilien“ bezeichnet werden sowie Unterwäsche, Socken und Accessoires, soweit diese nicht Teil der Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) oder Schutzkleidung für Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr sind. Zur Feld- und Einsatzbekleidung der Bundeswehr und der Bundespolizei zählen keine handelsüblichen Textilprodukte wie Dienst- und Ausgehkleidung sowie Sportbekleidung.

Textilfasern:

- Naturfasern: Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs- und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern;
- Chemische Fasern: häufig auch als Synthetikfasern bezeichnet, z. B. Acryl, Elastan, Polyamid, Polyester und Polypropylen;
- künstliche Zellulosefasern: Fasern, die aus dem Rohstoff Zellulose (Holz) hergestellt werden, z. B. Lyocell, Modal und Viskose.

Umstellung:

Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden (vgl. Europäische Kommission 2007: 1).

ZDHC:

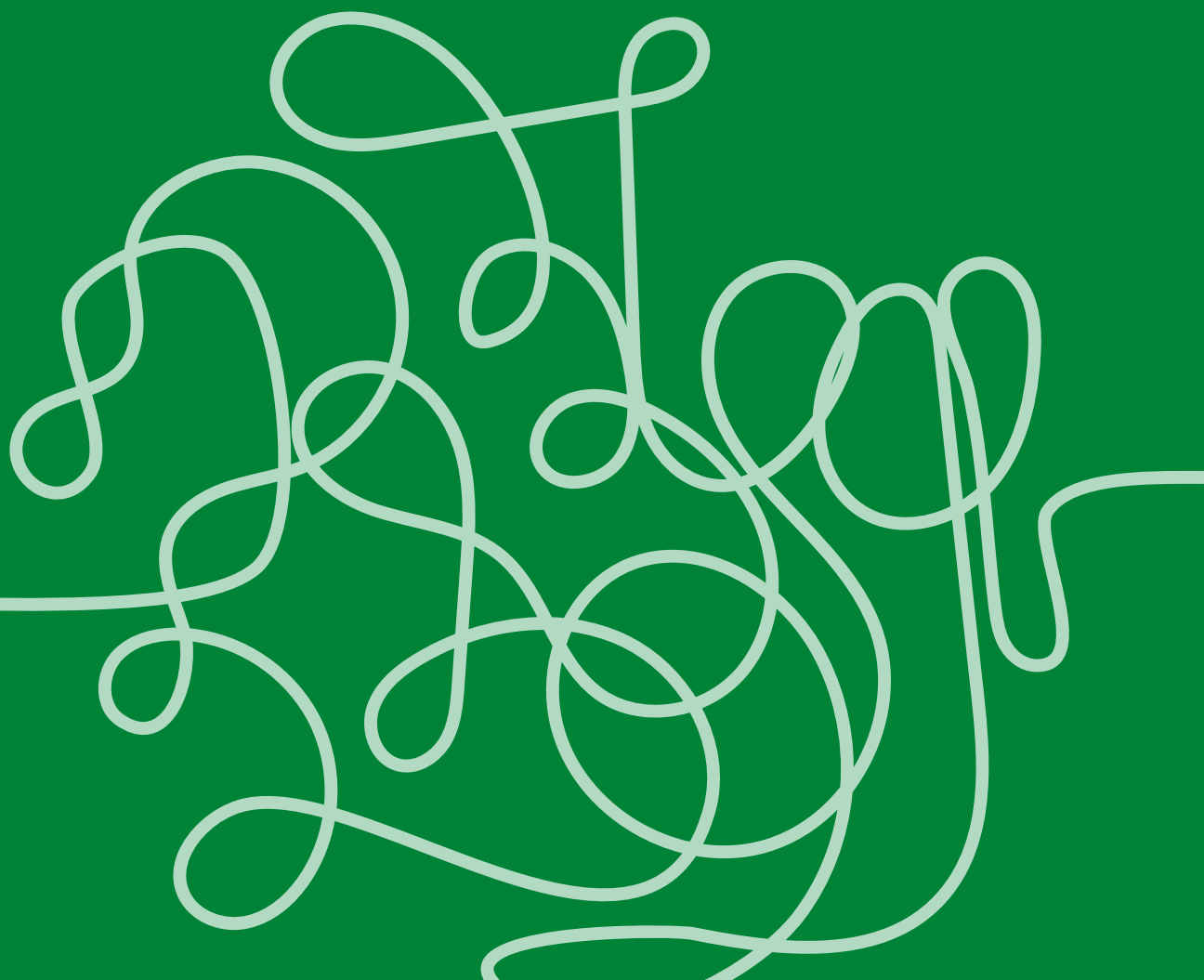
engl. Zero Discharge of Hazardous Chemicals; Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für ein vollständiges Verbot der Einleitung gefährlicher Chemikalien aus Produktionsprozessen in die Umwelt aussprechen. Ausführliche Informationen unter .

Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien im Sinne dieses Leitfadens sind wertende Kriterien, mit denen das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Die Nicht- oder Schlechterfüllung von Zuschlagskriterien durch Bietende führt zu einer geringeren Bewertung des jeweiligen Angebots, nicht aber zum Ausschluss. Eventuell verwenden Sie die Begriffe „Bewertungskriterium“ oder „Wertungskriterium“.

Literatur

9



Beck/Schuster 2013

Beck, Stefanie; Schuster, Ferdinand: Kommunale Beschaffung im Umbruch. Große Deutsche Kommunen auf dem Weg zu einem nachhaltigen Einkauf? Studie des Institut für den öffentlichen Sektor und der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; URL: https://publicgovernance.de/media/Studie_Kommunale_Beschaffung_im_Umbruch.pdf (letzter Zugriff am 20.01.2023).

BMWi 2020

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [BMWi]: Öffentliche Aufträge und Vergabe, hier: Übersicht und Rechtsgrundlagen; URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

BMZ/BMUV 2023

Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung, [URL folgt].

Bündnis für nachhaltige Textilien 2016

Bündnis für nachhaltige Textilien; GIZ (Katharina Graf): Vergleich Chemikalienlisten.

Burckhardt 2014

Burckhardt, Gisela: Todschick. Edle Labels, billige Mode – unmenschlich produziert. Heyne Verlag München.

Caranta 2015

Caranta, Robert: Labels as enablers of sustainable public procurement, in: Sjäfjell, Beste/Wiesbrock, Anja (Hrsg.), Sustainable Public Procurement Under EU Law, S. 99-113.

Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB] 2020

DGB: Die IAO und internationale Arbeitsnormen; URL: www.dgb.de/themen/++co++b711d70e-8acb-11e0-5636-00188b4dc422/@@dossier.html (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Engagement Global gGmbH 2013

Engagement Global gGmbH – Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (Hrsg.) / Ziekow, J. (2013): Rechtswissenschaftliches Gutachten zur rechtlichen Bewertung der Einbeziehung von IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergabeverfahren sowie von diesbezüglichen Beschlüssen kommunaler Entscheidungsgremien. 4. Auflage.

Erb 2012

Frankfurter Rundschau (03.04.2012): Unternehmen verkaufen weiter Killerjeans; URL: <https://www.fr.de/wirtschaft/unternehmen-verkaufen-weiter-killer-jeans-11358121.html> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Europäische Kommission 2014

2014/350/EU Beschluss der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3677); URL: www.eu-ecolabel.de/produktgruppen-kriterien.html?no_cache=1 sowie <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0350-20140613&from=DE> sowie Berichtigung des Beschlusses 2014/350/EU der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (L174 vom 13. Juni 2014); URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0350R%2801%29&from=DE> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Europäische Kommission 2007

EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007; URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:189:0001:0023:DE:PDF> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Europäische Kommission 2004

Europäische Kommission (26.04.2004) Pestizide: Byrne begrüßt Unterstützung des Rates bei Festsetzung gemeinsamer Rückstandshöchstmengen; Pressemitteilung IP/04/543; URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-04-543_de.htm?locale=en (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Europäische Kommission 2002

2002/371/EG Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2002 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 1999/178/EG. Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1844; URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002D0371&from=DE> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Europäische Kommission 1967

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:31967L0548> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Evermann 2017

Evermann, Annelie: § 34 VgV. Nachweisführung durch Gütezeichen, in: Müller-Wrede: VgV/UVgO einschließlich VergS-tatVO. Kommentar, S. 639-651.

Ferenschild 2013

Ferenschild, Sabine: Von weißem Gold und goldenem Öl. Flächennutzungskonflikte und Migration an den Beispielen Baumwolle und Palmöl. SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene (Hrsg.); URL: <https://www.suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2013/2013-03%20Von%20weissem%20Gold%20und%20goldenem%20Oel.pdf> (letzter Zugriff am 20.01.2023)

Ferus-Comelo 2013

Ferus-Comelo, Anibel: Die moderne Form der Sklaverei in indischen Spinnereien. Im Auftrag von CIVIDEP-India und FEMNET (Hrsg.); URL: https://femnet.de/images/downloads/sumangali/Studie-Moderne-Sklaverei_2016.pdf (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Global Organic Textile Standard [GOTS]

GOTS-Webseite; URL: www.global-standard.org/de/ (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Gnittke/Hattig 2017

Gnittke, Katja; Hattig, Oliver: Zuschlag und Zuschlagskriterien, in: Müller-Wrede, Malte: VgV/UVgO einschließlich VergStatVO. Kommentar, § 58 VgV Rn. 214.

Gnittke/Reinhardt 2018

Gnittke, Katja; /Reinhardt, Tilmann: „Gibt es eine Rechtspflicht zur sozial verantwortlichen Beschaffung?“ Stellungnahme im Auftrag der Christlichen Initiative Romero e.V. Juni 2018, URL: <https://www.ci-romero.de/beschaffung-rechtsgutachten/> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Hermann & Gröger 2019:

Hermann, Andreas & Gröger, Jens: Rechtliche Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung. URL: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Schneider & Schmidt 2020b:

Schneider, Thomas und Wagne, Vanessa: erm: Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. URL: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

International Labour Organisation [ILO] 2016

IAO Kernarbeitsnormen. Die Grundprinzipien der IAO; URL: www.IAO.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm (letzter Zugriff am 20.01.2023).

IPPC 2003

Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC) (2003): Reference Document on Best Available Techniques for the Textiles Industry (BREF), European Commission.

Knolle 2006

Knolle, Maren: Implementierung von Sozialstandards in die Wertschöpfungsketten von Bekleidungsunternehmen durch die Bildung von Kooperationen. Centrum für Nachhaltigkeitsmanagement Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Umweltmanagement, Universität Lüneburg; URL: <https://silo.tips/download/implementierung-von-sozialstandards-in-die-wertschöpfungskette-von-bekleidungsunt> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Klinger/Hartmann/Krebs 2015

Klinger, Remo; Hartmann, Constantin; Krebs, David: Rechtliche Prüfung der Kriterien zur Operationalisierung von Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU, Rechtsgutachten 2015.

Krönke 2017

Krönke, Christoph: Sozial verantwortliche Beschaffung nach dem neuen Vergaberecht, in: Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht (VergabR), 2017, S. 101 ff.

Kühnrich 2014

Kühnrich, Juliane / CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung in Zusammenarbeit mit WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. und INFOE e.V. (Hrsg.): Briefing Paper: Öffentliche Beschaffung mit der neuen EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU; URL: www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/07/CorA_Beschaffung-mit-EU-Richtlinie_2014.pdf (letzter Zugriff am 20.01.2023).

LHBw 2020

LH Bekleidungsgesellschaft mbH Wir über uns; URL: www.lhbw.de/ueber-uns.html (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Made in Green by OEKO-TEX®

Made in Green by OEKO-TEX® Zertifikat; URL: https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/oeko-tex-made-in-green?gclid=EAIaIQobChMIoMDE5JiL_AIVY_bVCh2xFgwqEAAAYASAAEgJYufD_BwE (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Müller-Wrede 2017

Müller-Wrede, Malte (Hrsg.): Kommentar zur Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) / Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) einschließlich der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO), Berlin, August 2017.

Naturtextil IVN zertifiziert BEST 2020

Naturtextil IVN zertifiziert BEST-Zertifizierung; URL: <https://naturtextil.de/qualitaetszeichen/qualitaetszeichenbest/> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

OECD 2020

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie; URL: https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie_9789264304536-de;jsessionid=zLQZkMODoWuDUV0DpokrHFgyc1-NMq4ReoY4t8yS.ip-10-240-5-157 (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Öko-Tex® Standard 100

Öko-Tex® (fortlaufende Anpassungen): Allgemeine und spezielle Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung zur Öko-Tex® Standard 100 Kennzeichnung; URL: <https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/standard-100-by-oeko-tex> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Piegsa 2008

Piegsa, Edith: Ökologische Nachhaltigkeit in der Bekleidungsindustrie. ISBN: 978-3-8366-4491-4.

RAL 2017

RAL gGmbH : Vergabegrundlage für Umweltzeichen ‚Blauer Engel Textilien I DE-UZ 154‘, Ausgabe 2017 und Ausgabe 2023; URL: www.blauer-engel.de/uz154 (letzter Zugriff am 20.01.2023).

RAL 2010

RAL gGmbH (2010): Vergabegrundlage für ‚Blauer Engel Matratzen I DE-UZ 119‘, Ausgabe April 2010 und 2023; URL: www.blauer-engel.de/uz119 (letzter Zugriff am 20.01.2023)

Rubik/Keil 2004

Rubik, Frieder; Keil, Michael: Kooperative Ansätze im Rahmen einer integrierten Produktpolitik. Überlegungen zur Ausgestaltung von Produktforen. Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart.

Siegelklarheit 2023

Initiative der deutschen Bundesregierung; URL: <https://www.siegelklarheit.de/> (letzter Zugriff am 20.01.2023)

Schneeweiß 2012

Schneeweiß, Antje: Arbeitsrechtsverstöße in Indonesien. Was können Investoren tun? SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene, Siegburg; URL: <https://suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2012/2012-39%20Arbeitsrechtsverstoesse%20in%20Indonesien.%20Was%20koennen%20Investoren%20tun.pdf> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Solbach 2015

Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts – Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015, in: Pünder/Prieß, Vergaberecht im Umbruch II – Die neuen EU-Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung, S. 141-147.

Staatssekretärausschuss für nachhaltige Entwicklung 2015

Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit. Beschluss vom 30. März 2015; URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/426424/ce303cc4bf64c43e7775dc20f031fb2b/2015-03-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-data.pdf?download=1> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Staatssekretärausschuss für nachhaltige Entwicklung 2021

Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 – „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“, Beschluss vom 25.08.2021; URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998008/1953740/1fa562505e19485b107b61ddb19ea0a7/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1> (letzter Zugriff am 20.01.2023)

SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP 2021

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“; URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (letzter Zugriff am 04.01.2023)

UBA 2015

Umweltbundesamt: Die Textilindustrie in Deutschland; URL: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriebereiche/textilindustrie (letzter Zugriff am 20.01.2023).

UBA 2011

Umweltbundesamt: Umweltstandards in der Textil- und Schuhbranche. Ein Leitfaden auf Basis der BVT-Merkblätter der EU.

UBA 2003

Umweltbundesamt: Best Available Techniques in Textile Industry, UBA-Texte 14/2003; URL: www.umweltbundesamt.de/publikationen/best-available-techniques-in-textile-industry (letzter Zugriff am 20.01.2023).

ZDHC Group 2014

ZDHC Group [adidas Group, Benetton Group, Burberry Group PLC, C&A, Esprit, Gap Inc., G-Star Raw C.V., H&M, Inditex, Jack Wolfskin, L Brands, Levi Strauss & Co., Li Ning, M&S, New Balance Athletic Shoe, Inc., NIKE, Inc., PUMA SE and PVH Corp.] in Zusammenarbeit mit: Association of the German Sporting Goods Industry (BSI), European Outdoor Group (EOG) and German Fashion - Modeverband Deutschland e.V.: Annual Report 2014 - Ø ZDHC Zero Discharge of hazardous chemicals programme; URL: <https://www.roadmaptozero.com/post/milestone-achievements-in-2014-annual-report> (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Ziekow 2016

Ziekow, Jan: Rechtswissenschaftliches Gutachten. Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen, URL: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/KK-Dokumente/SKEW_DialogGlobal_nr42.pdf (letzter Zugriff am 20.01.2023).

Anhänge

10

10.1 Anhang 1: Erläuterung der sozialen Anforderungen des Leitfadens

Die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren auf den Mindestanforderungen der Bundesregierung¹³², die im Rahmen eines Multistakeholder Prozesses 2015 initial erarbeitet wurden. Zu den empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien des Leitfadens zählen neben

der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der „International Labour Organisation (ILO)¹³³“ zusätzlich die Erfüllung weiterer Normen, wie beispielsweise die Regulierung der Arbeitszeiten. Diese Kriterien weisen eine hohe Abdeckung durch Gütezeichen/Siegel auf.¹³⁴ Die sozialen Mindestkriterien der Bundesregierung wurden 2020 weiterentwickelt und um weitere 15 Mindestkriterien ergänzt, welche die weiteren sozialen Zuschlagskriterien des Leitfadens bilden. Die empfohlenen sozialen Ausschluss- und Zuschlagskriterien werden in Anhang 1 näher erläutert.

Tabelle 10-1: Erläuterung der in diesem Leitfaden geforderten sozialen Kriterien

Soziale Kriterien	Erläuterung
Empfohlene Ausschlusskriterien	
ILO – Kernarbeitsnorm 87 – Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes	Recht für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen, (1) ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und (2) solchen Organisationen beizutreten.
ILO – Kernarbeitsnorm 98 – Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß Übereinkommen	Recht der Arbeiter*innen-Organisation, gemäß ILO 98 Kollektivmaßnahmen zur Verfolgung der Interessen der Gruppe zu ergreifen, ohne Diskriminierung oder Repressalien fürchten zu müssen. Arbeiter*innen-Organisationen haben u. a. das Recht, freiwillige Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiter*innen-Organisation aufzunehmen, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln. Insbesondere in Ländern, in welchen das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, müssen alternative Mittel für Tarifverhandlungen gefördert oder erleichtert werden.
ILO – Kernarbeitsnorm 100 – Gleichheit des Entgelts gemäß Übereinkommen	Recht auf Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit gemäß ILO-Kernarbeitsnorm 100. Die Entgeltsätze sind ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts festzulegen.
ILO – Kernarbeitsnormen 29 und 105 – Verbot von Zwangsarbeit gemäß Übereinkommen	Verpflichtung zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit (einschließlich Sklaverei) und Verpflichtung Zwangs- oder Pflichtarbeit in keiner Form zu verwenden. Nach Art. 2 des Übereinkommens 29 gilt als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Hinweise auf Zwangsarbeit können auch das Erscheinen der geprüften Einrichtung auf einschlägigen nationalen/regionalen/lokalen Indexen geben, z. B. auf der „schmutzigen Liste“ (lista suja) in Brasilien.

¹³² Dies gilt für alle empfohlenen Zuschlags- und Ausschlusskriterien mit Ausnahme des Kriteriums „Förderung eines existenzsichernden Lohns“, welches nicht auf den Mindestanforderungen der Bundesregierung beruht, jedoch bereits in der ersten Auflage des Leitfadens als ein Zuschlagskriterium definiert gewesen ist.

¹³³ Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

¹³⁴ Die Überprüfung der Gütezeichen/Siegel hinsichtlich der Abdeckung der betreffenden sozialen Kriterien erfolgt durch das von der UN und WTO mandatierte International Trade Centre (ITC). Die in der 2. Auflage des Leitfadens aufgeführten Daten zur sozialen Kriterienabdeckung basieren auf dem Datenstand vom 31.01.2023.

Soziale Kriterien	Erläuterung
ILO – Kernarbeitsnorm 111 – Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf	Verbot von jeglicher Diskriminierung, die zur Folge hat, dass die Chancengleichheit oder die Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf (einschließlich des Zugangs zur Berufsausbildung, des Zugangs zur Beschäftigung und zu bestimmten Berufen, der Chancengleichheit bei der Einstellung, des gleichen Zugangs zu Beförderungen innerhalb des Unternehmens, der gleichen Entlohnung) aufgehoben oder beeinträchtigt wird. Diskriminierung umfasst jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird.
ILO – Kernarbeitsnorm 138 – Einhaltung des Mindestalters	Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm 138. Gemäß ILO 138 wird das Mindestalter zur Zulassung zur Beschäftigung auf 15 Jahre festgelegt (13 Jahre bei leichter Arbeit). Für gefährliche Arbeiten legt das Übereinkommen die Grenze zur Zulassung zur Beschäftigung auf das Alter von 18 Jahren (unter bestimmten Bedingungen auf 16 Jahre) fest. Die Artikel vier bis acht des ILO-Übereinkommens regeln die Ausnahmen. Für die Baumwollstandards gilt außerdem: Wenn Kinder auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Familie arbeiten, muss Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1989) beachtet werden, der sicherstellt, dass Kinder „vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte“. In Fällen, in denen ILO-Norm und nationales Recht voneinander abweichen, gilt die strengere Regelung.
ILO – Kernarbeitsnorm 182 – Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit	Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit gemäß ILO 182. Hierzu gehören <ul style="list-style-type: none"> • alle Formen der Sklaverei oder ähnliche Praktiken, z. B. der Verkauf von Kindern und Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; • der Einsatz, die Beschaffung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen; • der Einsatz, die Beschaffung oder das Anbieten von Kindern zu illegalen Aktivitäten, insbesondere zur Herstellung von Drogen und zum Drogenhandel gemäß Definition in den relevanten internationalen Verträgen; • Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder der Moral von Kindern schädigen, darstellen.
ILO 184 – Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft	Einhaltung der ILO 184. Danach haben Arbeitgebende die Pflicht, für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden bei allen mit der Arbeit zusammenhängenden Aspekten zu sorgen. Entsprechende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Arbeitsunfällen sowie dem adäquaten Schutz der Arbeitnehmer*innen vor Gefahrenquellen. Hierzu zählen beispielsweise die Bereitstellung angemessener und umfassender Informationen über Gefahren sowie die Bereitstellung entsprechender (Schutz-)Ausrüstung.
Berücksichtigung der ILO 155 – Kernarbeitsnorm Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ¹³⁵	Folgende Punkte der ILO 155 sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze, Maschinen und Ausrüstungen sind sicher und ohne Gesundheitsgefährdung; • chemische, physikalische und biologische Stoffe und Agenzien sind ohne Gesundheitsgefährdung, wenn geeignete Maßnahmen getroffen werden; • der Arbeitgeber muss angemessene Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen; • Maßnahmen für Notfälle und Unfälle werden bereitgestellt, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Maßnahmen; • die Arbeitnehmer*innen und ihre Vertreter*innen erhalten eine angemessene Unterweisung in Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Zur Erfüllung des Kriteriums reicht es, wenn mind. 1 der 5 genannten Punkte abgedeckt ist.

135 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

Soziale Kriterien	Erläuterung
Regulierung der Arbeitszeiten	Arbeitszeiten, Ruhetage oder Überstunden/freiwillige Mehrarbeit müssen mindestens gemäß nationalem Recht oder branchenspezifischen Mindeststandards reguliert werden.
Empfohlene Zuschlagskriterien	
Rechte von Leiharbeiter*innen	Die Untervergabe von Aufträgen bezieht sich auf ausgelagerte oder untervergebene Arbeit von Arbeitsagenturen im Gegensatz zu einem formalen Arbeitsverhältnis mit formalen Rechten und Schutzmaßnahmen. Leiharbeiter*innen müssen die gleichen Rechte wie regulären Arbeitnehmenden zugestanden werden. Außerdem dürfen die Produzent*innen Leiharbeitnehmende nicht einsetzen, um ihre Verpflichtungen zu umgehen. Obwohl dieses Kriterium unter das Thema Arbeitsrechte fällt, umfasst es auch Leistungen und Rechte aus anderen Bereichen (z.B. Gesundheit und Sicherheit).
Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses	Arbeitnehmer*innen (auch Zeit-, Saison-, Teilzeit- und Heimarbeiter*innen) müssen einen dokumentierten, den nationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, Arbeitsvertrag erhalten. Die Arbeitsverträge müssen in einer Sprache verfasst sein, die die Arbeitnehmer*innen verstehen können und beiden Parteien zur Verfügung gestellt werden.
Zugang zu sauberem Trinkwasser	Trinkwasser muss verfügbar sein. Trinkwasser ist Wasser, das für den menschlichen Gebrauch unbedenklich ist (und für häusliche Zwecke, zum Trinken, Kochen und zur Körperpflege verwendet werden kann).
Zugang zu sauberen Sanitäranlagen	Sanitäranlagen müssen verfügbar sein. Dies beinhaltet Sanitäreinrichtungen wie bspw. Duschen, aber auch verbesserte sanitäre Anlagen, die eine hygienische Trennung menschlicher Exkremente vom Kontakt mit dem Menschen gewährleisten. Hierzu gehören: Toilette mit Wasserspülung oder Gießspülung, die an das Abwassersystem angeschlossen ist, Klärgrube oder Grubenlatrine; belüftete verbesserte Grubenlatrine; Grubenlatrine mit Platte; Komposttoilette.
Förderung existenzsichernder Löhne	Der existenzsichernde Lohn ist definiert als der Lohn, mit dem die Grundbedürfnisse zur Aufrechterhaltung eines sicheren, angemessenen Lebensstandards in der Gemeinschaft gedeckt werden können. Zu den Grundbedürfnissen gehören Wohnen, Ernährung, Transport, Gesundheitsversorgung und Sparen. Derzeit gibt es keine international anerkannte Methode zur Berechnung oder Definition eines existenzsichernden Lohns. Nachgewiesen werden muss daher die Absicht, Löhne zu zahlen, die für einen angemessenen Lebensstandard ausreichen. Es muss sichergestellt werden, dass ein entsprechender Lohn nicht nur auf dem Papier gefördert wird. Das bedeutet, dass z.B. keine Gebühren erhoben werden, die den Zweck haben, die tatsächliche Zahlung zu schmälern und als indirekter Weg genutzt werden, um Geld zurück an den Arbeitgeber zu transferieren („Lohnsicherung“).
Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlich eingeschränkter Vereinigungsfreiheit	Alternative Möglichkeiten für das Recht auf Vereinigungsfreiheit müssen in Ländern, die ILO 87 und 98 nicht ratifiziert haben und/oder deren nationale Gesetze die gewerkschaftliche Organisation zur Förderung und Verteidigung der Interessen von Arbeitenden oder Angestellten verbieten oder behindern, erlaubt sein. Hierzu zählt z. B. die Bildung von Arbeitnehmervertretungen.
Verbot von Schuldknechtschaft	Verbot von Schuldknechtschaft. Schuldknechtschaft besteht, wenn Arbeitnehmer*innen gezwungen werden, ein Darlehen anzunehmen oder überhöhte Preise für Unterbringungskosten zu zahlen, oder wenn sie eine Schuld von einem Verwandten als Voraussetzung für eine Beschäftigung erben.
Verbot der Einbehaltung von persönlichen Dokumenten	Verbot, Dokumenten der Arbeitnehmer*innen (Personalausweis, Reisepass usw.) als Strafmaßnahme oder zwecks Zwangsarbeit zu einzubehalten.
Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit	Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit. Die Arbeitnehmer*innen müssen das Recht haben, das Gelände ihres Arbeitgebenden nach Beendigung ihres regulären Arbeitstages zu verlassen.
Verifizierung des Alters	Die Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer*innen sowie die Aufzeichnung dieser Verifizierung ist sicherzustellen. Der Umfang der dokumentierten Informationen kann von einem Unternehmen zum anderen aufgrund der Größe, der Tätigkeiten, des Prozesses, der Komplexität der Prozesse usw. unterschiedlich sein.

Soziale Kriterien	Erläuterung
Mutterschutz nach ILO 183	<p>Einhaltung des nationalen Rechts und der einschlägigen Abschnitte der ILO 183 (in Fällen, in denen das nationale Recht über die ILO 183 hinausgeht, gilt das nationale Recht / in Fällen, in denen es kein nationales Recht gibt, gelten die einschlägigen Abschnitte der ILO 183).</p> <p>Das nationale Recht muss in Bezug auf Mutterschaftsurlaub, Gesundheitsschutz, Beschäftigungsschutz, Nichtdiskriminierung und Leistungen eingehalten werden. Insbesondere muss Folgendes abgedeckt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaftsurlaub, der mindestens den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Mindestumfang hat; • Frauen sind nicht verpflichtet, Arbeiten zu verrichten, die ein erhebliches Risiko für die Gesundheit der Mutter oder des Kindes darstellen. <p>Die oben genannten Aspekte sind ausdrücklich vorzuschreiben oder auf die ILO 183 im Allgemeinen zu verweisen (wobei sie über die nationalen Rechtsvorschriften hinausgeht).</p>
Gesetzlicher Mindestlohn	<p>Mindestlöhne müssen mindestens dem gesetzlichen oder dem Branchenstandard (wenn dieser höher ist) entsprechen und rechtzeitig gezahlt werden. Auf keinen Fall dürfen Arbeitgeber*innen Lohn von Arbeitnehmer*innen einbehalten, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das Erheben von Gebühren, um die tatsächliche Bezahlung zu verringern; • durch die Nutzung von Gebühren als indirekten Weg, um Geld an die*den Arbeitgeber*in zurückzuüberweisen („Lohnsicherung“). <p>Die Kontrollen für die Zahlung des Mindestlohns sollten die Kalkulation des Preises, der Zusatzleistungen usw. umfassen.</p>
Verbot von Belästigungen und Missbrauch	<p>Verbot aller Formen von körperlicher oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, sexueller Belästigung und missbräuchlicher Bestrafung oder Disziplinierung.</p>
Bedingungen am Arbeitsplatz	<p>Ein Teil der im Folgenden genannten Anforderungen hinsichtlich der Bedingungen am Arbeitsplatz muss erfüllt sein. Hierzu gehören Anforderungen an angemessene Beleuchtung und Platzangebot, die maximale Temperatur, eine angemessene Belüftung und Luftzirkulation, den Lärmpegel und die Ergonomie.</p>
Gebäudesicherheit	<p>Die Gebäudesicherheit umfasst Kriterien zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische Installationen (z. B. Isolierung von Kabeln); • Überprüfung der Genehmigungen auf Brand- und Gebäudesicherheit (falls Genehmigungen gesetzlich vorgeschrieben sind). <p>Die Anforderungen an die Gewährleistung der elektrischen und baulichen Sicherheit müssen nachgewiesen werden.</p>
Vorbereitung auf Brandfälle	<p>Abdeckung von Brandschutz. Dazu gehören z. B. die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Brandbekämpfungsausrüstung (z. B. Feuerlöscher, Feuerschläuche).</p>
Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung	<p>Anforderungen an die Evakuierungssicherheit, wie z. B. den ungehinderten Zugang zu Notausgängen und Fluchtwegen sowie die Durchführung von Evakuierungsübungen.</p>
Legalität des Geschäfts	<p>Prüfung der Legalität der Geschäftstätigkeit der an der Produktion beteiligten Unternehmen, z. B. durch Überprüfung aller gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen (national, regional, lokal) im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens.</p>

10.2 Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte

Die folgende Substanzliste definiert verbotene Substanzen während der gesamten Textilerstellung. Die letzte Spalte enthält Grenzwerte („maximum limit values“) dieser Substanzen im Textilprodukt. Trotz eines Verbotes können Rückstände bestimmter Substanzen als Spuren in einem Produkt aus einer anderen unbeabsichtigten Quelle enthalten sein, wie Pestizidrückstände in Bio-Lebensmitteln.

Der hier jeweils aufgeführte Grenzwert ist der höchste Grenzwert, der in einem Vergleich der verschiedenen Standards¹³⁶ ermittelt wurde. Die Substanzliste orientiert sich an der ZDHC MRSL¹³⁷-Liste, die eine Reihe von namhaften Textilanbietenden¹³⁸ nutzen, weshalb von einer Bekanntheit in der Lieferkette auszugehen ist.

Tabelle 10-2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Alkylphenoles (AP) and Alkylphenol Ethoxylates (APEOs)		
Nonylphenol (NP), mixed isomers	104-40-5 11066-49-2 25154-52-3 84852-15-3	25 mg/kg
Octylphenol (OP), mixed isomers	140-66-9 1806-26-4 27193-28-8	25 mg/kg
Octylphenol ethoxylates (OPEO)	9002-93-1 9036-19-5 68987-90-6	100 mg/kg
Nonylphenol ethoxylates (NPEO)	9016-45-9 26027-38-3 37205-87-1 68412-54-4 127087-87-0	100 mg/kg

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Chlorobenzenes and Chlorotoluenes		
1,2-dichlorobenzene	95-50-1	1 mg/kg
Other mono-, di-, tri-, and tetra-, hexa-, penta-, chlorobenzenes and mono-, di-, tri-, and tetra-, hexa-, penta-, chlorotoluenes		Sum 5mg/kg
Chlorophenols		
Tetrachlorophenol (TeCP)	25167-83-3 4901-51-3 58-90-2 935-95-5	0,5 mg/kg
Pentachlorophenol (PCP)	87-86-5	0,5 mg/kg
Mono-, di-, and tri- chlorophenols		0,5 mg/kg
Dyes – Azo (Forming Restricted Amines)		
4,4'-methylene-bis-(2-chloro-aniline)	101-14-4	20 mg/kg
4,4'-methylenedianiline	101-77-9	20 mg/kg
4,4'-oxydianiline	101-80-4	20 mg/kg
4-chloroaniline	106-47-8	20 mg/kg
3,3'-dimethoxybenzidine	119-90-4	20 mg/kg
3,3'-dimethylbenzidine	119-93-7	20 mg/kg
6-methoxy-m-toluidine	120-71-8	20 mg/kg
2,4,5-trimethylaniline	137-17-7	20 mg/kg
4,4'-thiodianiline	139-65-1	20 mg/kg
4-Aminobiphenyl	60-09-3	20 mg/kg
4-methoxy-m-phenylenediamine	615-05-4	20 mg/kg
4,4'-methylenedi-o-toluidine	838-88-0	20 mg/kg
2,6-xylydine	87-62-7	20 mg/kg
o-anisidine	90-04-0	20 mg/kg
2-naphthylamine	91-59-8	20 mg/kg
3,3'-dichlorobenzidine	91-94-1	20 mg/kg
4-aminodiphenyl	92-67-1	20 mg/kg
Benzidine	92-87-5	20 mg/kg
o-toluidine	95-53-4	20 mg/kg
2,4-Xylydine	95-68-1	20 mg/kg
4-chloro-o-toluidine	95-69-2	20 mg/kg
4-methyl-m-phenylenediamine	95-80-7	20 mg/kg
o-aminoazotoluene	97-56-3	20 mg/kg
5-nitro-o-toluidine	99-55-8	20 mg/kg

136 EU Ecolabel für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014), Made in Green by OEKO-TEX®, Umweltzeichen „Blauer Engel | DE-UZ 154“, Global Organic Textile Standard (GOTS).

137 ZDHC: Zero Discharge of Hazardous Chemicals; MRSL: Manufacturing Restricted Substances List.

138 Siehe ZDHC Group 2014.

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Dyes – Navy Blue Colourant		
Component 1: C ₃₉ H ₂₃ ClCrN ₇ O ₁₂ S ₂ ·2Na	118685-33-9	30 mg/kg
Component 2: C ₄₆ H ₃₀ CrN ₁₀ O ₂₀ S ₂ ·3Na	Not Allocated	30 mg/kg
Dyes – Carcinogenic or Equivalent Concern		
C. I. Direct Black 38	1937-37-7	50 mg/kg
C. I. Direct Blue 6	2602-46-2	50 mg/kg
C. I. Acid Red 26	3761-53-3	50 mg/kg
C. I. Basic Red 9	569-61-9	50 mg/kg
C. I. Direct Red 28	573-58-0	50 mg/kg
C. I. Basic Violet 14	632-99-5	50 mg/kg
C. I. Disperse Blue 1	2475-45-8	50 mg/kg
Disperse Blue 3	2475-46-9	50 mg/kg
C. I. Basic Blue 26 (with Michler's Ketone > 0.1%)	2580-56-5	50 mg/kg
C. I. Basic Green 4 (malachite green chloride)	569-64-2	50 mg/kg
C. I. Basic Green 4 (malachite green oxalate)	2437-29-8	50 mg/kg
C. I. Basic Green 4 (malachite green)	10309-95-2	50 mg/kg
Disperse Orange 11	82-28-0	50 mg/kg
Dyes – Disperse (Sensitising)		
Disperse Yellow 1	119-15-3	50 mg/kg
Disperse Blue 102	12222-97-8	50 mg/kg
Disperse Blue 106	12223-01-7	50 mg/kg
Disperse Yellow 39	12236-29-2	50 mg/kg
Disperse Orange 37/59/76	13301-61-6	50 mg/kg
Disperse Brown 1	23355-64-8	50 mg/kg
Disperse Orange 1	2581-69-3	50 mg/kg
Disperse Yellow 3	2832-40-8	50 mg/kg
Disperse Red 11	2872-48-2	50 mg/kg
Disperse Red 1	2872-52-8	50 mg/kg
Disperse Red 17	3179-89-3	50 mg/kg
Disperse Blue 7	3179-90-6	50 mg/kg
Disperse Blue 26	3860-63-7	50 mg/kg
Disperse Yellow 49	54824-37-2	50 mg/kg
Disperse Blue 35	12222-75-2	50 mg/kg
Disperse Blue 124	61951-51-7	50 mg/kg
Disperse Yellow 9	6373-73-5	50 mg/kg
Disperse Orange 3	730-40-5	50 mg/kg
Disperse Blue 35	56524-77-7 12222-75-2	50 mg/kg

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Flame Retardants		
Tris(2-chloroethyl)phosphate (TCEP)	115-96-8	5 mg/kg
Decabromodiphenyl ether (DecaBDE)	1163-19-5	5 mg/kg
Tris(2,3,-dibromopropyl)-phosphate (TRIS)	126-72-7	5 mg/kg
Pentabromodiphenyl ether (PentaBDE)	32534-81-9	5 mg/kg
Octabromodiphenyl ether (OctaBDE)	32536-52-0	5 mg/kg
Bis(2,3-dibromopropyl)phosphate (BIS)	5412-25-9	5 mg/kg
Tris(1-aziridinyl)phosphine oxide (TEPA)	5455-55-1	5 mg/kg
Polybromobiphenyls (PBB)	59536-65-1	5 mg/kg
Tetrabromobisphenol A (TBBPA)	79-94-7	5 mg/kg
Hexabromocyclododecane (HBCD)	3194-55-6	5 mg/kg
2,2-bis(bromomethyl)-1,3-propanediol (BBMP)	3296-90-0	5 mg/kg
Tris(1,3-dichloro-isopropyl) phosphate (TDCP)	13674-87-8	5 mg/kg
Short-chain chlorinated Paraffins (SCCP) (C10-C13)	85535-84-8	5 mg/kg
Glycols		
Bis(2-methoxyethyl)-ether	111-96-6	5 mg/kg
2-ethoxyethanol	110-80-5	5 mg/kg
2-ethoxyethyl acetate	111-15-9	5 mg/kg
Ethylene glycol dimethyl ether	110-71-4	5 mg/kg
2-methoxyethanol	109-86-4	5 mg/kg
2-methoxyethylacetate	110-49-6	5 mg/kg
2-methoxypropylacetate	70657-70-4	5 mg/kg
Triethylene glycol dimethyl ether	112-49-2	5 mg/kg
Halogenated Solvents		
1,2-dichloroethane	107-06-2	1 mg/kg
Methylene chloride	75-09-2	5 mg/kg
Trichloroethylene	79-01-6	5 mg/kg
Tetrachloroethylene	127-18-4	1 mg/kg
Organotin Compounds		
Dibutyltin (DBT)	Multiple	1 mg/kg
Dimethyltin (DMT)	Multiple	1 mg/kg
Monobutyltin (MBT)	Multiple	1 mg/kg
Monooctyltin (MOT)	Multiple	2 mg/kg
Diocetyl tin (DOT)	Multiple	1 mg/kg
Tricyclohexyltin (TCyHT)	Multiple	1 mg/kg
Triocetyl tin (TOT)	Multiple	1 mg/kg
Tripropyltin (TPT)	Multiple	1 mg/kg
Tributyltin (TBT)	Multiple	0,5 mg/kg
Trimethyltin (TMT)	Multiple	1 mg/kg
Triphenyltin (TPhT)	Multiple	0,5 mg/kg
Tetrabutyltin (TebT)	Multiple	1 mg/kg

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Polyfluorinated and Perfluorinated compounds (PFC)		
Perfluorooctane sulfonates (PFOS)	Multiple 1763-23-1	1 µg/m ²
Perfluorooctanoic acid (PFOA)	335-67-1	1 µg/m ²
Phthalates and Plasticizers		
Di-ethyl-hexyl phthalate (DEHP)	117-81-7	100 mg/kg
Bis-2-methoxy-ethyl phthalate (DMEP)	117-82-8	50 mg/kg
Di-n-octyl phthalate (DNOP)	117-84-0	50 mg/kg
Di-iso-decyl phthalate (DIDP)	26761-40-0, 68515-49-1	50 mg/kg
Di-iso-nonyl phthalate (DINP)	28553-12-0, 68515-49-1	50 mg/kg
Di-n-hexyl phthalate (DHP)	84-75-3	50 mg/kg
Di-butyl phthalate (DBP)	84-74-2	100 mg/kg
Butyl benzyl phthalate (BBP)	85-68-7	50 mg/kg
Di-ethyl phthalate (DEP)	84-66-2	50 mg/kg
Di-n-propyl phthalate (DPP)	131-16-8	50 mg/kg
Di-iso-butyl phthalate (DIBP)	84-69-5	100 mg/kg
Di-cyclo-hexyl phthalate (DCHP)	84-61-7	50 mg/kg
Di-iso-octyl phthalate (DIOP)	27554-26-3	50 mg/kg
1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linearalkyl esters (DHNUP)	68515-42-4	50 mg/kg
1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C6-8-branched alkyl esters, C7-rich (DIHP)	71888-89-6	50 mg/kg
Metals¹³⁹		
Arsenic (As)	7440-38-2	1 mg/kg
Cadmium (Cd)	7440-43-9	0,1 mg/kg
Mercury (Hg)	7439-97-6	0,02 mg/kg
Lead (Pb)	7439-92-1	1 mg/kg
Chromium (VI)	18540-29-9	0,5 mg/kg

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
PAK		
Benzo[a]pyrene'(BaP)	5083-28-8	0,5 mg/kg
Benzo[e]pyrene'	192-97-2	0,5 mg/kg
Benzo[a]anthracene'	56-55-3	0,5 mg/kg
Chrysene	218-01-9	0,5 mg/kg
Benzo[j]fluoranthene'	205-82-3	0,5 mg/kg
Benzo[b]fluoranthene'	205-99-2	0,5 mg/kg
Benzo[k]fluoranthene'	207-08-9	0,5 mg/kg
Dibenz[a,h]anthracene'	53-70-3	0,5 mg/kg
Naphthalene	91-20-3	0,5 mg/kg
Acenaphten/Acenaphtene	83-32-9	Sum 5 mg/kg
Acenaphthylen/Acenaphthylene	208-96-8	
Anthracen/Anthracene	120-12-7	
Benzo[a]anthracen/Benzo[a]anthracene	56-55-3	
Benzo[a]pyren/Benzo[a]pyrene	50-32-8	
Benzo[b]fluoranthen/Benzo[b]fluoranthene	205-99-2	
Benzo[e]pyren/Benzo[e]pyrene	192-97-2	
Benzo[ghi]perylen/Benzo[ghi]perylene	191-24-2	
Benzo[j]fluoranthen/Benzo[j]fluoranthene	205-82-3	
Benzo[k]fluoranthen/Benzo[k]fluoranthene	207-08-9	
Chrysen/Chrysene	218-01-9	
Cyclopenta[c,d]pyren/Cyclopenta[c,d]pyrene	27208-37-3	
Dibenzo[a,h]anthracen/Dibenzo[a,h]anthracene	53-70-3	
Dibenzo[a,e]pyren/Dibenzo[a,e]pyrene	192-65-4	
Dibenzo[a,h]pyren/Dibenzo[a,h]pyrene	189-64-0	
Dibenzo[a,i]pyren/Dibenzo[a,i]pyrene	189-55-9	
Dibenzo[a,l]pyren/Dibenzo[a,l]pyrene	191-30-0	
Fluoranthen/Fluoranthene	206-44-0	
Fluoren/Fluorene	86-73-7	
Indeno[1,2,3-cd]pyren/Indeno[1,2,3-cd]pyrene	193-39-5	
1-Methylpyren/1-Methylpyrene	2381-21-7	
Naphthalin/Naphthalene	91-20-3	
Phenanthren/Phenanthrene	85-01-8	
Pyren/Pyrene	129-00-0	

139 Diese hier aufgeführten Schwermetalle umfassen alle Schwermetalle, auch die extrahierbaren Schwermetalle.

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Volatile Organic Compounds (VOC)		
Benzene	71-43-2	1 mg/kg
Xylene	1330-20-7	10 mg/kg
o-cresol	95-48-7	10 mg/kg
p-cresol	106-44-5	10 mg/kg
m-cresol	108-39-4	10 mg/kg

10.3 Anhang 3: Berechnung der Abluftemission in der Textilveredelung

Die Substanzemissionsfaktoren werden vom Textilmittelherstellenden als Produktinformation zur Verfügung gestellt.

Der Substanzemissionsfaktor ist definiert als die Menge an Stoff in Gramm, die bei definierten Prozessbedingungen (Verweilzeit, Temperatur, Substrat) von einem kg Textilhilfsmittel emittiert werden kann.

10.3.1 Berechnung des Warenbezogenen Emissionsfaktors aus Substanzemissionsfaktoren

$$WFC = \Sigma(FA \times FK \times fC)$$

THM: Textilhilfsmittel

WFC: Warenbezogener Emissionsfaktor in g Gesamtkohlenstoff/kg Textil

FA: Flottenaufnahme in kg Flotte/kg Textil

FK: Flottenkonzentration in g THM/kg Flotte

fC: Gesamtkohlenstoff-Substanzemissionsfaktor in g Gesamtkohlenstoff/g THM

Beispiel für die Berechnung der warenbezogenen Emissionsfaktoren von zwei Rezepturen:

Flotte	THM	FK [kg/kg]	FA [kg/kg]	fC [g/g]	FK * FA * fC	WFC [g/kg]
Rezept 1	Fettsäureester	20	0,65	0,0152	0,2	
	Polysiloxan	20	0,65	0,0052	0,07	
	Reaktantvernetzer mit Kat.	100	0,65	0,0009	0,06	
	Stearylharnstoffderivat mit Kat.	20	0,65	0,0162	0,21	
Summe 1						0,54
Rezept 2	Weichmacher	50	1	0,005	0,25	
	Knitterfreiausrüstung, formaldehydfrei	12	1	0,010	0,12	
	Katalysator	12	1	0,008	0,1	
Summe 2						0,47

10.3.2 Berechnung des Warenbezogenen Emissionsfaktors aus der gemessenen Konzentration

Zuerst wird das Luft-Waren-Verhältnis LWV in m^3/kg aus dem gemessenen Abgasvolumenstrom V (in m^3/h) aller Emissionsstellen eines thermischen Behandlungsaggregates und dem Warendurchsatz W (in kg/h) berechnet:

$$\text{LWV} = V/W$$

Wenn mehrere thermische Behandlungsanlagen an einer Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen sind, ist das gewichtete LWV in der Form zu ermitteln, dass der gesamte Abgasvolumenstrom durch den gesamten Warendurchsatz dividiert wird.

$$\text{WFC} = \text{LWV} \times \sum cC$$

THM: Textilhilfsmittel

WFC: Warenbezogener Emissionsfaktor in g Gesamtkohlenstoff/ kg Textil

LWV: Luft-Warenverhältnis in m^3 Abgas / kg Textil

cC: gemessene Konzentration in g Gesamtkohlenstoff / m^3 Abgas

10.4 Anhang 4: Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II

Einzuhaltender Grenzwert:

Pestizide Summe = 1,0 [mg/kg]

(Quelle: https://www.oeko-tex.com/importedmedia/downloadfiles/STANDARD_100_by_OEKO-TEX_R_-_Standard_de.pdf)

Tabelle 10-3: Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II

Name	CAS-Nr.
2,4,5-T	93-76-5
2,4-D	94-75-7
Acetamidrid	135410-20-7, 160430-64-8
Aldicarb	116-06-3
Aldrin	309-00-2
Azinophosethyl	2642-71-9
Azinophosmethyl	86-50-0
Bromophos-ethyl	4824-78-6
Captafol	2425-06-1
Carbaryl	63-25-2
Chlordane	57-74-9
Chlordimeform	6164-98-3
Chlorfenvinphos	470-90-6
Clothianidin	210880-92-5
Coumaphos	56-72-4
Cyfluthrin	68359-37-5
Cyhalothrin	91465-08-6
Cypermethrin	52315-07-8
DEF	78-48-8
Deltamethrin	52918-63-5
DDD	53-19-0, 72-54-8
DDE	3424-82-6, 72-55-9
DDT	50-29-3, 789-02-6
Diazinon	333-41-5
Dichlorprop	120-36-5
Dicrotophos	141-66-2
Dieldrin	60-57-1
Dimethoat	60-51-5
Dinoseb, Salze und Acetat	88-85-7 et al
Dinotefuran	165252-70-0
Endosulfan, α -	959-98-8
Endosulfan, β -	33213-65-9
Endrin	72-20-8
Esfenvalerat	66230-04-4

Name	CAS-Nr.
Fenvalerat	51630-58-1
Heptachlor	76-44-8
Heptachlorepoxyd	1024-57-3
Hexachlorbenzol	118-74-1
Hexachlorcyclohexan, α -	319-84-6
Hexachlorcyclohexan, β -	319-85-7
Hexachlorcyclohexan, δ -	319-86-8
Imidacloprid	105827-78-9, 138261-41-3
Isodrin	465-73-6
Kelevan	4234-79-1
Kepon	143-50-0
Lindan	58-89-9
Malathion	121-75-5
MCPA	94-74-6
MCPB	94-81-5
Mecoprop	93-65-2
Metamidophos	10265-92-6
Methoxychlor	72-43-5
Mirex	2385-85-5
Monocrotophos	6923-22-4
Nitenpyram	150824-47-8
Parathion	56-38-2
Parathion-methyl	298-00-0
Perthan	72-56-0
Phosdrin/Mevinphos	7786-34-7
Propethamphos	31218-83-4
Profenophos	41198-08-7
Stroban	8001-50-1
Quinalphos	13593-03-8
Telodrin	297-78-9
Thiacloprid	111988-49-9
Thiamethoxam	153719-23-4
Toxaphen (Camphechlor)	8001-35-2
Trifluralin	1582-09-8

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),
Ref. 120 „Nachhaltige Transformation globaler Lieferketten“,

RL120@bmz.bund.de
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

und

Umweltbundesamt (UBA)
Fachgebiet III 1.3
Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung

Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Gestaltung

Kippconcept gmbh, bonn

Stand

2. Auflage, März 2023

Bildnachweis

Danish Khan/ iStockphoto



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



